

Tradegate AG Wertpapierhandelsbank

**Berlin
(Emittent)**

Basisprospekt

für die Begebung von

Mini Future Zertifikaten

bezogen auf

Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Der Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite des Emittenten (<https://www.tradegate.ag>) veröffentlicht.

Der Basisprospekt verliert am 10. August 2022 seine Gültigkeit. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung (Prospektverordnung) besteht nach diesem Datum nicht.

Datum des Basisprospekts ist der 10. August 2021

INHALT

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	6
1.	Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms.....	6
2.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	6
3.	Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts	7
4.	Überblick zum Angebot und zum Handel mit den Wertpapieren	7
II.	RISIKOFAKTOREN	9
A.	MIT DEM EMITTENTEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN.....	9
1.	Risiken in Bezug auf die Finanzlage des Emittenten	10
2.	Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten und die Branche des Emittenten	12
3.	Operationelle Risiken	13
4.	Risiken in Bezug auf interne Kontrollen	15
5.	Rechtliche und regulatorische Risiken, Risiken aufgrund von Interessenkonflikten	16
B.	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE ZERTIFIKATE.....	17
1.	Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben.....	17
2.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben.....	21
a)	Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere	22
b)	Risiken aufgrund von Marktstörungen.....	23
c)	Risiken aufgrund von Anpassungen.....	23
d)	Risiko einer außerordentlichen Kündigung aufgrund einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m)	24
e)	Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung der Zertifikate	25
f)	Verschiebung der Fälligkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen	26
g)	Risiko im Falle der Ersetzung des Emittenten.....	26
h)	Risiko im Zusammenhang mit Festlegungen durch den Emittenten bzw. die Berechnungsstelle.....	27
i)	Risiko im Falle von Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Zertifikatbedingungen.....	27
3.	Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere.....	28
a)	Marktpreisrisiken.....	28
b)	Liquiditätsrisiken	29

c)	Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt/Risiken der Preisbildung	32
d)	Besondere Risiken der Preisbildung bei Mini Future Zertifikaten	33
e)	Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten	34
f)	Risiken im Hinblick auf die Besteuerung	35
4.	Risiken, die für Basiswerte gelten	36
a)	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert	37
b)	Besondere Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert.....	38
c)	Besondere Risiken, die für alle Basiswerte gelten.....	39
5.	Risiken aus den Regelungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes....	40
III.	VERANTWORTUNG FÜR DEN BASISPROSPEKT; VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS; VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	43
1.	Verantwortung für den Basisprospekt	43
2.	Billigung des Basisprospekts	43
3.	Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter	43
4.	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts.....	43
5.	Verkaufsbeschränkungen	44
IV.	ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE.....	47
1.	Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten.....	47
a)	Art und Gattung der Wertpapiere und ISIN	47
b)	Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit und Verwahrstellen	47
c)	Anwendbares Recht, Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere	48
d)	Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere.....	48
e)	Zahl- und Berechnungsstelle	48
f)	Beschreibung der Rechte.....	48
g)	Verfahren zur Ausübung	49
h)	Emissionstermin, Ausübungstag, Bewertungstag	49
i)	Auszahlungsbetrag, Referenzpreis der Ausübung	49
j)	Laufende Einkünfte aus den Wertpapieren	50
2.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere.....	50
a)	Anbieter und Angebotsmethode.....	50
b)	Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb	50
c)	Lieferung der Zertifikate	51

3.	Notierung und Handel	51
4.	Beschluss, der die Grundlage für Neuemissionen bildet	52
5.	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	52
6.	Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen	52
7.	Abhängigkeit etwaiger Erträge aus den Zertifikaten von deren steuerlicher Behandlung	53
8.	Allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere	53
9.	Informationen über den Basiswert.....	54
a)	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	54
b)	Marktstörung in Bezug auf den Basiswert.....	55
c)	Anpassungen der Wertpapierbedingungen aufgrund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen.....	55
d)	Veröffentlichung weiterer Angaben nach erfolgter Emission	55
V.	BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE.....	56
1.	Allgemeine Beschreibung der Mini Future Long bzw. Mini Future Short Zertifikate.....	56
2.	Beschreibung der Mini Future Long Zertifikate.....	56
3.	Beschreibung der Mini Future Short Zertifikate	57
VI.	WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN	58
1.	Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	58
2.	Haupttätigkeitsbereiche und Wettbewerbssituation.....	58
3.	Wichtigste Märkte	60
4.	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	61
a)	Finanzinformationen zum 31. Dezember 2020.....	61
i.	Bilanz zum 31. Dezember 2020	62
ii.	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020.....	64
iii.	Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 66	
iv.	Anhang der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank für das Geschäftsjahr 2020.....	67
v.	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	82
b)	Finanzinformationen zum 31. Dezember 2019.....	88
i.	Bilanz zum 31. Dezember 2019	89
ii.	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019.....	91
iii.	Anhang zum Jahresabschluss 2019 der Tradegate AG	

Wertpapierhandelsbank	92
iv. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	107
c) Kapitalflussrechnungen 2017 bis 2019	113
i. Kapitalflussrechnungen der Jahre 2017 bis 2019	114
ii. Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung der Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 als zusätzliche Abschlusselemente nach IDW PH 9.960.2.....	116
5. Struktur des Konzerns	117
6. Organe.....	119
a) Vorstand	119
b) Aufsichtsrat	120
c) Hauptversammlung.....	121
d) Corporate Governance.....	121
7. Aktienkapital	121
8. Anteilseigner	121
9. Abschlussprüfer	122
10. Trendinformationen / Erklärung zu wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage / Erklärung zu den Aussichten des Emittenten...	122
11. Erklärung zu wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten	122
12. Jüngste Ereignisse, die für den Emittenten eine besondere Bedeutung haben und für die Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind ..	122
13. Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Emittenten seit dem letzten Geschäftsjahr	123
14. Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten des Emittenten	123
15. Rating des Emittenten	123
16. Rechtsstreitigkeiten	123
17. Verfügbare Dokumente.....	123
VII. ZERTIFIKATBEDINGUNGEN.....	125
VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	144
IX. NAMEN UND ADRESSEN.....	151

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank (der "**Emittent**") beabsichtigt, Mini Future Zertifikate (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") in der Bundesrepublik Deutschland ("**Angebotsstaat**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel zu beantragen.

2. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB begeben welche in global verbrieft Form ausgegeben werden. Einzelurkunden werden nicht ausgestellt. Die Wertpapiere gewähren dem Anleger das Recht, vom Emittenten die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu verlangen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um strukturierte bzw. derivative Finanzprodukte. Das bedeutet, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**Zertifikatbedingungen**") festgelegten Bewertungstag abhängig ist. Basiswert kann eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier sein.

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags kann somit unter dem Emissionspreis der jeweiligen Wertpapiere liegen. Je nach der Wertentwicklung des Basiswerts kann ein Anleger seinen Kapitalbetrag ganz oder teilweise verlieren (Risiko des Totalverlusts). Der für den Erwerb bezahlte Kapitalbetrag schließt dabei alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

Die unter diesem Prospekt begebenen Mini Future Zertifikate können mit Eintritt eines Knock-Out Ereignisses vorzeitig wertlos verfallen (Risiko des Totalverlusts).

Eine Verzinsung der Wertpapiere erfolgt nicht. Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag erfolgt in Geld, sofern es zu einer Auszahlung kommt. Eine physische Lieferung des Basiswerts findet nicht statt.

Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Zertifikaten oder dem jeweiligen Basiswert haben. Potenzielle Erwerber der Zertifikate sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Zertifikate verbunden sind, verstehen. Potenzielle Erwerber sollten außerdem vor einer Anlageentscheidung gemeinsam mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Zertifikate in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge und den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") (einschließlich aller auf den Basiswert bezogenen darin enthaltenen Risikofaktoren) und (iii) den Basiswert.

Eine Anlage in die Zertifikate sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des Basiswerts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt.

3. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**").

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird der Emittent nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2a der Prospektverordnung in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen.

Der Basisprospekt ermöglicht es dem Emittenten während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts eine Vielzahl von Wertpapieren mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Ausgestaltung (etwa im Hinblick auf den Basiswert, das Tilgungsprofil oder die Stückelung der Wertpapiere) zu begeben. Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der Wertpapiere. Diese werden vielmehr in einem gesonderten Dokument, den Endgültigen Bedingungen beschrieben. Die Endgültigen Bedingungen sind dem Basisprospekt lediglich als Muster beigefügt. Die Angaben, die erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Emissionstermin, die wirtschaftliche Ausgestaltung der Wertpapiere oder die Konkretisierung des Basiswerts. Den Endgültigen Bedingungen wird zudem eine Zusammenfassung angefügt, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf den Emittenten und die Wertpapiere enthält. Die Endgültigen Bedingungen und die Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (der „**BaFin**“) gebilligt, sondern lediglich bei der BaFin hinterlegt.

Der Basisprospekt gliedert sich in die Abschnitte (II) Risikofaktoren, (III) Verantwortung für den Basisprospekt (IV) Angaben über die Wertpapiere (V) Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere (VI) Wesentliche Angaben zum Emittenten (VII) Zertifikatbedingungen (VIII) Formular für die Endgültigen Bedingungen (IX) Namen und Adressen

4. Überblick zum Angebot und zum Handel mit den Wertpapieren

Der Anbieter der Zertifikate ist der Emittent.

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der Wertpapiere gelten bestimmte Bedingungen.

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs, insbesondere der jeweilige Ausgabebetrag, das jeweilige Emissionsvolumen sowie der jeweilige anfängliche

Verkaufspreis der zu begebenden Emissionen, werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Emittent kann für die Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem organisierten Markt in einem Drittland und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem multilateralen Handelssystem und/oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Der Emittent beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Zertifikate zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Zertifikatinhabern keinerlei Rechtspflicht, weder dahingehend solche Preise zu stellen, noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, ist mit Risiken verbunden. Nachfolgend werden Risikofaktoren in Bezug auf die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank (der "**Emittent**") (Abschnitt A., Seite 9 ff. dieses Basisprospekts) und Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere (Abschnitt B., Seite 16 ff. dieses Basisprospekts) beschrieben. Eine Anlage in die Wertpapiere, welche unter diesem Basisprospekt begeben werden, (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können sowohl einzeln als auch als Kombination mit anderen Risikofaktoren bestehen und sich gegenseitig verstärken. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass einzelne Risiken oder die Kombination der nachstehend aufgeführten Risiken die Fähigkeit des Emittenten beeinflussen könnten, ihren sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und damit einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere und einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben können. Unter bestimmten Umständen kann der potenzielle Anleger erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden. Die nach Auffassung des Emittenten wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend dargestellt.

A. MIT DEM EMITTENTEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden sind die wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen, beeinträchtigen können.

Der nachfolgende Abschnitt stellt die Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Emittenten dar. Die Risikofaktoren sind in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt. Die zwei nach Einschätzung des Emittenten wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei – sofern zwei Risikofaktoren in der Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführt sind – an erster Stelle genannt. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch den Emittenten dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob:

- es sich um Risiken handelt, die derart negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) des Emittenten haben können, dass isoliert betrachtet bereits bei Eintritt eines solchen Risikos allein die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigt würde, seine sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des Risikos Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten haben kann und „dies dazu führen kann, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages der von ihm begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust oder

zu einem teilweisen Verlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann“;
oder

- es sich um Risiken handelt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) des Emittenten haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, seine sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) des Emittenten haben kann;
oder
- es sich um Risiken handelt, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) des Emittenten haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, seine sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) des Emittenten haben kann.

1. Risiken in Bezug auf die Finanzlage des Emittenten

Adressenausfallrisiken

Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen.

Der Emittent bedient sich zur Abwicklung der von ihm im Rahmen seiner Market Maker-Tätigkeiten abgeschlossenen Wertpapiergeschäfte verschiedener Depotbanken. Bei diesen Depotbanken unterhält der Emittent jeweils laufend Kontoguthaben in erheblicher Höhe als Sicherheit für die Abwicklung der Geschäfte. Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheiten ist jeweils abhängig von dem Volumen der abzuwickelnden Wertpapiergeschäfte. Per 31. Dezember 2020 beliefen sich die Forderungen des Emittenten gegen Kreditinstitute auf 232 Mio. Euro. Da die Kontoguthaben bei den Depotbanken nicht besichert sind, trägt der Emittent das Risiko, bei Ausfall einer oder mehrerer seiner Depotbanken seine dort unterhaltenen Kontoguthaben zu verlieren. Dieses Risiko kann sich verwirklichen, falls eine oder mehrere seiner Depotbanken zahlungsunfähig oder zum Gegenstand einer behördlichen Abwicklungsmaßnahme werden. Sollte sich das Adressenausfallrisiko verwirklichen, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage des Emittenten haben und dies kann dazu führen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages der von ihm begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust oder zu einem teilweisen Verlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.

Marktrisiken

Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der negativen Wertveränderungen der Marktpreise der von dem Emittenten gehaltenen Positionen in Finanzinstrumenten und Währungen infolge der Änderung von Aktienkursen, Währungswechselkursen, Zinssätzen und sonstigen preisbeeinflussenden Faktoren oder des vollständigen oder teilweisen Rückzugs von Marktteilnehmern.

Im Rahmen seiner Market Maker-Tätigkeiten bemüht sich der Emittent, die von ihm gehaltenen Long- und Short-Wertpapierpositionen, und damit die aus den gehaltenen Positionen resultierenden Marktpreisrisiken, so niedrig wie möglich zu halten. Zu diesem Zweck sowie um die Haltedauer der Long- und Short-Positionen zu begrenzen, nimmt der Emittent laufend, spätestens sobald der Long- oder Short-Bestand in einem bestimmten Wertpapier den für dieses Wertpapier unter Risikogesichtspunkten festgelegten maximal zulässigen Wert übersteigt, Glattstellungsgeschäfte an verschiedenen nationalen und internationalen Wertpapierbörsen vor. Aufgrund von ungleich langen Handelszeiten sowie unterschiedlicher Liquidität an den Wertpapierbörsen, an denen der Emittent Market Making-Tätigkeiten durchführt bzw. Glattstellungsgeschäfte vornimmt, kann es vorkommen, dass der Emittent bestimmte Positionen nicht zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt glattstellen kann und die Glattstellung der Position erst zu einem späteren Zeitpunkt, an dem sich der Marktpreis der Position negativ verändert hat, möglich ist. Hierdurch würde der Emittent wirtschaftliche Verluste erleiden.

Der Eintritt von Verlusten hat regelmäßig einen negativen Einfluss auf die Vermögenslage des Emittenten und kann zu Liquiditätsengpässen führen. Die Realisierung dieses Risikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben und dazu führen, dass dieser nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages der von ihm begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust oder zu einem teilweisen Verlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.

Liquiditätsrisiko

Der Emittent ist einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, sowohl den erwarteten als auch den unerwarteten aktuellen und zukünftigen Cash-Flow- und Sicherheitenbedarf effizient zu decken, sowie das Risiko, dass sich der Emittent bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität oder Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen beschaffen kann.

Der Emittent verfügte zum 31. Dezember 2020 über Kundeneinlagen in Höhe von 61 Mio. Euro. Infolge der zu Beginn des Jahres 2021 vom Vorstand getroffenen Entscheidung, die Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. zu beenden, könnte die Wahrscheinlichkeit gestiegen sein, dass Einleger die Summe ihrer Einlagen auf die gesetzliche Einlagensicherungsgrenze begrenzen und die darüberhinausgehenden Beträge von ihren Konten abziehen.

Sollten infolge des Abzugs von Kundeneinlagen in erheblicher Höhe beim Emittenten Liquiditätsengpässe auftreten, könnte der Emittent beispielsweise gezwungen sein,

seinen Finanzierungsbedarf auf dem Interbankenmarkt zu decken, was unter Umständen nur zu wirtschaftlich ungünstigeren Konditionen möglich ist.

Somit kann die Verwirklichung des Liquiditätsrisikos nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

2. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten und die Branche des Emittenten

Risiken im Zusammenhang mit der konjunkturellen Entwicklung

Der Emittent ist in seiner Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet. Demzufolge ist der Emittent in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und insbesondere in Deutschland, abhängig.

Durch die COVID-19-Pandemie ist die weltweite Wirtschaft seit Anfang 2020 zunächst geschrumpft. Die mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie sind aktuell noch nicht absehbar. Eine negative konjunkturelle Entwicklung, hervorgerufen beispielsweise durch die weltweite COVID-19-Pandemie, kann sich in Form von vermehrten Entlassungen auf den Arbeitsmarkt auswirken und zu steigenden Arbeitslosenzahlen führen, welche negative Auswirkungen auf das den Privatanlegern für Wertpapierinvestitionen zur Verfügung stehende Einkommen haben können. Da der Emittent aufgrund geringer Diversifizierung einen großen Teil seiner Betriebsergebnisse mit Market Making-Tätigkeiten an auf Privatanleger ausgerichteten Wertpapierbörsen erwirtschaftet, kann der Eintritt negativer konjunktureller Rahmenbedingungen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten haben.

Risiken im Zusammenhang mit der Privatanlegerorientierung der Geschäftstätigkeiten des Emittenten

Der Emittent erzielt den überwiegenden Teil seiner Erträge über die Markt Making-Tätigkeiten, die er an der Tradegate Exchange, Berlin, ausübt. Die Tradegate Exchange ist eine Wertpapierbörse, die sich an den Bedürfnissen von Privatanlegern ausrichtet und zu diesem Zweck neben langen Handelszeiten die in der Regel sofortige Orderausführung anbietet. Die Ausrichtung auf die Bedürfnisse von Privatanlegern hat dazu geführt, dass die Tradegate Exchange unter den deutschen Börsen eine starke Marktstellung, insbesondere im Handel mit der von Privatanlegern stark nachgefragten Anlageklasse Aktien einschließlich Aktien beinhaltender oder auf Aktien beruhender ETF, für die der Emittent Market Making an der Tradegate Exchange betreibt, erworben hat.

Die Nachfrage nach den von dem Emittenten angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt sehr stark von den aktienaffinen Privatanlegern zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln sowie von deren Investitionsbereitschaft und Handelsinteresse ab. Die Umsatzvolumina und damit die Ertragsmöglichkeiten aus den Handelstätigkeiten an den privatanlegerorientierten Wertpapierbörsen, an denen der

Emittent Spezialisten- und Skontroführermandate innehat, sind ganz wesentlich von den Handelsaktivitäten der Privatanleger abhängig.

Vermeehrt auftretende Unternehmensinsolvenzen oder Bilanzfälschungsfälle können das Vertrauen der Privatanleger in die Aktienmärkte einschließlich der Märkte der Aktien beinhaltenden oder auf Aktien beruhenden ETF erschüttern und zu einem Rückgang der Investitionen oder sogar zur vollständigen Abkehr dieser Anlegergruppe vom Aktienmarkt einschließlich des Marktes Aktien beinhaltender oder auf Aktien beruhender ETF führen. Gleiches gilt bei sinkenden Unternehmensbewertungen und/oder steigenden Zinsen, die Privatanleger zu einem Ausweichen in Anlageproduktgruppen (wie etwa Festzinsprodukte) bewegen könnten, die von der Gesellschaft nicht angeboten bzw. gehandelt werden. Änderungen der Besteuerung von Kapitalerträgen bei Privatpersonen infolge der Änderungen von Steuergesetzen oder deren Auslegungen durch Gerichte oder Behörden können ebenso wie die Einführung neuer Steuern, beispielsweise einer Finanztransaktionssteuer, dazu führen, dass Privatanleger weniger Handelsaktivitäten in den von dem Emittenten angebotenen und/oder gehandelten Finanzinstrumenten entwickeln.

Da der Emittent aufgrund geringer Diversifizierung einen großen Teil seiner Betriebsergebnisse mit Market Making-Tätigkeiten an auf Privatanleger ausgerichteten Wertpapierbörsen erwirtschaftet, kann ein Rückgang der Handelsaktivitäten von Privatanlegern wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

3. Operationelle Risiken

Betrugsrisiken

Es bestehen interne und externe Betrugsrisiken wie Bestechung, Insiderhandel oder Datendiebstahl sowie sonstige unerlaubte Handlungen. Die von dem Emittenten als Börsenhändler beschäftigten Mitarbeiter sind von ihm ermächtigt, in seinem Namen Wertpapiergeschäfte in ganz erheblichem Umfang einzugehen. Gleichzeitig gelangen die Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu konkreten Insiderkenntnissen, beispielsweise über die Marktlage in bestimmten Wertpapieren an bestimmten Wertpapierbörsen. Kommt es zu einem Missbrauch der im Innenverhältnis beschränkt, im Außenverhältnis jedoch unbeschränkt eingeräumten Vertretungsmacht durch die Mitarbeiter, kann der Emittent zu Wertpapiergeschäften verpflichtet werden, deren Volumina die festgelegten Risikogrenzwerte überschreiten. Da der zur erneuten Einhaltung der Risikogrenzwerte notwendige Abbau der Risikopositionen rasch durchgeführt werden muss, kann dies unter Umständen wegen des damit verbundenen Zeitdrucks zu erheblichen finanziellen Verlusten führen. Kommt es zu einem Missbrauch des aufgrund der beruflichen Stellung erlangten Wissens durch die Mitarbeiter, könnte dies zu einer Ermittlung wegen des Verdachts der Verwendung von Insiderinformationen führen, welche die Reputation des Emittenten erheblich schädigen und zur Beeinträchtigung oder sogar Beendigung der Beziehungen zu Handelspartnern führen könnte. Die Realisierung dieser Risiken kann im Extremfall wesentliche negative

Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten haben und dazu führen, dass dieser nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages der von ihm begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust oder zu einem teilweisen Verlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.

Informationsrisiko / Risiko der Störung der Datenverarbeitungssysteme

Wesentliche Grundlage für die Ausübung der Market Making-Tätigkeiten durch den Emittenten sind aktuelle Informationen über die Marktlage und das Preisniveau an anderen Wertpapierbörsen. Der Emittent ist darauf angewiesen, solche Informationen von Finanzinformationsdiensten oder Börsen in Echtzeit zu erhalten, um hieraus durch elektronische Verarbeitung die von ihm im Rahmen des Market Making gestellten Kauf- und Verkaufsangebote zu generieren.

Es besteht ein Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann oder dass sich diese Informationen als fehlerhaft oder von schlechter Qualität erweisen. Insbesondere wenn die von Finanzinformationsdiensten oder Börsen bezogenen Informationen fehlerhaft sind, verspätet übermittelt werden oder gänzlich ausbleiben, kann dies unmittelbar negative Folgen auf die Geschäftstätigkeiten, vor allem auf die Handelsaktivitäten, des Emittenten haben. Die Veröffentlichung verbindlicher Kauf- und Verkaufsangebote im Rahmen des Market Making an Handelsplätzen, kann, sofern deren Preise vom Emittenten auf Grundlage fehlerhaft oder verspätet übermittelter Informationen über die Marktlage und das Preisniveau an anderen Wertpapierbörsen kalkuliert worden sind, zum Abschluss von für den Emittenten wirtschaftlich nachteiligen Wertpapiergeschäften und zu finanziellen Verlusten führen.

Gleiches gilt, wenn die Verarbeitung von intern erstellten oder extern bezogenen Finanzinformationen durch den Emittenten infolge von Hard- oder Softwarefehlern verspätet, nicht korrekt oder unvollständig erfolgt. Auch Fehlfunktionen oder Störungen der Datenverarbeitungssysteme sowie der Datenverarbeitungsprogramme, ausgelöst beispielsweise durch Angriffe außerhalb des Unternehmens durch Hacker oder durch die Einschleusung von Schadsoftware in die EDV-Systeme, könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit auswirken, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten notwendigen Prozesse effizient aufrechtzuerhalten, gespeicherte Daten zu schützen, ein ausreichendes Controlling zu gewährleisten oder Angebote und Leistungen weiterzuentwickeln. Zudem könnten solche Fehlfunktionen oder Störungen zum vorübergehenden oder dauerhaften Verlust von Daten führen. Fehlerhaft arbeitende EDV-Systeme können zum Abschluss von wirtschaftlich nachteiligen Wertpapiergeschäften oder zur unvollständigen oder verspäteten Berechnung und/oder Bearbeitung von Risikopositionen führen, wodurch es zu finanziellen Verlusten kommen kann.

Die Verwirklichung eines Informations- oder Datenverarbeitungsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten haben und dazu führen, dass dieser nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages der von ihm begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust oder zu einem teilweisen Verlust des durch den Anleger

investierten Kapitals führen kann.

Personalrisiko

Der Emittent hat als Kreditinstitut regelmäßig Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften, insbesondere Aktien-, Derivate- und Devisenhändlern, IT-Experten im Hardware- und Softwarebereich, Programmierern und Systemadministratoren. Es besteht das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können. Je höher die Fluktuation von qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften ist und je weniger qualifiziertes Personal an den Emittenten gebunden werden kann, desto größer ist das Personalrisiko. Für den Emittenten ist dieses Risiko besonders ausgeprägt, da er nicht am Hauptfinanzplatz Deutschlands in Frankfurt am Main tätig ist, sondern in Berlin. Eine nicht ausreichende Ausstattung des Emittenten mit qualifiziert ausgebildetem Personal kann dazu führen, dass der Emittent Unternehmensbereiche verkleinern oder schließen und/oder auf den Aufbau neuer oder die Ausweitung bestehender Geschäftsbereiche verzichten muss, was zu geringeren Einnahmen oder Nachteilen im Wettbewerb führen kann. Sofern der Emittent mangels qualifiziertem eigenen Personal Dienstleistungen auslagern oder extern beziehen muss, kann dies zu höheren Kosten führen.

Verwirklicht sich das Personalrisiko, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Emittenten haben.

4. Risiken in Bezug auf interne Kontrollen

Abwicklungsrisiko

Es besteht ein Risiko der fehlerhaften oder nicht fristgemäßen Bearbeitung von Geschäftsvorfällen durch den Emittenten.

Bei dem Emittenten kommen teils manuelle Prozesse zum Einsatz, die zu Bearbeitungsfehlern führen können. Fehler können beispielsweise im Zusammenhang mit Dividenden durch eine falsche Verbuchung auftreten oder im Rahmen einer Anpassung der vom Emittenten gegebenen Wertpapiere wegen Kapitalmaßnahmen. Der Emittent bezieht ferner für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte erforderliche Dienstleistungen durch andere Unternehmen. So unterhält der Emittent für die mit dem Wertpapierhandel und dessen Abwicklung verbundenen Zahlungs- und Liefervorgänge Konto- und Depotverbindungen zu verschiedenen Banken, setzt für das Orderrouting an bestimmte Börsen technische Dienstleister ein und führt Glattstellungsgeschäfte an Börsen, zu denen er keinen eigenen direkten Zugang hat, über andere Banken durch. Im Bereich des Private Banking werden die Geschäftsprozesse der Konto- und Depotführung als Dienstleistungen von anderen Unternehmen bezogen. Durch den Bezug von manuellen Prozessen von externen Dienstleistern kann sich das Abwicklungsrisiko erhöhen. Der Emittent bezieht die internen und externen Dienstleistungseinheiten in seine Kontrollorganisation ein.

Sofern die von dem Emittenten eingesetzten Kontrollmechanismen zur Vermeidung der

fehlerhaften oder nicht fristgemäßen Bearbeitung von Geschäftsvorfällen durch interne oder externe Dienstleistungseinheiten nicht effizient arbeiten, kann sich ein Abwicklungsrisiko verwirklichen und dazu führen, dass die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt wird. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

5. Rechtliche und regulatorische Risiken, Risiken aufgrund von Interessenkonflikten

Rechtsrisiken und Risiken aufgrund von Finanzsanktionen ausländischer Staaten

Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken.

Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann zu gerichtlichen und behördlichen Verfahren oder Untersuchungen sowie zu Schadensersatzansprüchen, Bußgeldern oder anderen Geldstrafen zu Lasten des Emittenten führen.

Der Emittent ist als Market Maker unter anderem im Bereich der Aktien ausländischer Emittenten oder auf Aktien ausländischer Emittenten bezogener aktienvertretender Wertpapiere tätig. Von ausländischen Staaten verhängte, auf den Wertpapier- und/oder Finanzbereich bezogene Sanktionen, wie beispielsweise Handels- und Abwicklungsverbote für Aktien oder Schuldverschreibungen bestimmter öffentlicher oder privater Emittenten, können gegebenenfalls erst mit Verspätung nach ihrem Inkrafttreten oder – aufgrund intransparenter Bekanntgabe oder versehentlicher Nichtbeachtung durch den Emittenten – überhaupt nicht umgesetzt werden. Der Emittent ist somit dem Risiko ausgesetzt, unbewusst oder unbemerkt gegen Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen zu verstoßen. Im Rahmen der Verfolgung solcher Verstöße durch ausländische Staaten besteht das Risiko des Zugriffs auf in ausländischen Staaten befindliche Vermögensgegenstände des Emittenten, beispielsweise auf Wertpapierbestände oder Bankguthaben bei ausländischen Brokern.

Die Verwirklichung von Rechtsrisiken oder eine Erhöhung aufsichtsrechtlicher Anforderungen können die betrieblichen Aufwendungen des Emittenten erheblich steigern und erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten haben.

Risiken aufgrund von Interessenkonflikten

Der Vorstandsvorsitzende des Emittenten Holger Timm und das Mitglied des Aufsichtsrats Max Timm gehören neben ihren Tätigkeiten bei dem Emittenten dem Vorstand der Berliner Effektengesellschaft AG an, welche über die Mehrheit der Aktien und damit auch über die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung des Emittenten verfügt. Die Berliner Effektengesellschaft AG kann mit der Mehrheit der Stimmrechte Beschlüsse in der Hauptversammlung über die Höhe der

Dividendenausschüttung fassen. In Bezug auf die Dividendenhöhe könnten die Interessen der Berliner Effektengesellschaft AG am Erhalt einer möglichst hohen Dividendenausschüttung den Interessen des Emittenten an der Thesaurierung eines möglichst großen Anteils am Gewinn widersprechen. Ein solcher Interessenkonflikt kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE ZERTIFIKATE

Der nachfolgende Abschnitt stellt die Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Zertifikaten dar. Die Risikofaktoren sind in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt. Die zwei nach Einschätzung des Emittenten wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei – sofern zwei Risikofaktoren in der Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführt sind – an erster Stelle genannt. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Kategorie bzw. Unterkategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch den Emittenten dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Aus den in diesem Abschnitt dargelegten Gründen sollten Anleger die Zertifikate nur kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals – bis hin zu einem Totalverlust – einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

1. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben

Die Auszahlungsbeträge der unter diesem Prospekt begebenen Mini Future Long Zertifikate bzw. Mini Future Short Zertifikate (im Folgenden "**Mini Future Long Zertifikate**" bzw. "**Mini Future Short Zertifikate**", zusammen die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") werden bei Ausübung oder bei Fälligkeit dieser Wertpapiere auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts bestimmt. Die sich aus dem Tilgungsprofil der Zertifikate ergebenden spezifischen Risiken werden in diesem Abschnitt dargestellt.

Innerhalb dieser Kategorie werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden wesentlichsten Risikofaktoren zuerst dargestellt, sofern mehrere Risikofaktoren vorhanden sind. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb dieser Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Risiken, die mit dem Kauf von Mini Future Long Zertifikaten verbunden sind

Bei Mini Future Long Zertifikaten erhalten Anleger im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, beträgt der Auszahlungs- oder Kündigungsbetrag null und das Mini Future Long Zertifikat verfällt wertlos.

Bei Mini Future Long Zertifikaten endet die Laufzeit der Zertifikate, sobald ein Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums der Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Folgen eines Knock-Out Ereignisses treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Ausgabetag erfüllt wurden. Das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist jeweils umso höher, je höher die Volatilität des Basiswerts ist sowie je geringer der Abstand zwischen der Knock-Out-Barriere und dem aktuellen Preis des Basiswerts ist.

Bei Mini Future Long Zertifikaten unterliegt der Basispreis der Zertifikate einer kalendertäglichen Anpassung um den vom Emittenten berechneten Anpassungsbetrag gemäß Nr. 11 Absatz 1 der Zertifikatbedingungen. Der Anpassungsbetrag ist das Produkt des jeweils aktuellen Basispreises mit dem jeweils aktuellen Anpassungsprozentsatz, wobei das Ergebnis unter Anwendung einer bestimmten Zinstagekonvention berechnet wird. Der Anpassungsprozentsatz wird hierbei vom Emittenten nach billigem Ermessen festgelegt. Diese kalendertägliche Anpassung des Basispreises um den von dem Emittenten berechneten Anpassungsbetrag erfolgt unabhängig vom Eintritt eines Anpassungsereignisses im Sinne der Nr. 15 Absatz 2 der Zertifikatbedingungen. Im Folgenden wird die kalendertägliche Anpassung des Basispreises der Zertifikate um den vom Emittenten berechneten Anpassungsbetrag gemäß Nr. 11 Absatz 1 der Zertifikatbedingungen als „anpassungsereignisunabhängige“ Anpassung bezeichnet. Bei Mini Future Long Zertifikaten wird die anpassungsereignisunabhängige Anpassung des Basispreises – vorbehaltlich des Einflusses anderer preisbeeinflussender Faktoren – den Inneren Wert und damit den Preis eines Mini Future Long Zertifikats mindern, wenn der Anpassungsbetrag positiv ist.

Als Ergebnis einer solchen kalendertäglichen anpassungsereignisunabhängigen Anpassung des Basispreises kann sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöhen, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit dieser anpassungsereignisunabhängigen Anpassung und der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktsituation der Kurs des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out-Barriere nahe beieinander liegen. Das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses infolge einer solchen täglichen anpassungsereignisunabhängigen Anpassung ist hierbei, bei ansonsten gleichen Marktbedingungen, umso höher, je höher der absolute Wert Anpassungsprozentsatzes ist.

Zudem wird der für die Berechnung der Knock-Out-Barriere maßgebliche Knock-Out-Faktor nach billigem Ermessen des Emittenten an einem Anpassungstag für den jeweils folgenden Risikoprämie-Anpassungszeitraum anpassungsereignisunabhängig angepasst. Eine solche anpassungsereignisunabhängige Anpassung des Knock-Out-Faktors, und damit der Knock-Out-Barriere, die sich als Produkt aus dem Basispreis und dem Knock-Out-Faktor darstellt, kann dazu führen, dass sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit dieser anpassungsereignisunabhängigen Anpassung des Knock-Out-Faktors und der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktsituation der Kurs des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out-Barriere nahe beieinander liegen. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass ein Knock-Out Ereignis auch allein in Folge einer anpassungsereignisunabhängigen

Anpassung des Knock-Out-Faktors gemäß den Zertifikatbedingungen eintreten kann, und sollten darüber hinaus nicht darauf vertrauen, dass sich die Knock-Out-Barriere während der Laufzeit der Zertifikate stets im ungefähr gleichen Abstand zu dem Basispreis befindet.

Sofern auf den Basiswert Dividende gezahlt wird oder eine einer Dividende gleichstehende Barausschüttung erfolgt, wird der Emittent ferner zu dem in den Zertifikatbedingungen definierten Termin einen auf Grundlage der sog. Nettodividende, d. h. nach Abzug anfallender Steuern oder sonstiger Kosten bzw. Abgaben berechneten Dividenden-Anpassungsbetrag vom Basispreis abziehen. Demgegenüber vermindert sich der Kurs der den Zertifikaten als Basiswert zugrunde liegenden Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere um einen Dividendenabschlag, welcher in der Höhe in der Regel der Bruttodividende, d. h. ohne Berücksichtigung in Abzug zu bringender Steuern oder sonstiger Kosten bzw. Abgaben, entspricht. Die Anknüpfung des Dividenden-Anpassungsbetrags bei Mini Future Long Zertifikaten an die Nettodividende hat zur Folge, dass das Zertifikat durch die Reduzierung des Basispreises um die Differenz zwischen Brutto- und Nettodividende an Wert verliert. Da die Knock-Out-Barriere als das Produkt aus Basispreis und Knock-Out-Faktor berechnet wird, vermindert sich der Abstand zwischen dem Kurs des Basiswerts und der Knock-Out-Barriere um den Wertverlust des Zertifikats multipliziert mit dem Knock-Out-Faktor. Allein auf Grundlage einer gemäß den Zertifikatbedingungen vorgenommenen Anpassung aufgrund von Dividendenzahlungen kann daher ein Knock-Out Ereignis eintreten.

Mini Future Long Zertifikate sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere. Bei Mini Future Long Zertifikaten können Anleger bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust erleiden, der der Differenz des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrags entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht der Differenz zwischen dem vom Emittenten berechneten Hedge-Kurs des Basiswerts und dem Basispreis des Zertifikats multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung. Der Hedge-Kurs des Basiswerts ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb eines in den Zertifikatbedingungen definierten Zeitraums festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung der rechnerischen Erlöse aus der Auflösung der für die Mini Future Long Zertifikate abgeschlossenen Absicherungspositionen (Hedges) jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Zertifikatinhaber trägt das Risiko, dass der von dem Emittenten berechnete Hedge-Kurs des Basiswerts auch weit unterhalb der Knock-Out-Barriere liegen kann. Dieses Risiko steigt mit der Volatilität des Basiswerts.

Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag auch null betragen, wenn der vom Emittenten berechnete Hedge-Kurs zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses auf oder unter dem Basispreis liegt. Darüber hinaus trägt der Zertifikatinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis des Zertifikats liegt. In beiden Fällen verfällt das Zertifikat wertlos und der Zertifikatinhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten). Das

Risiko eines Totalverlusts ist umso höher je höher die Volatilität des Basiswerts ist.

Risiken, die mit dem Kauf von Mini Future Short Zertifikaten verbunden sind

Bei Mini Future Short Zertifikaten erhalten Anleger im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt das Mini Future Short Zertifikat wertlos.

Bei Mini Future Short Zertifikaten endet die Laufzeit der Zertifikate, sobald ein Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums der Knock-Out-Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Folgen eines Knock-Out Ereignisses treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Eintritt der Knock-Out-Bedingungen geführt hat oder die Knock-Out-Bedingungen lediglich kurzfristig und einmalig ab dem Ausgabetag erfüllt wurden. Das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist jeweils umso höher, je höher die Volatilität des Basiswerts ist sowie je geringer der Abstand zwischen der Knock-Out-Barriere und dem aktuellen Preis des Basiswerts ist.

Bei Mini Future Short Zertifikaten unterliegt der Basispreis der Zertifikate einer kalendertäglichen Anpassung um den vom Emittenten berechneten Anpassungsbetrag gemäß Nr. 11 Absatz 1 der Zertifikatbedingungen. Der Anpassungsbetrag ist das Produkt des jeweils aktuellen Basispreises mit dem jeweils aktuellen Anpassungsprozentsatz, wobei das Ergebnis unter Anwendung einer bestimmten Zinstagekonvention berechnet wird. Der Anpassungsprozentsatz wird hierbei vom Emittenten nach billigem Ermessen festgelegt. Diese kalendertägliche Anpassung des Basispreises um den von dem Emittenten berechneten Anpassungsbetrag erfolgt unabhängig vom Eintritt eines Anpassungsereignisses im Sinne der Nr. 15 Absatz 2 der Zertifikatbedingungen. Im Folgenden wird die kalendertägliche Anpassung des Basispreises der Zertifikate um den vom Emittenten berechneten Anpassungsbetrag gemäß Nr. 11 Absatz 1 der Zertifikatbedingungen als „anpassungsereignisunabhängige“ Anpassung bezeichnet. Bei Mini Future Short Zertifikaten wird die anpassungsereignisunabhängige Anpassung des Basispreises – vorbehaltlich des Einflusses anderer preisbeeinflussender Faktoren – den Inneren Wert und damit den Preis eines Mini Future Short Zertifikats mindern, wenn der Anpassungsbetrag negativ ist.

Als Ergebnis einer solchen täglichen anpassungsereignisunabhängigen Anpassung des Basispreises kann sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöhen, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit dieser anpassungsereignisunabhängigen Anpassung und der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktsituation der Kurs des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out-Barriere nahe beieinander liegen. Das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses infolge einer solchen täglichen anpassungsereignisunabhängigen Anpassung ist hierbei, bei ansonsten gleichen Marktbedingungen, umso höher, je höher der absolute Wert Anpassungsprozentsatzes ist.

Zudem wird der für die Berechnung der Knock-Out-Barriere maßgebliche Knock-Out-

Faktor nach billigem Ermessen des Emittenten an einem Anpassungstag für den jeweils folgenden Risikoprämie-Anpassungszeitraum anpassungsereignisunabhängig angepasst. Je nach der an diesem Tag vorherrschenden Marktsituation kann eine solche Anpassung dazu führen, dass sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit dieser anpassungsereignisunabhängigen Anpassung und der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktsituation der Kurs des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out-Barriere nahe beieinander liegen. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass ein Knock-Out Ereignis auch allein in Folge einer anpassungsereignisunabhängigen Anpassung des Knock-Out-Faktors gemäß den Zertifikatbedingungen eintreten kann, und sollten darüber hinaus nicht darauf vertrauen, dass sich die Knock-Out-Barriere während der Laufzeit der Zertifikate stets im ungefähr gleichen Abstand zu dem Basispreis befindet.

Mini Future Short Zertifikate sind aufgrund des Risikos des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses besonders risikoreiche Wertpapiere. Bei Mini Future Short Zertifikaten können Anleger bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust erleiden, der der Differenz des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss Auszahlungsbetrags entspricht. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht der Differenz zwischen dem Basispreis des Zertifikats und dem vom Emittenten berechneten Hedge-Kurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung. Der Hedge-Kurs des Basiswerts ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb eines in den Zertifikatbedingungen definierten Zeitraums festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung der rechnerischen Erlöse aus der Auflösung der für die Mini Future Short Zertifikate abgeschlossenen Absicherungspositionen (Hedges) jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Zertifikatinhaber trägt das Risiko, dass der von dem Emittenten berechnete Hedge-Kurs des Basiswerts auch weit oberhalb der Knock-Out-Barriere liegen kann. Dieses Risiko steigt mit der Volatilität des Basiswerts.

Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag auch null betragen, wenn der vom Emittenten berechnete Hedge-Kurs zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses auf oder über dem Basispreis liegt. Darüber hinaus trägt der Zertifikatinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag auf oder über dem Basispreis des Zertifikats liegt. In beiden Fällen verfällt das Zertifikat wertlos und der Zertifikatinhaber erleidet einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten). Das Risiko eines Totalverlusts ist umso höher je höher die Volatilität des Basiswerts ist.

2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

In dieser Kategorie erfolgt eine Einteilung in Unterkategorien (a), b) usw.). Innerhalb der einzelnen Unterkategorien werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden wesentlichsten Risikofaktoren zuerst dargestellt, sofern mehrere Risikofaktoren vorhanden sind. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Unterkategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit geordnet.

a) Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Risiko aufgrund einer ordentlichen Kündigung

Der Emittent ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Zertifikate einer Serie insgesamt gemäß den Zertifikatbedingungen ordentlich zu kündigen. Eine solche Kündigung der Zertifikate wird den Zertifikatinhabern gemäß den Zertifikatbedingungen bekannt gemacht. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten und eines eventuellen Knock-Out Ereignisses sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Zertifikate mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Je weiter der Auszahlungsbetrag unter dem für den Kauf des Zertifikats aufgewendeten Kapitalbetrag liegt, desto höher ist der Verlust für den Anleger.

Risiko aufgrund einer außerordentlichen Kündigung

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Zertifikatinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.

Anleger sollten beachten, dass die Laufzeit der Zertifikate durch eine außerordentliche Kündigung des Emittenten beendet werden kann. Im Hinblick auf die außerordentliche Kündigung sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Zertifikate für den von Ihnen vorgestellten Anlagezeitraum halten zu können. Eine außerordentliche Kündigung durch den Emittenten kommt insbesondere in den folgenden Fällen in Betracht:

- Bei Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der dazu führt, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Zertifikaten ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unzumutbar wird oder geworden ist,
- bei einer Änderung der Rechtslage bzw. behördliche Auflagen oder Weisungen, die dazu führen, dass die Aufrechterhaltung der Hedge-Positionen des Emittenten rechtswidrig geworden ist,
- bei Eintritt von Anpassungsereignissen, die dazu führen, dass keine wirtschaftlich sachgerechten Anpassungen an die eingetretenen Änderungen möglich sind, oder
- wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Emission der Zertifikate Umstände eintreten, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Zertifikate einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 und den diesbezüglichen Treasury-Bestimmungen unterliegt oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen unterliegen wird.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Zertifikatinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen. Der Kündigungsbetrag entspricht einem von dem Emittenten nach billigem Ermessen

bestimmten angemessenen Marktwert des Zertifikats und kann auch erheblich unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem für den Kauf des Zertifikats aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Insbesondere kann der angemessene Marktwert und somit der außerordentliche Kündigungsbetrag auch null betragen. Je weiter der Kündigungsbetrag unter dem für den Kauf des Zertifikats aufgewendeten Kapitalbetrag liegt, desto höher ist der Verlust für den Anleger.

b) Risiken aufgrund von Marktstörungen

Marktstörungen können die Veräußerbarkeit der Zertifikate vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten.

Im Handel mit Zertifikaten haben die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Stellens von An- und Verkaufspreisen durch den Emittenten, die Kurstellung für lediglich kleinere Volumina, die Ausweitung der Spanne zwischen An- und Verkaufspreis oder auch eine Kombination der vorgenannten Maßnahmen den gleichen Effekt wie eine Marktstörung am entsprechenden Bewertungstag.

Darüber hinaus können Marktstörungen die Veräußerbarkeit der Zertifikate vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten, insbesondere, wenn sich der Basiswert in einer derartigen Situation in eine für den Anleger ungünstige Richtung entwickelt. Je länger eine Marktstörung andauert, umso größer ist das beschriebene Risiko.

Bei einer Verschiebung des maßgeblichen Bewertungstags aufgrund von Marktstörungen kann sich der Kurs des Basiswerts und gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung in die Auszahlungswährung negativ entwickeln und somit die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen.

Sollte es bei der Ausübung durch den Zertifikatinhaber bzw. bei einer Kündigung durch den Emittenten zu Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert kommen, ist der Emittent berechtigt, den Bewertungstag für den Referenzpreis der Ausübung zu verschieben. Hieraus kann dem Anleger ein zusätzliches Risiko erwachsen, sofern sich der Kurs des Basiswerts während der zeitlichen Verzögerung negativ entwickeln sollte oder gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung des Inneren Werts in die Auszahlungswährung in eine für den Anleger ungünstige Richtung entwickelt, da hierdurch auch die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflusst wird. Je länger eine solche zeitliche Verzögerung andauert, umso größer ist das beschriebene Risiko.

c) Risiken aufgrund von Anpassungen

Soweit eine Anpassung des Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Zertifikate außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Zertifikatinhaber zu zahlenden

Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.

Sofern bestimmte Anpassungsereignisse eintreten, ist der Emittent berechtigt, die Zertifikatbedingungen und damit die Rechte der Zertifikatinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Anpassungsereignisse sind vom Basiswert abhängig.

Soweit eine Anpassung des Basiswerts an die eingetretenen Änderungen nicht sachgerecht sein sollte, um einem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und es daher nicht möglich ist, die Zertifikatinhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen, ist der Emittent berechtigt, die Zertifikate außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Das im Fall einer außerordentlichen Kündigung bestehende Risiko ist vorstehend unter II.B.2.a) beschrieben.

Anpassungen können zum Austausch des Basiswerts und zu einer wesentlichen Veränderung des Preises des Zertifikats führen.

Im Falle der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen Basiswert, z. B. im Falle der Übernahme oder Fusion einer Aktiengesellschaft durch bzw. mit einer anderen börsennotierten Aktiengesellschaft sowie Einstellung der Börsennotierung des alten Basiswerts, kann die vom Emittenten geschätzte implizite Volatilität des neuen Basiswerts niedriger oder höher als die Volatilität des alten Basiswerts sein. Eine derartige Volatilitätsveränderung kann sich negativ auf den Zertifikatpreis auswirken, wenn die implizite Volatilität des neuen Basiswerts niedriger als die des alten Basiswerts ist.

d) Risiko einer außerordentlichen Kündigung aufgrund einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m)

Es besteht ein Risiko einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Emission der Zertifikate Umstände eintreten, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Zertifikate einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung (der "Code") und den diesbezüglichen Treasury-Bestimmungen ("Section 871(m)") unterliegt oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen unterliegen wird.

Interessierte Käufer der Zertifikate sollten beachten, dass der Emittent zu einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate berechtigt ist, wenn nach der Emission der Zertifikate ein Section 871(m) Ereignis eintritt. Ein "**Section 871(m) Ereignis**" ist der Eintritt von Umständen zu einem beliebigen Zeitpunkt, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Zertifikate einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) unterliegt (oder gemäß der Feststellung der Berechnungsstelle eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen innerhalb der nächsten 30 Geschäftstage unterliegen wird). Wenn ein U.S. Aktienbasiswert, der bisher keine ordentlichen Dividenden gezahlt hat, eine Dividende gemäß Section 871(m) zahlt, wird erwartet, dass die Zahlung einer solchen Dividende ein Section 871(m) Ereignis darstellt.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Zertifikatinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen. Der Betrag, den der Emittent im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt, entspricht einem von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert des Zertifikats. Dieser kann u.U. auch erheblich unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem für den Kauf des Zertifikats aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der außerordentliche Kündigungsbetrag ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust. Insbesondere kann der angemessene Marktwert und somit der außerordentliche Kündigungsbetrag auch null betragen.

e) *Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung der Zertifikate*

Der Erlös der Ausübung ist nicht exakt vorhersehbar.

Im Falle der Ausübung der Mini Future Zertifikate ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswerts, mit dem die Ausübung im Vergleich zum Basispreis abgerechnet wird, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der jeweilige Ausübungstag, mit Wirkung zu dem die Zertifikate wirksam ausgeübt wurden, als Bewertungstag. Je länger die technische Abwicklung einer Ausübung dauert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko, dass sich der Basiswert zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich ein Zertifikatinhaber zur Ausübung entschließt, und dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis der Ausübung festgestellt wird, negativ entwickelt oder sogar wertlos wird. Das Risiko des wertlosen Verfalls ist hierbei umso größer, je geringer der Abstand zwischen dem Basispreis und dem aktuellen Preis des Basiswerts zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausübungserklärung ist und je länger der Zeitraum zwischen der Abgabe der Ausübungserklärung und dem Bewertungstag ist.

Der Wertpapierinhaber muss die Zertifikate ausüben, um vom Emittenten den Auszahlungsbetrag zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt zu erhalten.

Der Zertifikatinhaber muss die Mini Future Zertifikate ausüben, um vom Emittenten den Auszahlungsbetrag zu erhalten. Dazu muss er die Zertifikate an einem Ausübungstag wirksam ausüben. Die Voraussetzungen für eine wirksame Ausübung sind im Einzelnen in den Zertifikatbedingungen beschrieben. Sie umfassen z. B. das ordnungsgemäße Ausfüllen des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks der Ausübungserklärung u.a. mit den Kontodaten des Zertifikatinhabers bei einem deutschen Kreditinstitut sowie der Angabe der ISIN und der Stückzahl der auszuübenden Zertifikate, die fristgerechten Eingänge der ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle sowie der Zertifikate, die ausgeübt werden sollen, auf dem in den Zertifikatbedingungen näher bezeichneten Wertpapierdepot des Emittenten.

Der Zertifikatinhaber trägt also das Risiko, die Formalitäten der Ausübung der Zertifikate nicht rechtzeitig, unvollständig oder fehlerhaft zu erfüllen. Erfüllt der Zertifikatinhaber die Voraussetzungen der Ausübung der Zertifikate nicht, trägt er das Risiko, dass er seine

Zertifikate nur noch zu ungünstigeren Marktbedingungen oder überhaupt nicht mehr ausüben kann.

Die Zertifikate können nur zu besonderen Terminen ausgeübt werden. Versäumt der Zertifikatinhaber diesen Termin, muss er den nächsten Termin für eine Ausübung abwarten. Er trägt dann das Risiko, dass das Zertifikat in der Zwischenzeit wegen eines Knock-Out Ereignisses wertlos verfällt. Zwar kann der Zertifikatinhaber seine Mini Future Zertifikate verkaufen, solange kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Voraussetzung ist allerdings, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Zertifikate zu einem angemessenen Preis bereit sind. Scheitern diese Bemühungen, riskiert der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn in der Zwischenzeit ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Die Mini Future Zertifikate können nur zu einem bestimmten Mindestvolumen an Zertifikaten ausgeübt werden.

Die Mini Future Zertifikate können nur zu einem bestimmten Mindestvolumen ("**Mindestausübungsvolumen**") ausgeübt werden. Sofern der Zertifikatinhaber weniger als das Mindestvolumen an Zertifikaten hält, kann er sein Optionsrecht aus den Zertifikaten nicht ausüben, sondern muss entweder die Differenz zu dem Mindestvolumen zukaufen, um ausüben zu können, oder es bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Zertifikate zu verkaufen. Der Erlös bei Verkauf der Zertifikate kann unter dem bei Ausübung gezahlten Auszahlungsbetrag liegen. Je weiter der Auszahlungsbetrag unter dem für den Kauf des Zertifikats aufgewendeten Kapitalbetrag liegt, desto höher ist der Verlust für den Anleger.

f) *Verschiebung der Fälligkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen*

Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erfüllung der Verbindlichkeiten wieder möglich ist.

Sollte der Emittent, z. B. aufgrund eines im Zusammenhang politischer Ereignisse verhängten Moratoriums oder gesetzlichen Verbotes, tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten in rechtlich zulässiger Weise in Berlin zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es dem Emittenten tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, seine Verbindlichkeiten in Berlin zu erfüllen. Den Zertifikatinhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Berlin oder andernorts belegene Vermögen des Emittenten zu. Der Anleger trägt während der Verschiebung der Fälligkeit das Risiko der Insolvenz des Emittenten.

g) *Risiko im Falle der Ersetzung des Emittenten*

Nach den Zertifikatbedingungen ist der Emittent berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatinhaber ein anderes Unternehmen an seine Stelle zu setzen. Dieser "**Neue**

Emittent" wird dann Hauptschuldner für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten. Dazu gehört z. B. die Verpflichtung zur Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag oder bei Ausübung.

Die Ersetzung des Emittenten kann sich auf eine etwaige bestehende Zulassung der Zertifikate zum Handel an einer Börse auswirken. Möglicherweise muss der Neue Emittent erneut die Zulassung der Zertifikate zum Handel an einer Börse beantragen. Eine Ersetzung des Emittenten kann sich daher nachteilig auf die Liquidität bzw. Handelbarkeit der Zertifikate auswirken, was sich wiederum negativ auf den bei Veräußerung der Zertifikate erzielbaren Preis auswirken kann. Je weiter der Veräußerungserlös der Zertifikate unter dem für den Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitalbetrag liegt, desto höher ist der Verlust für den Anleger.

h) Risiko im Zusammenhang mit Festlegungen durch den Emittenten bzw. die Berechnungsstelle

In den Zertifikatbedingungen ist festgelegt, dass der Emittent zugleich Berechnungsstelle ist. Weiter sind in den Zertifikatbedingungen dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der Zertifikate eingeräumt. Ermessensspielräume des Emittenten bzw. der Berechnungsstelle bestehen z.B.:

- bei der Festlegung des Anpassungsprozentsatzes;
- bei der Festlegung des Umrechnungskurses von in anderer als der Referenzwährung gezahlten Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen auf den Basiswert;
- bei der Feststellung einer Marktstörung und/oder bei der Feststellung, ob eine Marktstörung erheblich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der Zertifikatbedingungen, und
- bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags im Falle einer außerordentlichen Kündigung.

Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle nimmt solche Feststellungen nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor. Zertifikatinhaber müssen beachten, dass sich eine von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der Berechnungsstelle sind dann auch die unter den Zertifikaten zahlbaren Beträge betroffen. Je weiter die unter den Zertifikaten zahlbaren Beträge unter dem für den Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitalbetrag liegen, desto höher ist der Verlust für den Anleger.

i) Risiko im Falle von Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Zertifikatbedingungen

Der Emittent ist in bestimmten, in den Zertifikatbedingungen näher ausgeführten Fällen, z. B. bei offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern und widersprüchlichen oder

lückenhaften Bestimmungen, berechtigt, Bestimmungen in den Zertifikatbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen. Die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Zertifikatbedingungen kann gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein, beispielweise, sofern Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, die zu den wertbestimmenden Faktoren der Zertifikate zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten des Emittenten in einer für den Anleger nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Anleger berechtigt, die Zertifikate innerhalb einer in den Zertifikatbedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Anleger hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist der Emittent berechtigt, die Zertifikate unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung im Sinne der §§ 119 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") gegenüber den Zertifikatinhabern vorliegen. Den einzelnen Zertifikatinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Zertifikats, zu dessen Bestimmung in den Zertifikatbedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Börsenpreise, die an einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen, die dem Kündigungstag unmittelbar vorangegangen sind, an der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht wurden. Die Durchschnittsbildung ist für den Zertifikatinhaber dann nachteilig, wenn der Börsenkurs am Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel.

3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere

In dieser Kategorie erfolgt eine Einteilung in Unterkategorien (a), b) usw.). Innerhalb der einzelnen Unterkategorien werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden wesentlichsten Risikofaktoren zuerst dargestellt, sofern mehrere Risikofaktoren vorhanden sind. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Unterkategorie nachfolgenden folgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

a) Marktpreisrisiken

Die Wertentwicklung des Basiswerts und damit die Wertentwicklung der Zertifikate während der Laufzeit stehen zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht fest. Die Zertifikate sind nicht kapitalgeschützt.

Während der Laufzeit der Zertifikate können der Kurs des Basiswerts und damit der Preis der Zertifikate erheblich schwanken. Insbesondere die folgenden Umstände können sich

auf den Marktpreis der Zertifikate auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten und sich gegenseitig verstärken:

- Änderungen des Werts des Basiswerts,
- Änderungen der Volatilität des Basiswerts,
- Änderungen der Risikoprämie,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf den Emittenten.

Aufgrund der laufenden Anpassung des Basispreises kann der Wert der Mini Future Long Zertifikate selbst dann fallen, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt oder sich geringfügig erhöht bzw. bei Mini Future Short Zertifikaten kann der Wert auch dann fallen, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt oder geringfügig sinkt.

Kursschwankungen des Basiswerts aufgrund der Marktpreisrisiken können u.a. dazu führen, dass der Wert der Zertifikate unter den Betrag fällt, den Anleger im Zusammenhang mit dem Kauf der Zertifikate (Kaufpreis einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) bezahlt haben.

Sollten Zertifikatinhaber ihre Zertifikate vor Fälligkeit verkaufen, müssen sie damit rechnen, dass der jeweils erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Betrag liegen kann, den Zertifikatinhaber im Zusammenhang mit dem Kauf der Zertifikate bezahlt haben. In diesem Fall entsteht dem Zertifikatinhaber ein Verlust.

Die Zertifikate sind nicht kapitalgeschützt und sehen keine Mindestrückzahlung vor. Damit besteht für Zertifikatinhaber ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein **Totalverlust** des im Zusammenhang mit dem Kauf der Zertifikate bezahlten Betrages (Kaufpreis einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) ist möglich.

b) Liquiditätsrisiken

Zertifikatinhaber tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Zertifikaten an einer Wertpapierbörse gibt. Das bedeutet, dass sie die Zertifikate nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die Zertifikate kann die Zulassung zum Handel bzw. die Einbeziehung in die Notierung an einer Wertpapierbörse und/oder einem gleichwertigen Handelssystem beantragt werden (Börsennotierung). Allerdings kann bei einer einmal erfolgten Börsennotierung nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Zertifikate ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird. Selbst eine fortbestehende Börsennotierung ist nicht zwingend mit bestimmten Umsätzen der Zertifikate an der betreffenden Börse verbunden.

Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht der maximalen Anzahl der angebotenen Zertifikate, lässt aber keinen Rückschluss auf die Anzahl der jeweils effektiv emittierten und bei dem Abwicklungssystem hinterlegten

Zertifikate zu. Die Anzahl der bei einer Verwahrstelle hinterlegten Zertifikate richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Handelbarkeit und insbesondere die Liquidität der Zertifikate möglich sind. Die Liquidität der Zertifikate kann tatsächlich geringer sein, als man aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsvolumens (Anzahl) annehmen könnte.

Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der Zertifikate. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die Zertifikate. Je niedriger die Umsätze sind, desto größer ist das Risiko, dass ein Verkauf der Zertifikate zu einem vom Zertifikatinhaber gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist.

Aus den genannten Gründen kann der Zertifikatinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Zertifikate immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der Zertifikatinhaber sollte darauf eingerichtet sein, die Zertifikate gegebenenfalls nicht an Marktteilnehmer veräußern zu können.

Der Sekundärmarkt für Zertifikate kann eingeschränkt sein oder die Zertifikate können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Zertifikate oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann.

Für Anleger ist die Möglichkeit, die Zertifikate vor Verfall möglichst jederzeit veräußern zu können, von maßgeblicher Bedeutung. Hierbei ist die freiwillige Absicht des Emittenten, An- und Verkaufspreise zu stellen, von überragender Bedeutung.

Der Emittent beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Zertifikate zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Zertifikatinhabern keinerlei Rechtspflicht, solche Preise zu stellen, noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Es ist eines der größten Risiken für den Anleger, dass der Emittent seine freiwillige Absicht regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Zertifikate zu stellen einschränkt oder ganz einstellt.

Der Emittent hat gegebenenfalls gegenüber bestimmten Börsen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernommen. Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Zertifikatinhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen im Bereich des Emittenten (z. B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen (z. B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswerts, besondere Situationen am Heimatmarkt des Basiswerts oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z. B. Terroranschläge, Volksaufstände, Crash-Situationen) oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Zertifikate; im letzten Fall muss nur ein Ankaufspreis und es darf kein Verkaufspreis gestellt werden.

Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass außer dem Emittenten andere

Marktteilnehmer An- und Verkaufspreise für die Zertifikate stellen werden. Auch durch die Börsennotierung der Zertifikate erhöht sich nicht notwendigerweise die Liquidität in den Zertifikaten. Vielmehr sollten Anleger davon ausgehen, dass eine Preisfindung an der Börse nur innerhalb der Spanne von An- und Verkaufspreisen des Emittenten, sofern vorhanden, realisiert werden kann und dass ihre Börsenorder direkt oder indirekt gegen den Emittenten ausgeführt wird.

Sofern eine Börsennotierung der Zertifikate gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beabsichtigt ist, kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sofern kein oder nur ein eingeschränkter Handel mit den Zertifikaten stattfindet, ist für den Anleger zudem der Zugang zu einer aktuellen Bewertung der Zertifikate erschwert. Dies kann sich weiter negativ auf die Liquidität der Zertifikate auswirken. Die Liquidität kann weiterhin durch bestehende Angebots- und Verkaufsbeschränkungen in bestimmten Ländern verringert werden. Geschäfte mit Zertifikaten, die nicht an einer Börse notiert sind, können mit höheren Risiken verbunden sein als der Handel in börsennotierten Zertifikaten. Darüber hinaus verringert sich die Anzahl der ausgegebenen Zertifikate mit ihrer Ausübung und somit kann deren Liquidität im Zeitablauf abnehmen.

Der Emittent ist ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Zertifikate, die von ihm begeben wurden, zurück zu erwerben. Derart erworbene Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder für kraftlos erklärt werden. Das Halten oder die Kraftloserklärung von Zertifikaten seitens des Emittenten kann die Liquidität der Zertifikate negativ beeinflussen. Eine geringere Liquidität des Marktes wiederum kann die Volatilität der Preise der Zertifikate erhöhen.

Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit des Zertifikats zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können. Je illiquider der Markt für die Zertifikate ist, desto größer ist das Risiko, dass der Zertifikatinhaber lediglich einen ungünstigen Verkaufspreis für seine Zertifikate erzielen kann, sofern überhaupt jemand Kurse für die Zertifikate stellt und bereit ist, die Zertifikate zu kaufen. In einer solchen Situation bleibt Zertifikatinhabern im schlechtesten Fall nur die Ausübung der Optionsrechte zu einem in den Zertifikatbedingungen definierten Ausübungstag in Verbindung mit den entsprechenden Kursrisiken bzw. -chancen bis zu diesem Termin.

Die Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten kann eingeschränkt sein, wodurch die Möglichkeit, die Zertifikate zu handeln, negativ beeinflusst werden kann.

Für das Stellen von An- und Verkaufspreisen im börslichen und außerbörslichen Handel ist der Betrieb des Handels in den Zertifikaten über ein elektronisches Handelssystem für den Emittenten und die Zertifikatinhaber von maßgeblicher Bedeutung. Sollte die Verfügbarkeit des vom Emittenten benutzten elektronischen Handelssystems nicht oder nicht vollumfänglich gewährleistet sein, würde sich dies auf die Handelbarkeit der Zertifikate entsprechend auswirken, mit der Folge, dass ein Handel und insbesondere ein Verkauf der Zertifikate nicht zu jeder Zeit möglich ist.

c) Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt/Risiken der Preisbildung

Der Emittent bestimmt als sogenannter Market Maker die An- und Verkaufspreise der Zertifikate mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Zertifikatinhaber können ihre Zertifikate möglicherweise nicht zu einem angemessenen Preis im Markt veräußern.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren, z. B. Aktien, bei denen sich Marktpreise grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bilden, werden die Preise der Zertifikate im Sekundärmarkt auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei werden die An- und Verkaufspreise für die Zertifikate vom Emittenten unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt.

Die vom Emittenten verwendeten Preisbildungsmodelle stellen lediglich Theorien bezüglich der in der Realität eintretenden Ereignisse auf. Insbesondere kann und muss der Emittent bei erheblichen Abweichungen der Realität von den im Modell enthaltenen Annahmen seine Preisstellung entsprechend anpassen. Dennoch ist das jeweilige vom Emittenten verwendete Modell insoweit von maßgeblicher Bedeutung, als der Emittent in aller Regel als einziger Marktteilnehmer für die von ihm begebenen Wertpapiere An- und Verkaufspreise stellt.

Da die vom Emittenten gestellten An- und Verkaufspreise der Zertifikate auf internen Preisbildungsmodellen basieren, die unter anderem die oben genannten Einflussfaktoren berücksichtigen, können die vom Emittenten gestellten Preise auch von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen. Daher können Zertifikatinhaber ihre Zertifikate möglicherweise nicht zu einem angemessenen Preis im Markt veräußern. Je weiter der Veräußerungserlös der Zertifikate unter dem für den Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitalbetrag liegt, desto höher ist der Verlust für den Anleger.

Absicherungskosten des Emittenten können sich negativ auf die An- und Verkaufspreise der Zertifikate auswirken.

Die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen (Spread) wird unter anderem auch durch die Kosten der zur Risikoabsicherung eingesetzten Hedging-Instrumente beeinflusst. Hedging-Instrumente, mit denen der Emittent regelmäßig seine Risiken aus der Begebung von Wertpapieren absichert, sind unter anderem der Basiswert, auf den Basiswert oder andere Basiswerte bezogene Derivate bzw. Derivate, die eine enge gleichgerichtete Entwicklung zum Kurs des Basiswerts oder dessen Volatilität aufweisen. Je geringer die Liquidität des Basiswerts oder je größer die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen für die Hedging-Instrumente ist, desto höher sind tendenziell die Kosten der Risikoabsicherung.

Der Emittent wird bei seiner Preisstellung für die Zertifikate derartige Absicherungskosten berücksichtigen und über seine Stellung von An- und Verkaufspreisen an die

Zertifikatinhaber weitergeben, was sich wiederum negativ auf die Rendite der Zertifikate auswirkt. Je weiter die Spanne zwischen den von dem Emittenten gestellten Kauf- und Verkaufspreisen der Zertifikate, der sog. Spread, ist, desto höher ist die negative Auswirkung auf die Rendite der Zertifikate für den Anleger.

Der Kurs des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Zertifikate zu Zeiten gehandelt werden, zu denen kein Handel des Basiswerts stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts gestellten Preise für Zertifikate als zu hoch oder zu niedrig erweisen mit der Folge, dass Anleger beim Erwerb oder bei der Veräußerung einen Preis für die Zertifikate zahlen bzw. erhalten, der möglicherweise nicht angemessen ist.

Sofern die Zertifikate im Sekundärmarkt zu Zeiten gehandelt werden, an denen auch der Basiswert an Handelsplätzen oder organisierten Märkten gehandelt wird, fließt der Kurs des Basiswerts als bekannte Variable in die Preiskalkulation für den Preis der Zertifikate ein. Ausnahmsweise muss der Kurs des Basiswerts aber geschätzt werden, sofern die entsprechenden Zertifikate zu Zeiten gehandelt werden, an denen kein Handel des Basiswerts an Handelsplätzen oder organisierten Märkten stattfindet.

Falls der Emittent in einem solchen Fall den Kurs des Basiswerts schätzt, kann sich eine solche Schätzung als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend können sich die vom Emittenten gestellten Preise der Zertifikate als zu hoch oder zu niedrig erweisen.

Das bedeutet, dass Anleger, die die Zertifikate zu einem Zeitpunkt erwerben, zu dem kein Handel des Basiswerts an Handelsplätzen oder organisierten Märkten stattfindet, unter Umständen einen unangemessen hohen Preis für die Zertifikate zahlen. Im Falle eines Verkaufs der Zertifikate zu einem Zeitpunkt, an dem kein Handel des Basiswerts an Handelsplätzen oder organisierten Märkten stattfindet, ist es umgekehrt möglich, dass die Zertifikatinhaber einen unangemessen niedrigen Verkaufserlös für die Zertifikate erzielen.

d) Besondere Risiken der Preisbildung bei Mini Future Zertifikaten

Besonderes Preisrisiko im Zusammenhang mit Kurssprüngen im Basiswert

Bei Mini Future Zertifikaten besteht das Risiko von Kurssprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können. Dieses Risiko bezeichnet man als Gap-Risiko. Bei Mini Future Zertifikaten wird das Gap-Risiko im Wesentlichen über den Abstand zwischen dem Basispreis und der Knock-Out-Barriere berücksichtigt und so direkt durch den Zertifikatinhaber übernommen. Das Gap-Risiko steigt mit der Volatilität des Basiswerts. Das im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses bestehende Risiko ist vorstehend unter II.B.1. unter „Risiken, die mit dem Kauf von Mini Future Long Zertifikaten verbunden sind“ und „Risiken, die mit dem Kauf von Mini Future Short Zertifikaten verbunden sind“ beschrieben.

e) Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten

Die Durchführung weiterer Transaktionen mit direktem oder indirektem Bezug auf den Basiswert oder die Zertifikate kann zu Interessenkonflikten des Emittenten führen

Der Emittent ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Derivatemärkten tätig. Er kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Zertifikate abschließen. Weiterhin kann der Emittent aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Finanzinstrumenten, insbesondere auch Derivaten, Optionen oder Terminkontrakten, oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Dabei kann der Emittent wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Interessen der Zertifikatinhaber widersprechen, z.B. wenn sich solche Geschäfte auf die Kursentwicklung des Basiswerts und damit negativ auf die Wertentwicklung der Zertifikate und den bei Veräußerung der Zertifikate erzielbaren Erlös auswirken. Je weiter der Veräußerungserlös der Zertifikate unter dem für den Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitalbetrag liegt, desto höher ist der Verlust für den Anleger.

Der Emittent unterhält geschäftliche Beziehungen zu Brokern, durch die Interessenkonflikte auf Seiten der Broker entstehen können

Der Emittent gewährt aufgrund von geschlossenen Vereinbarungen bestimmten Brokern Rückvergütungen, wenn diese Broker Handelsaufträge (Kauf und Verkauf) in bestimmten Finanzinstrumenten ihrer Kunden an der Börse Tradegate Exchange ausführen. Die Höhe der Rückvergütung variiert je nach getroffener Vereinbarung und hängt teilweise vom gesamten Ordervolumen des jeweiligen Brokers an der Tradegate Exchange ab. Der Emittent beabsichtigt, die zwischen ihm und den Brokern getroffenen Vereinbarungen so zu erweitern, dass der Emittent bestimmten Brokern künftig auch beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate über die Tradegate Exchange eine Rückvergütung, ebenso wie bei den Ausführungen von auf andere Finanzinstrumente bezogenen Wertpapieraufträgen des jeweiligen Brokers an der Tradegate Exchange, gewährt.

Sofern der Emittent Rückvergütungen für an der Tradegate Exchange ausgeführte, auf die Zertifikate bezogene Handelsaufträge gewährt, können durch die Zahlung von Rückvergütungen an Broker bei diesen Interessenkonflikte dadurch zu Lasten des Anlegers entstehen, dass durch den geschaffenen Rückvergütungsanreiz gegebenenfalls von Seiten der Broker bevorzugt Zertifikate zum Handel (Kauf und Verkauf) empfohlen werden, für deren Handelsaufträge der Emittent im Fall der Ausführung an der Tradegate Exchange eine Rückvergütung gewährt. Das Risiko von Interessenkonflikten auf Seiten der Broker kann mit der Höhe der von dem Emittenten gewährten Rückvergütung steigen.

Interessenkonflikte aufgrund der Preisstellung der Zertifikate und des Basiswerts durch den Emittenten als Market Maker und als Berechnungsstelle

Im Rahmen des Market Making bestimmt der Emittent als Market Maker maßgeblich den Preis der Zertifikate. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten.

Die vom Market Maker gestellten Kurse können erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern. Die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen bestimmt den Ertrag, den der Emittent aus regelmäßigen An- und Verkäufen der Wertpapiere vereinnahmt. Diese Erträge steigern die Anschaffungskosten der Käufer und vermindern die Verkaufserlöse der Verkäufer der Wertpapiere und wirken sich so negativ auf die Rendite der Anlage aus. Je weiter die Spanne zwischen den von dem Emittenten gestellten Geld- und Briefkursen ist, desto höher sind die Erträge des Emittenten und desto größer ist der negative Einfluss auf die Rendite des Anlegers.

Der Emittent kann außerdem für den Basiswert oder auf den Basiswert bezogene Finanzinstrumente als Market Maker tätig werden, insbesondere als Spezialist oder Skontoführer an einer Wertpapierbörse oder als Systematischer Internalisierer. Das Market Making kann den Kurs des Basiswerts und damit auch den bei Veräußerung der Zertifikate erzielbaren Preis oder die Höhe des Stopp-Loss Auszahlungsbetrags maßgeblich beeinflussen, so dass es z.B. zu einem Konflikt zwischen dem Interesse des Emittenten an einem möglichst niedrigen Stopp-Loss Auszahlungsbetrag und dem Interesse des Anlegers an einem möglichst hohen Stopp-Loss Auszahlungsbetrag kommen kann. Je weiter der Veräußerungserlös oder der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem für den Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitalbetrag liegt, desto höher ist der Verlust für den Anleger.

Darüber hinaus wird der Emittent als Berechnungsstelle für die Zertifikate tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Zertifikate oder die Höhe des Auszahlungsbetrags beeinflussen können, so dass es z.B. zu einem Konflikt zwischen dem Interesse des Emittenten an der Festlegung eines möglichst niedrigen Auszahlungsbetrags und dem Interesse des Anlegers an einem möglichst hohen Auszahlungsbetrag kommen kann. Je weiter der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem für den Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitalbetrag liegt, desto höher ist der Verlust für den Anleger.

f) Risiken im Hinblick auf die Besteuerung

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt

ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden („Dividendenäquivalente“) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch den Emittenten wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach gegebenenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden.

Die Feststellung des Emittenten, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den „IRS“). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn der Emittent zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und der Emittent weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Der Emittent ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalerträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

4. Risiken, die für Basiswerte gelten

Die Höhe des Auszahlungsbetrags der Zertifikate und der Marktwert der Zertifikate während der Laufzeit hängen von der Wertentwicklung eines Basiswertes ab. Dies bedeutet, dass potenzielle Anleger, wenn sie ein Zertifikat kaufen, ähnliche Risiken tragen, wie sie mit einem Direktinvestment in den Basiswert verbunden sind.

In dieser Kategorie erfolgt eine Einteilung in Unterkategorien (a), b) usw.). Innerhalb der einzelnen Unterkategorien werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden

wesentlichsten Risikofaktoren zuerst Stelle dargestellt, sofern mehrere Risikofaktoren vorhanden sind. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Unterkategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

a) Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

Die Zertifikate können sich auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depository Receipts ("**ADRs**") oder Global Depository Receipts ("**GDRs**"), zusammen "**Depository Receipts**") beziehen. Depository Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien. Die in dieser Unterkategorie dargestellten Risiken betreffen sowohl Zertifikate, die sich unmittelbar auf Aktien beziehen, als auch auf solche Zertifikate, die sich auf aktienvertretende Wertpapiere beziehen. Daher sind Bezugnahmen auf Zertifikate, die sich auf Aktien beziehen, gleichzeitig als Bezugnahme auf Zertifikate, die sich auf aktienvertretende Wertpapiere beziehen, zu verstehen.

Bei auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Zertifikaten hängen der Marktwert der Zertifikate während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Aktie bzw. des aktienvertretenden Wertpapiers ab.

Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist in steigender ebenso wie in fallender Richtung bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z. B. Ertragslage, Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung des Industriezweigs, Marktposition oder der Absatzmärkte des Unternehmens, Risikosituation und Aktionärsstruktur. Wesentliche unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich negativ oder positiv auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen (Ausschüttungspolitik).

Negativ auf den Kurs könnte es sich insbesondere auswirken, sollte der Emittent einer Aktie in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. Sofern der Kurs einer Aktie stark fällt oder die Aktie wertlos wird, kann dies für Inhaber von Mini Future Long Zertifikaten, die sich auf solche Aktien beziehen, zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Eine positive Kursentwicklung einer Aktie könnte durch Wachstum von Umsätzen und/oder Gewinnen oder steigende Gewinnausschüttungen ausgelöst werden. Sofern der Kurs einer Aktie stark steigt, kann dies für Inhaber von Mini Future Short Zertifikaten, die sich auf solche Aktien beziehen, zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

b) Besondere Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

Risiko, dass Auszahlungsbeträge nicht ein Direktinvestment in die Aktien, die den Depository Receipts zugrunde liegen, widerspiegeln

Die Zertifikate können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depository Receipts ("**ADRs**") oder Global Depository Receipts ("**GDRs**"), zusammen "**Depository Receipts**") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von den als ADR bezeichneten Anteilsscheinen in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Der im Hinblick auf die Zertifikate, die sich auf Depository Receipts beziehen, zu zahlende Auszahlungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Zertifikatinhaber erzielen würde, wenn er die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depository Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt. Dementsprechend, können Inhaber von Zertifikaten, die sich auf Depository Receipts als Basiswert beziehen, bei der Tilgung dieser Zertifikate einen geringeren Betrag erhalten als wenn sie direkt in die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien investiert hätten. Je weiter der Auszahlungsbetrag unter dem für den Kauf des Zertifikats aufgewendeten Kapitalbetrag liegt, desto höher ist der Verlust für den Anleger.

Risiko der Nichtanerkennung wirtschaftlichen Eigentums

Jedes Depository Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depository Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depository Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depository Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depository Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Die Zertifikate, die sich auf die Depository Receipts beziehen,

würden damit wertlos werden. In einer solchen Konstellation besteht für den Zertifikatinhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts.

Risiko, dass Ausschüttungen in Bezug auf den Depository Receipts zugrundeliegenden Aktien nicht an die Inhaber der Depository Receipts weitergegeben werden

Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen in Bezug auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Inhaber der auf die Aktien bezogenen Depository Receipts weitergegeben werden, wodurch der Wert der Depository Receipts und der Zertifikate negativ beeinflusst werden kann.

c) Besondere Risiken, die für alle Basiswerte gelten

Absicherungsgeschäfte des Emittenten können erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und damit auch die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen

Der Emittent kann zur Absicherung seiner Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten fortlaufend Geschäfte im Basiswert, in auf den Basiswert oder andere Basiswerte bezogenen Derivaten bzw. Derivaten, die eine enge gleichgerichtete Entwicklung zum Kurs des Basiswerts oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Kurs des Basiswerts beeinflussen, tätigen.

Insbesondere, wenn sich einer der wertbestimmenden Faktoren verändert, wird der Emittent Anpassungen seiner Gegenpositionen vornehmen. Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten insbesondere aber auch angepasst werden, wenn er zusätzlich Zertifikate verkauft (seine Nettoposition in der Gattung vergrößert, so dass er weitere Absicherungsgeschäfte eingehen wird) oder Zertifikate zurückkauft (und sich seine Nettoposition in der Gattung verringert, so dass er Absicherungsgeschäfte auflösen wird).

Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Entwicklungen im Kurs des Basiswerts bzw. dessen Volatilität zu verstärken, d. h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurstendenzen beim Basiswert verstärkt werden sollten, wirkt sich dies auch auf den Preis des Zertifikats bzw. das Ergebnis einer Ausübung des Optionsrechts aus.

Bei der Ausübung von Optionsrechten und je nach Anzahl der auszuübenden Zertifikate, der dann gegebenen Marktsituation und Liquidität in dem jeweiligen Basiswert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Auflösung einer Absicherungsposition der Referenzpreis des Basiswerts bei Ausübung oder am Bewertungstag und damit auch die Art und Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflusst werden. Dieses Risiko ist umso größer, je weniger liquide der Markt für den Basiswert ist.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von

Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Zertifikate so weit verstärkt, dass hierdurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und die Zertifikate wertlos verfallen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Mini Future Zertifikate so weit verstärkt, dass hierdurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und die Zertifikate wertlos verfallen. Ein Knock-Out Ereignis bezeichnet - je nach Produkttyp - entweder (i) das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder (ii) das Erreichen oder Unterschreiten einer Barriere durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums. Je näher sich der Kurs des Basiswerts einer Knock-Out-Barriere nähert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko eines in diesem Zusammenhang beeinflussten Knock-Out Ereignisses.

Sofern ein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, sind die Anleger hinsichtlich der Wertentwicklung der Zertifikate im Wesentlichen den Risiken eines Direktinvestments in den Basiswert ausgesetzt, was auch zu einem Totalverlust führen kann.

5. Risiken aus den Regelungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Dieser Abschnitt enthält verschiedene Risikofaktoren, wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren zuerst dargestellt werden, sofern mehrere Risikofaktoren vorhanden sind. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in dieser Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Gesetzliche Regelungen im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde, Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten zu treffen, die für die Inhaber von Zertifikaten zum Totalverlust führen können.

Durch die in der Bundesrepublik Deutschland durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") umgesetzte europäische Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") wurde ein Abwicklungsregime für CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen (nachfolgend gemeinsam als "**Institut**" bezeichnet) eingeführt, wonach unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden können; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Der Emittent unterliegt als CRR-Kreditinstitut den Regelungen des SAG. Damit unterliegen auch die Zertifikate dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die zuständige Abwicklungsbehörde feststellt:

- dass der Emittent als Institut in seiner Existenz gefährdet ist,

- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Zuständige Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"). Liegen nach Feststellung der BaFin die Voraussetzungen in Bezug auf den Emittenten vor, kann sie – auch vor einer Insolvenz des Emittenten – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf die Inhaber der von dem Emittenten begebenen Zertifikate nachteilig auswirken können. So kann die BaFin Anteile an dem Emittenten oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des Emittenten einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen und so die Fähigkeit des Emittenten nachteilig beeinträchtigen, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Inhabern der von dem Emittenten emittierten Zertifikate nachzukommen.

Zudem ist die BaFin nach dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der Zertifikate des Emittenten entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) des Emittenten umzuwandeln (sog. "**Gläubigerbeteiligung**" oder "**Bail-in**"), um den Emittenten als Institut auf diese Weise zu stabilisieren.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger des Emittenten als Institut wie der Inhaber der unbesicherten Wertpapiere des Emittenten in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sog. "**Haftungskaskade**").

Als erstes haften die Eigentümer des Emittenten als Institut (also die Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) vor den Gläubigern des zusätzlichen Kernkapitals (beispielsweise in Form von unbesicherten unbefristeten nachrangigen Schuldverschreibungen oder stillen Einlagen mit Umwandlungs- oder Herabschreibungsklausel). Als nächstes sind die Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z. B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) des Emittenten betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit grundsätzlich auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, also auch die Zertifikate. Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Die vom Emittenten begebenen Zertifikate stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines Bail-ins die Inhaber der Zertifikate erst nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtiteln

herangezogen.

Sollte die BaFin Abwicklungsmaßnahmen ergreifen und auch die vom Emittenten begebenen Zertifikate in der in der Haftungskaskade festgelegten Reihenfolge zur Haftung heranziehen, tragen Zertifikatinhaber das Risiko, ihre Ansprüche aus den Zertifikaten zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des Auszahlungsbetrags.

Zertifikatinhaber verlieren ihre Ansprüche aus den Zertifikaten daher auch unter folgenden Umständen: Die Ansprüche der Wertpapierinhaber werden in Anteile am Emittenten (z. B. Aktien) umgewandelt. In diesem Fall tragen Wertpapierinhaber alle Risiken eines Aktionärs des Emittenten. Der Kurs der Aktien des Emittenten wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht Wertpapierinhabern unter diesen Umständen wahrscheinlich ein Verlust. Das Gleiche gilt, wenn die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegenüber dem Emittenten ganz oder teilweise bis auf null (0) herabgesetzt werden. Damit besteht für die Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum **Risiko des Totalverlusts**.

Die BaFin kann auch anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten als Institut, z. B. gemäß den Wertpapierbedingungen gegenüber den Wertpapierinhabern oder auch die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, etwaige Beendigungs- oder andere Gestaltungsrechte nach den Wertpapierbedingungen der Zertifikate auszuüben, bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Unter bestimmten Umständen kann die BaFin in Bezug auf Verbindlichkeiten des Emittenten auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der Wertpapierbedingungen der Zertifikate, umgestalten oder die Aufhebung oder Aussetzung des Handels der Zertifikate an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Jede der genannten Maßnahmen kann die Rechte der Inhaber der Zertifikate erheblich negativ beeinflussen, was zu einem Totalverlust oder zu einem Verlust eines wesentlichen Teils des durch den Anleger investierten Kapitals führen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Zertifikate haben kann.

III. VERANTWORTUNG FÜR DEN BASISPROSPEKT; VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS; VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (auch der „Emittent“ oder die „Gesellschaft“) übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospektverordnung und § 8 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Basisprospekts verzerren können.

2. Billigung des Basisprospekts

- a) Der Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) als zuständige Behörde unter der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG („Prospektverordnung“), gebilligt.
- b) Die BaFin hat diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt.
- c) Eine solche Billigung sollte nicht als Befürwortung des Emittenten, der Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden.
- d) Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospektes sind, erachtet werden.
- e) Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospektes sind, für die Anlage vornehmen.

3. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Der Emittent bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und nach Wissen des Emittenten und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

4. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Der Emittent stimmt der Verwendung des Basisprospekts und etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle

Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 12 der Prospektverordnung gültig sind (generelle Zustimmung).

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland verwenden.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von dem Emittenten nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

5. Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Die Aushändigung des Basisprospekts und das Angebot der Zertifikate können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Bei jeder Handlung im Zusammenhang mit den Zertifikaten, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf bzw. der Ausübung der Optionsrechte aus den Zertifikaten sind durch die Zertifikatinhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Zertifikate nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die

Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Die Zertifikate dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Zertifikaten erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Zertifikate erforderlich sind, eingeholt wurden und dem Emittenten keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der *Securities Act*) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten oder Commodity Trading Advisor gemäß dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der CEA) und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in deren Rahmen (die CFTC-Vorschriften) registriert. Ferner wurde und wird der Emittent nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Demzufolge dürfen die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt angeboten, verkauft, verpfändet, weiterverkauft, geliefert oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer "Offshore-Transaktion" (*offshore transaction*) (im Sinne der Definition in Regulation S des *Securities Act* (Regulation S)) an Personen, die: (1) keine "U.S.-Personen" (*U.S. persons*) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind; (2) nicht für irgendwelche Zwecke unter eine der Begriffsbestimmungen von U.S.-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die von der CFTC im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde, fallen (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv), im Sinne der Verordnung der Kommission (*Commission Regulation*) 23.160 und der CFTC's *Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*, 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013) ist, gilt als U.S.-Person); und (3) keine "U.S.-Personen" (*United States persons*) im Sinne der Definition in Section 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung (der "Code") sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1), (2) und (3) fallen, werden als Zulässige Käufer bezeichnet). Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Jeder Käufer, der die Wertpapiere erwirbt, sichert zu und garantiert, dass (1) er (i) kein Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*), wie in Section 3 (3) des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, in der jeweils geltenden Fassung

("ERISA"), beschrieben, ist oder sein wird, der den Bestimmungen von Titel I von ERISA unterliegt, (ii) kein Plan ist oder sein wird, der in Section 4975 (e) (1) des Code beschrieben ist, und der Section 4975 des Code unterliegt, und (iii) kein Unternehmen ist oder sein wird, dass das Planvermögen eines solchen Altersvorsorgeplans oder Plans hält (jeder der (i), (ii), und (iii) wird als "Plananleger" bezeichnet), oder (iv) kein Plan ist oder sein wird, der einem Gesetz unterliegt, das den Bestimmungen zur treuhänderischen Verantwortung oder zu verbotenen Transaktionen unter ERISA oder Section 4975 des Code vergleichbar ist ("Vergleichbares Gesetz"), oder dass (2) der Erwerb und Besitz der Wertpapiere, im Fall eines Plananlegers, nicht zu einer nicht ausgenommenen, verbotenen Transaktion gemäß Section 406 ERISA, Section 4975 des Code führt, da dieser Erwerb und diese Beteiligung die Voraussetzung für eine Befreiung im Rahmen einer anwendbaren Ausnahme von verbotenen Transaktionen erfüllt, oder, im Falle eines Plans, der einem Vergleichbarem Gesetz unterliegt, nicht zu einem Verstoß gegen ein Vergleichbares Gesetz führt. Die Wertpapiere stellen keine Warenbeteiligung (*commodity interests*) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der U.S.- amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen.

Vereinigtes Königreich

Bei jeder Handlung im Zusammenhang mit Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "**Financial Services and Markets Act 2000** (nachfolgend "**FSMA**")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Section 21 des FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Section 21 (1) des FSMA nicht anwendbar ist. In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), oder von denen dies billigerweise erwartet werden kann, da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß des Emittenten gegen Section 19 des FSMA darstellen würde.

IV. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

1. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

a) *Art und Gattung der Wertpapiere und ISIN*

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Als Inhaberschuldverschreibungen sind die Wertpapiere weder vom Schutzbereich der Einlagensicherung umfasst noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.

Zertifikate sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Eines der wesentlichen Merkmale von Zertifikaten ist der sogenannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Zertifikate zur Folge haben. Der Hebeleffekt des Zertifikats wirkt sich in beide Richtungen aus – also nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei günstigen, sondern insbesondere auch zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren. Der in Bezug auf ein Zertifikat bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.

Die Faktoren mit Einfluss auf den Wert der Zertifikate sind bereits mit ihren wesentlichen Aspekten im Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN" im Unterabschnitt "B. RISIKOFAKTOREN VON ZERTIFIKATEN" dargestellt, auf den hiermit Bezug genommen wird.

Die Zertifikate werden in der in Nr. 9 der Zertifikatbedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers "**Auszahlungswährung**" genannten Währung freibleibend zum Kauf angeboten. Der börsliche bzw. außerbörsliche Handel in den Zertifikaten wird (sofern vorhanden) gleichfalls in der vorgenannten Währung erfolgen. Die Auszahlungswährung ist jeweils auch die Währung der Emission.

Die ISIN (*International Securities Identification Number*) der Zertifikate sind in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt angegeben.

b) *Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit und Verwahrstellen*

Jede Serie der vom Emittenten begebenen Zertifikate ist jeweils in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachfolgend "**Inhaber-Sammelurkunde**" genannt) verbrieft, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die Übertragung der Zertifikate erfolgt als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Inhaber-Sammelurkunde gemäß den Regeln der Verwahrstelle und, außerhalb des Clearinggebietes der Verwahrstelle, der weiteren Verwahrstellen oder anderer ausländischer Verwahrstellen oder Lagerstellen. Bei Erwerb, Übertragung und Ausübung der Zertifikate sind die im Abschnitt "III. VERANTWORTUNG FÜR DEN BASISPROSPEKT; VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS; VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN" dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

Verwahrstelle ist Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

c) Anwendbares Recht, Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere

Das anwendbare Recht ergibt sich aus Nr. 7 der Zertifikatbedingungen. Danach unterliegen Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Bedingungen geregelten Angelegenheiten in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

d) Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung (siehe unter "9. Informationen über den Basiswert" in diesem Abschnitt des Basisprospekts im Unterabschnitt "IV.9.b) Marktstörung in Bezug auf den Basiswert"), am jeweils maßgeblichen und in Nr. 9 der Zertifikatbedingungen in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt durch die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikatinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das Clearingsystem.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Zertifikatinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.

e) Zahl- und Berechnungsstelle

Zahlstelle ist Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland.

Als Berechnungsstelle fungiert Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.

f) Beschreibung der Rechte

Eine Beschreibung der Rechte der Zertifikatinhaber unter den einzelnen Zertifikattypen findet sich in Abschnitt "V. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE" dieses Basisprospekts.

Der Inhalt des jeweiligen Optionsrechts ergibt sich aus Nr. 8 und Nr. 9 der Zertifikatbedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei sogenannten Anpassungsereignissen der Emittent berechtigt ist, die Zertifikatbedingungen und damit die Rechte der Zertifikatinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatinhaber unter den Wertpapieren möglichst unverändert bleibt. Anpassungsereignisse sind vom Basiswert abhängig. Die Anpassungsereignisse und die Folgen von Anpassungen werden in der jeweiligen Nr. 15 der Zertifikatbedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Außerdem ist der Emittent bei sogenannten Kündigungsereignissen berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zum Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungsereignisse sind in Nr. 2 der Zertifikatbedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlicher Kündigungsrechte kommt es z. B. in folgenden Fällen: Es treten Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der Wertpapiere ein, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Wertpapierbedingungen aus Sicht des Emittenten unmöglich machen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Zertifikatinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist. In diesem Fall entsteht den Zertifikatinhabern ein Totalverlust des im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Betrags (Kaufpreis einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten).

g) Verfahren zur Ausübung

Die Ausübung der Zertifikate ist in Nr. 12 der Zertifikatbedingungen geregelt.

h) Emissionstermin, Ausübungstag, Bewertungstag

Der Emissionstermin (im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen "**Ausgabetag**" genannt) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Tag, an dem die Ausübung der Zertifikate wirksam wird (der "**Ausübungstag**"), ist in Nr. 9 der Zertifikatbedingungen geregelt.

Hinsichtlich des Zertifikatinhabers, der die Zertifikate wirksam ausgeübt hat, gilt der jeweilige Ausübungstag, mit Wirkung zu dem die Zertifikate wirksam ausgeübt wurden, als Bewertungstag. Erfolgt keine Ausübung durch den Zertifikatinhaber, ist im Falle einer Kündigung durch den Emittenten der Kündigungstermin der Bewertungstag.

i) Auszahlungsbetrag, Referenzpreis der Ausübung

Der bei Ausübung der Zertifikate gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag ergibt sich aus Nr. 9 der Zertifikatbedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags zur Anwendung gelangende Referenzpreis ist in Nr. 14 der Zertifikatbedingungen definiert.

Der bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses gegebenenfalls zu zahlende Stopp-Loss Auszahlungsbetrag und die dabei zur Anwendung gelangende Berechnung des Inneren

Wertes bei Stopp-Loss ergeben sich aus Nr. 10 der Zertifikatbedingungen.

j) Laufende Einkünfte aus den Wertpapieren

Die Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf einen laufenden Ertrag, wie etwa Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen.

Die Zertifikate verbriefen vielmehr ausschließlich ein Ausübungsrecht, das Anleger ausschließlich mit Wirkung zu einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definierten Ausübungstag ausüben können. Siehe auch oben unter "IV.1.g) Verfahren zur Ausübung".

Alternativ kommt der Verkauf der Zertifikate in Betracht, der jedoch in den Zertifikatbedingungen nicht geregelt ist; insbesondere schuldet der Emittent aus den Zertifikaten dem Anleger keine Verpflichtung auf Rückkauf der Zertifikate.

2. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

a) Anbieter und Angebotsmethode

Der Anbieter der Zertifikate ist der Emittent.

Die Zertifikate werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten.

Die Zertifikate können in der Regel börslich oder außerbörslich erworben werden. Der Handel kann mit einem Finanzintermediär erfolgen.

Die Endgültigen Bedingungen geben Auskunft über den Ausgabebetrag.

b) Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Ausgabepreis und Preisberechnung

Der anfängliche Ausgabepreis wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit der Zertifikate vom Emittenten gestellten An- und Verkaufspreise werden - im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren, z. B. Aktien, bei denen sich Marktpreise grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bilden - auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei werden die An- und Verkaufspreise unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate (sogenannter fairer Wert), den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt. Die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen (Spread) wird unter anderem auch durch die Liquidität der zur Risikoabsicherung eingesetzten Hedging-Instrumente beeinflusst.

Kosten und Steuern beim Erwerb

Vom Emittenten werden den Zertifikatinhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern,

in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Zertifikate über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Erwerber der Zertifikate von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Zertifikate getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Zertifikaterwerbers ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Zertifikatinhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Zertifikaten einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Zertifikaten der Vermögensbesteuerung unterliegen.

c) *Lieferung der Zertifikate*

Die Lieferung der Zertifikate erfolgt über die Clearingsysteme in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen Marktpraktiken.

3. Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die Zertifikate zum Handel im regulierten Markt an der Tradegate Exchange oder der Frankfurter Wertpapierbörse, bei dem es sich jeweils um einen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 und Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 handelt, zugelassen oder in den Handel an einem oder mehreren multilateralen Handelssystemen, bspw. den Freiverkehr an der Tradegate Exchange oder der Frankfurter Wertpapierbörse, der jeweils gemäß § 48 des Börsengesetzes (BörsG) als multilaterales Handelssystem gilt und kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 und Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 ist, einbezogen werden. Ebenso können auch Zertifikate ausgegeben werden, die an keinem Handelsplatz zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen oder notiert sind.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird aufgeführt, ob die jeweiligen Zertifikate zum Handel zugelassen bzw. in den Handel einbezogen werden sollen, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme aufgeführt. Des Weiteren enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben zu einem mit der Ausgabe der Zertifikate eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel und/oder einer Einbeziehung in den Handel an einem multilateralen Handelssystem, geben die Endgültigen Bedingungen das Datum der geplanten Notierungsaufnahme an.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass nach erfolgter Börsennotierung diese dauerhaft

aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Zertifikate ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird. Eine solche Änderung würde auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.

4. Beschluss, der die Grundlage für Neuemissionen bildet

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Zertifikate in dessen Rahmen wurden nach ordnungsgemäßer Durchführung des aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Verfahrens (Neu-Produkt-Prozess) durch die Geschäftsleitung der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank mit dem Sitz in Berlin mit Vorstandsbeschluss vom 13. August 2018 genehmigt. Weitere Beschlüsse für die Ausgabe der Zertifikate sind nicht erforderlich. Damit sind sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Erfüllung der Verpflichtungen der Zertifikate von der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank erteilt worden.

5. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der Grund für das Angebot der Zertifikate ist die Absicht der Gewinnerzielung. Der Emittent beabsichtigt, die Erträge aus der Emission der Zertifikate für seine allgemeinen Unternehmenszwecke zu verwenden.

Die geschätzten Gesamtkosten sowie die Nettoerlöse aus der Begebung der Zertifikate werden, sofern anwendbar, in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

6. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

An der Emission und dem Angebot der Zertifikate können gegebenenfalls vom Emittenten beauftragte natürliche und juristische Personen, z. B. als Berater, Vertriebspartner oder Market Maker, beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen.

Die Interessen des Emittenten können den Interessen der Zertifikatinhaber und/oder den Interessen von am Erwerb der Zertifikate interessierten Anlegern widersprechen,

- sofern der Emittent weitere Transaktionen in den Zertifikaten oder den Basiswerten auf eigene Rechnung oder auf Kundenrechnung durchführt,
- weil der Emittent als Market Maker für die Zertifikate und/oder für die Basiswerte tätig wird, sowie
- weil dem Emittenten in den Zertifikatbedingungen das Recht eingeräumt wird, selbst oder in seiner Rolle als Berechnungsstelle Entscheidungen über Anpassungen, Kündigungen oder die Höhe der unter den Zertifikaten zu zahlenden Beträge zu treffen.

Die Interessen von Brokern, denen der Emittent Rückvergütungen für an der Tradegate Exchange ausgeführte, auf die Zertifikate bezogene Handelsaufträge gewährt, vornehmlich Zertifikate zum Handel (Kauf und Verkauf) zu empfehlen, für welche

Rückvergütungen gewährt werden, können den Interessen, der am Erwerb von Zertifikaten interessierten Anleger sowie der Zertifikatinhaber widersprechen.

In den Endgültigen Bedingungen werden weitere natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Emission haben, die Interessen selbst – einschließlich der Interessenkonflikte – genannt, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

7. Abhängigkeit etwaiger Erträge aus den Zertifikaten von deren steuerlicher Behandlung

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich die Steuergesetzgebung im Sitzland des Anlegers und die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, d. h. dem Gründungsstaat des Emittenten, auf die Erträge aus den Zertifikaten auswirken können.

Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

8. Allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere

Etwaige Transaktionskosten können sich negativ auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken.

Kosten, die die depotführende Bank Anlegern beim Kauf, Verkauf oder bei Rückzahlung der Zertifikate in Rechnung stellt, reduzieren etwaige Gewinne. Transaktionskosten können auch etwaige Verluste erhöhen. Das Gleiche gilt für Kosten, die Anlegern beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate über eine Börse entstehen. Transaktions- und Erwerbsfolgekosten können nur durch eine erhöhte Wertentwicklung der Zertifikate ausgeglichen werden. Transaktions- und Erwerbsfolgekosten wirken sich insbesondere bei einem geringen Auftragswert wertmindernd auf den Ertrag der Investition in die Zertifikate aus.

Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Zertifikaten erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich.

Ein erhöhtes Risiko besteht, wenn Anleger den Erwerb von Zertifikaten über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Anleger, wenn sich der Markt entgegen ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Anleger sollten daher nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen mit Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern vor Erwerb des Zertifikats und Aufnahme des Kredits ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn anstatt der von ihnen erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Anleger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, sich gegen Risiken aus den Zertifikaten abzusichern.

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie die Risiken aus den Zertifikaten ausschließen oder einschränken können. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für Anleger verlustbringenden Preis getätigt werden.

Anleger, die sich mit einem Kauf der angebotenen Zertifikate gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich darüber bewusst sein, dass der Preis der Zertifikate keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.

Potenzielle Käufer von Zertifikaten, die sich mit einem Kauf der angebotenen Zertifikate gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich der damit verbundenen Schwierigkeiten bewusst sein, die unter anderem darin bestehen können, dass der Preis der Zertifikate keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.

Der Kurs eines Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Zertifikate zu Zeiten gehandelt werden, zu denen kein Handel des Basiswerts stattfindet.

Der Kurs eines Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Zertifikate zu Zeiten gehandelt werden, zu denen kein Handel an einem Handelsplatz oder einem organisierten Markt des Basiswerts stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts an einem Handelsplatz oder einem organisierten Markt gestellten Preise für die Zertifikate als zu hoch oder zu niedrig erweisen mit der Folge, dass Anleger beim Erwerb oder bei der Veräußerung einen Preis für die Zertifikate zahlen bzw. erhalten, der möglicherweise nicht angemessen ist.

Sofern Anleger dieses Risiko umgehen möchten, sollten sie sicherstellen, dass sie ihre Kauf- oder Verkaufsaufträge nur zu Zeiten ausführen lassen, an denen der Basiswert ihrer Zertifikate an einem Handelsplatz oder einem organisierten Markt gehandelt wird.

9. Informationen über den Basiswert

a) Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Basiswert kann vorliegend eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier sein. Eine Beschreibung des jeweiligen Basiswerts und die Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem jeweiligen Basiswert, insbesondere dessen vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität erhältlich sind, erfolgt in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Zertifikats.

Darüber hinaus sind in den Endgültigen Bedingungen, sofern anwendbar, auch Informationen über den Namen des Emittenten des Basiswerts, die International

Securities Identification Number (ISIN) oder eine ähnliche Wertpapierkennung oder gleichwertige Angaben zu dem jeweiligen Basiswert enthalten.

b) Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**") kann den Basiswert beeinflussen. Dadurch kann die Marktstörung Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags haben. Marktstörungen sind vom Basiswert abhängig. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt wird. Die Folge einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein.

Marktstörungen und deren Folgen sind in der jeweiligen Nr. 16 der Zertifikatbedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

c) Anpassungen der Wertpapierbedingungen aufgrund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Feststellung von in den Zertifikatbedingungen definierten Kursen des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen.

Die Anpassungsereignisse und die Folgen von Anpassungen werden in der jeweiligen Nr. 15 der Zertifikatbedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

d) Veröffentlichung weiterer Angaben nach erfolgter Emission

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Weise der Emittent weitere Angaben nach erfolgter Emission veröffentlicht.

V. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Die Funktionsweise der Zertifikate wird in den Zertifikatbedingungen rechtsverbindlich geregelt. Die nachfolgende Beschreibung erläutert die Funktionsweise der Zertifikate. Die Zertifikatbedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in dieser Beschreibung der Zertifikate verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Zertifikatinhabern zustehende Optionsrecht ist daher zu beachten, dass allein die Zertifikatbedingungen maßgeblich sind.

1. Allgemeine Beschreibung der Mini Future Long bzw. Mini Future Short Zertifikate

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie der Wert von Mini Future Long Zertifikaten bzw. Mini Future Short Zertifikaten (im Folgenden "**Mini Future Long Zertifikate**" bzw. "**Mini Future Short Zertifikate**", zusammen die "**Mini Future Zertifikate**") durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Bei Mini Future Long Zertifikaten führt ein Wertverlust des Basiswerts in der Regel dazu, dass auch der Wert der Mini Future Long Zertifikate sinkt. Bei Mini Future Short Zertifikaten dagegen führt ein Wertzuwachs des Basiswerts in der Regel dazu, dass der Wert der Mini Future Short Zertifikate sinkt.

2. Beschreibung der Mini Future Long Zertifikate

Mit Mini Future Long Zertifikaten können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Mini Future Long Zertifikats, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums auf oder unter die Knock-Out-Barriere fällt.

Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums auf oder unter die Knock-Out-Barriere (Knock-Out Zeitpunkt), erhält der Anleger den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz entspricht, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet, sofern dieser Betrag positiv ist (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Hedge-Kurs ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung der entsprechenden Absicherungsgeschäfte als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des

Knock-Out Zeitpunktes festgestellten niedrigsten Kurs des Basiswerts. Beträgt der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag null oder ist er negativ, verfällt das Mini Future Long Zertifikat wertlos.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

3. Beschreibung der Mini Future Short Zertifikate

Mit Mini Future Short Zertifikaten können Anleger überproportional (gehebelt) von der negativen Entwicklung des Basiswerts profitieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch zu ihren Ungunsten gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Mini Future Short Zertifikats, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums auf oder über die Knock-Out-Barriere steigt.

Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag, erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung).

Steigt der Beobachtungskurs des Basiswerts während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums auf oder über die Knock-Out-Barriere (Knock-Out Zeitpunkt), erhält der Anleger den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag, der mit dem Bezugsverhältnis multiplierten Differenz entspricht, um die der Hedge-Kurs den Basispreis unterschreitet, sofern dieser Betrag positiv ist (gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung). Hedge-Kurs ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten höchsten Kurs des Basiswerts. Beträgt der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag null oder ist er negativ, verfällt das Mini Future Short Zertifikat wertlos.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN

1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank (im Folgenden auch: die „Gesellschaft“ oder der „Emittent“) ist ein CRR-Kreditinstitut in der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Sie ist Tochterunternehmen der Finanzholdinggesellschaft Berliner Effektengesellschaft AG.

Der Emittent wurde am 26. April 1989 unter der Firma MATIS GmbH in Hamburg, Deutschland, gegründet. Im Jahr 1998 erfolgte die Änderung der Firma in Diederich Freimakler GmbH. Durch Verschmelzungsvertrag vom 18. Juni 1999 wurde die Berliner Freiverkehr (Aktien) Handel AG auf die Diederich Freimakler GmbH verschmolzen, welche im Zuge der Verschmelzung in eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht umgewandelt wurde und die Firma Berliner Freiverkehr (Aktien) Handel AG annahm. In der Folge wurde die Firma des Emittenten zunächst in Berliner Freiverkehr (Aktien) AG (im Jahre 2000) und schließlich in Tradegate AG Wertpapierhandelsbank (im Jahre 2006) geändert.

Der gesetzliche Name des Emittenten lautet „Tradegate AG Wertpapierhandelsbank“. Der Emittent tritt im geschäftlichen Verkehr unter seinem gesetzlichen Namen „Tradegate AG Wertpapierhandelsbank“ oder unter dem kommerziellen Namen „Berliner Effektenbank“ auf.

Der Emittent ist unter der Nummer HRB 71506 B in das Handelsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg, Berlin, eingetragen. Als deutsche Aktiengesellschaft unterliegt der Emittent der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Emittent ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Emittent hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht eine Niederlassung in Frankfurt am Main. Im Ausland ist der Emittent nicht vertreten.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) des Emittenten lautet: 5299007BIE0JSIBS4K52.

Die Geschäftsanschrift des Emittenten lautet: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.

Die Telefonnummer des Emittenten lautet: +49 (0)30-89021-0.

Die Website des Emittenten lautet: <https://www.tradegate.ag>

Angaben auf der Website des Emittenten sind nicht Teil dieses Basisprospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Basisprospekt aufgenommen wurden.

2. Haupttätigkeitsbereiche und Wettbewerbssituation

Der Emittent ist als Spezialist an der Tradegate Exchange, Berlin, und an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie als Skontroführer an der Börse Berlin zugelassen. An diesen Börsen sowie außerbörslich als Systematischer Internalisierer stellt der Emittent als Liquiditätsspender bzw. Market Maker fortlaufend in rund 7.500 Wertpapiergattungen, überwiegend Aktien und börsengehandelte Fonds (ETF), An- und Verkaufspreise. Darüber hinaus verfügt der Emittent über Handelsteilnehmerzulassungen an den Börsen in München, Stuttgart, Düsseldorf, Hamburg und Hannover.

Im Rahmen dieser Market Maker-Tätigkeiten geht der Emittent täglich eine Vielzahl von Wertpapiergeschäften mit in der Regel sehr kurzer Haltedauer ein und realisiert dadurch Handelsdifferenzen. Der Geschäftsbereich des Market Making stellt die weit überwiegende Einnahmequelle des Emittenten dar. Handelspartner des Emittenten sind in erster Linie auf das Privatkundengeschäft spezialisierte Banken, Sparkassen und Discount Broker, welche Wertpapierhandelsaufträge ihrer Kunden an die Börsen, an denen der Emittent als Market Maker tätig ist, leiten.

Der Emittent unterhält Konto- und Depotverbindungen zu verschiedenen Banken, über die die im Zusammenhang mit der Abwicklung der im Rahmen seiner Handelstätigkeit abgeschlossenen Wertpapiergeschäfte anfallenden Liefer- und Zahlungsvorgänge abgewickelt werden. Ferner setzt der Emittent technische Dienstleister für das Orderrouting an bestimmte Börsen sowie Banken für die Durchführung von Glatstellungsgeschäften an den Börsen, zu denen der Emittent keinen eigenen direkten Zugang hat, ein.

Daneben betreibt der Emittent unter der Marke „Berliner Effektenbank“ das gehobene Privatkundengeschäft (Private Banking) und bietet in diesem Rahmen Bankdienstleistungen wie Konto- und Depotführung, Anlageberatung sowie Vermögensverwaltung an. In dem Geschäftsbereich Private Banking betreut der Emittent eine mittlere dreistellige Anzahl von Kunden. Bei den Kunden handelt es sich in erster Linie um Privatkunden, im Einzelfall werden auch Firmenkunden betreut. Durch die Erbringung dieser Bankdienstleistungen generiert der Emittent Provisionen, deren Höhe für das Betriebsergebnis aber von untergeordneter Bedeutung ist. Für die im Private Banking erbrachten Geschäftsprozesse der Konto- und Depotführung setzt der Emittent externe Dienstleister ein.

Der Emittent verfügt über die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) erteilte Erlaubnis zum Betreiben folgender Geschäftsfelder: Abschlussvermittlung, Anlageberatung, Anlagevermittlung, Anlageverwaltung, Depotgeschäft, Eigengeschäft, Eigenhandel, Einlagengeschäft, Emissionsgeschäft, Factoring, Finanzierungsleasing, Finanzkommissionsgeschäft, Finanzportfolioverwaltung, Garantiegeschäft, Kreditgeschäft, Platzierungsgeschäft sowie Scheck- und Wechseleinzugs- und Reisescheckgeschäft.

Das Betreiben der von den vorgenannten Erlaubnissen umfassten Geschäfte ist neben dem Betreiben von börslichen und außerbörslichen Wertpapiergeschäften zugleich der in § 2 der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand des Emittenten.

Der Emittent hat zum Prospektdatum noch keine Wertpapieremissionen durchgeführt.

Der Emittent hält eine Beteiligung in Höhe von 19,99 % an der Tradegate Exchange GmbH, welche als Börsenträger die auf Privatanleger ausgerichtete Wertpapierbörse Tradegate Exchange betreibt. Die Tradegate Exchange GmbH wiederum hält eine Beteiligung in Höhe von 100 % an der Börse Berlin AG, welche als Börsenträger die Wertpapierbörse Börse Berlin betreibt.

Nach eigener Einschätzung sind wesentliche Wettbewerber des Emittenten andere Börsenmaklergesellschaften, Wertpapierhandelsbanken und Kreditinstitute, die an auf Privatanleger fokussierten börslichen und außerbörslichen Wertpapierhandelsplattformen Market Making betreiben. Wettbewerber der Tradegate Exchange GmbH und deren

Tochtergesellschaft Börse Berlin AG sind nach Ansicht des Emittenten die Betreiber von auf das Privatkundengeschäft fokussierten börslichen und außerbörslichen Wertpapierhandelsplattformen.

3. Wichtigste Märkte

Die Tätigkeit des Emittenten beschränkt sich auf den deutschen Markt. Der Emittent sowie die vorgenannten Unternehmen, an denen der Emittent beteiligt ist, sind ausschließlich in der Branche Bank-, Börsen- und Finanzdienstleistungen tätig. Die von dem Emittenten erbrachten Market Making-Tätigkeiten werden mittelbar in erster Linie von Privatkunden, die über ihre Banken oder Discount Broker Wertpapiergeschäfte betreiben, in Anspruch genommen.

4. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a) Finanzinformationen zum 31. Dezember 2020

Der von dem Emittenten nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der Vorschriften für Kreditinstitute sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) erstellte, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2020, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020, der Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und dem Anhang zum Jahresabschluss 2020 sowie der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, der Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, werden im Folgenden abgedruckt.

i. **Bilanz zum 31. Dezember 2020**

Aktivseite

	2020		2019
	€	€	€
1) Barreserve			
a) Kassenbestand	217.627,42		166.287,52
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	50.358.815,83	50.576.443,25	42.609.813,44
2) Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig	232.049.630,39		109.526.001,17
b) andere Forderungen		232.049.630,39	
3) Forderungen an Kunden		2.244.167,95	4.795.820,72
4) Handelsbestand		10.284.644,47	8.026.121,23
5) Beteiligungen		124.999,00	124.999,00
6) Immaterielle Anlagewerte			
a) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.191.210,00	1.040.145,90
7) Sachanlagen		1.394.311,00	1.317.949,77
8) Sonstige Vermögensgegenstände		3.537.991,15	1.406.187,20
9) Rechnungsabgrenzungsposten		133.879,65	89.170,08
10) Aktive latente Steuern		130.056,96	118.213,17
Summe der Aktiva		301.667.333,82	169.220.709,20

Passivseite

		2020		2019
	€	€	€	€
1) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		10.165.595,45	10.165.595,45	5.799.182,47
2) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) andere Verbindlichkeiten				
aa) täglich fällig		60.843.339,14		71.203.353,81
ab) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		62.553,00	60.905.892,14	5.031.218,20
darunter:				
gegenüber Finanzdienstleistungsinstituten 0,00 € (Vj. 424,40 €)			-	424,40
3) Handelsbestand			4.859.714,59	3.974.636,55
4) Sonstige Verbindlichkeiten			7.637.647,37	1.991.568,33
5) Rechnungsabgrenzungsposten			413,45	5.144,18
6) Rückstellungen				
a) Steuerrückstellungen		22.293.602,32		1.247.259,66
b) andere Rückstellungen		9.208.756,45	31.502.358,77	4.824.929,71
7) Fonds für allgemeine Bankrisiken			49.844.040,73	28.164.018,70
darunter: nach § 340e Abs. IV HGB 49.844.040,73 € (Vj. 28.164.018,70 €)				28.164.018,70
8) Eigenkapital				
a) Gezeichnetes Kapital	24.402.768,00			24.402.768,00
eigene Aktien	-5.153,00	24.397.615,00		-19.200,00
b) Kapitalrücklage		5.151.056,24		4.447.789,41
c) Gewinnrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage		1.516.343,22		1.516.343,22
cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden Unternehmen		634.082,00		132.820,80
cc) andere Gewinnrücklagen		-		-
d) Bilanzgewinn		105.052.574,86	136.751.671,32	16.498.876,16
Summe der Passiva			301.667.333,82	169.220.709,20
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			55.258,00	55.258,00

ii. **Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020**

	2020		2019	
	€	€	€	€
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	658.440,37			80.265,37
abzügl. negative Zinsen aus Geldmarktgeschäften	<u>-1.041.709,35</u>	-383.268,98		-582.225,14
2. Zinsaufwendungen		<u>-1.720.901,52</u>	-2.104.170,50	<u>-202.060,04</u>
3. Laufende Erträge aus				
a) Beteiligungen			-	99.999,20
4. Provisionserträge		2.985.071,34		1.836.368,92
5. Provisionsaufwendungen		<u>-452.315,13</u>	2.532.756,21	<u>-334.565,53</u>
6. Nettoertrag des Handelsbestands			260.577.040,69	63.359.515,85
7. Sonstige betriebliche Erträge			5.724.087,14	4.013.365,22
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				-
aa) Löhne und Gehälter	-31.949.207,57			16.991.018,20
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-2.355.211,06</u>	-34.304.418,63		<u>-1.732.285,27</u>
darunter: für Altersversorgung 0,00 € (Vj. 0,00 €)				-
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>-48.141.777,27</u>	-82.446.195,90	<u>20.203.806,48</u>
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			-654.070,52	-583.057,99
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-1.483.464,78	-1.650.343,30
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			-	-145.700,00
12. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			48.070,65	-
13. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			182.194.052,99	26.964.452,61
14. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			- 21.680.022,03	-2.982.207,85
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag darunter: Aufwand aus latenten Steuern 11.843,79 € (Vj. 16.774,20 €)			- 55.242.183,55	-8.154.322,80
16. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 10 ausgewiesen			-	-
17. Jahresüberschuss			105.271.847,41	15.827.921,96
18. Gewinnvortrag			619.059,39	326.744,60
19. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden Unternehmen		-	-	344.209,60
20. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Rücklage für Anteile an einem herrschenden Unternehmen		- 501.261,20	-501.261,20	-
21. Verrechnung mit dem Unterschiedsbetrag aus dem Erwerb eigener Anteile			-337.070,74	-

22. Bilanzgewinn

105.052.574,86 16.498.876,16

iii. **Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020**

Posten	2020	2019
	<i>Angaben in TEUR</i>	
Jahresüberschuss	105.272	15.828
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen / Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens	654	584
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	25.430	-2.922
+/- Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	231.067	74.430
-/+ Gewinn / Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	2	0
-/+ Sonstige Anpassungen (Saldo)	-21.342	2.784
Zwischensumme	341.083	90.704
-/+ Zunahme / Abnahme der Forderungen an Kunden	2.552	47
-/+ Zunahme / Abnahme der Handelsaktiva	-199.144	-64.147
-/+ Zunahme / Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	184	-504
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-1.713	-1.515
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-15.329	5.915
+/- Zunahme / Abnahme der Handelspassiva	885	767
+/- Zunahme / Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.293	-5.462
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	2.104	704
+/- Aufwendungen / Erträge aus außerordentlichen Posten	0	0
+/- Ertragsteueraufwand / -ertrag	55.242	8.154
+ Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen	-383	202
- gezahlte Zinsen	-1.713	-190
-/+ Ertragsteuerzahlungen	-33.920	-11.671
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	147.555	23.004
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-478	-314
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-405	-23
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-883	-337
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	8.314	2.056
- Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter	-7.494	-1.949
- Gezahlte Dividenden an Gesellschafter	-16.320	-16.326
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-15.500	-16.219
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	131.172	6.448
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	148.373	141.925
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	279.545	148.373

iv. **Anhang der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank für das Geschäftsjahr 2020**

A) Allgemeine Angaben zur Gliederung des Jahresabschlusses sowie zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Berlin, zum 31. Dezember 2020 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der Vorschriften für Kreditinstitute sowie der letztmalig am 17. Juli 2015 geänderten Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt und freiwillig um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel erweitert.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach der RechKredV; für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde die Staffelform gewählt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses wurde in € vorgenommen.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 71506 im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen. Sie ist in den Konzernabschluss der Berliner Effektengesellschaft AG, Berlin, die Mutterunternehmen im Sinne des HGB ist, im Rahmen einer Vollkonsolidierung einbezogen. Der Konzernabschluss wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Barreserve, Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sind zum Nennwert bilanziert. Wertpapiere unterscheidet die Gesellschaft in Handelsbestände, Bestände der Liquiditätsreserve (Wertpapiere, die weder wie Anlagevermögen behandelt werden, noch Teil des Handelsbestands sind) und Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden.

Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden, und Wertpapiere der Liquiditätsreserve sind in der Bilanz nicht enthalten.

Die Wertpapiere des Handelsbestands werden in der Bilanz im Posten „Handelsbestand“ auf der jeweiligen Seite der Bilanz ausgewiesen.

Wertpapiere des Handelsbestands sind zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags zu bewerten. Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktpreis. Soweit kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen. Lässt sich der beizulegende Zeitwert weder an einem aktiven Markt noch nach einer anerkannten Bewertungsmethode ermitteln, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten fortzuführen. Die Gesellschaft hat die Wertpapiere des Handelsbestands anhand von Marktpreisen bewertet. In einzelnen Gattungen liegen keine Marktpreise von aktiven Märkten vor. Dies geht in der Regel mit einem beizulegenden Wert am Abschlussstichtag in Höhe von Null einher, sodass diese vollständig abgeschrieben wurden. Anerkannte Bewertungsmethoden wurden nicht angewandt. Der Risikoabschlag wird zum Bilanzstichtag im Einklang mit dem Value at Risk Modell ermittelt. Es wird dabei von einer Historie von 500 Handelstagen und einem

Konfidenzniveau von 99,9 % ausgegangen. Es wird eine Normalverteilung und eine Haltedauer von 5 Tagen unterstellt. Der vorgenommene Risikoabschlag berücksichtigt weiterhin bestehende Markpreiskrisen aus Wertpapierhandelsbeständen.

Eigene Aktien, die die Gesellschaft im Bestand hat, sind als Korrekturposten im Eigenkapital auszuweisen. Die Anschaffungskosten sind in Höhe des rechnerischen Werts offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen rechnerischem Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Aktien ist von den frei verfügbaren Rücklagen abzusetzen. Die Veräußerungserlöse sind in Höhe des rechnerischen Werts dem gezeichneten Kapital hinzuzurechnen. Ein übersteigender Betrag ist in Höhe des beim Erwerb verrechneten Betrages den freien Rücklagen wieder hinzuzurechnen. Ein darüberhinausgehender Veräußerungserlös ist in die Kapitalrücklage einzustellen.

Erkennbaren Risiken ist durch Wertberichtigungen und Rückstellungen Rechnung getragen.

Die Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert, angesetzt.

Immaterielle Anlagewerte haben wir zu Anschaffungskosten und, soweit abnutzbar, unter Berücksichtigung planmäßiger linearer handelsrechtlich zulässiger Abschreibungen bewertet. Für die sonstigen immateriellen Vermögensgegenstände wurde handelsrechtlich gemäß § 253 Absatz 3 HGB eine Nutzungsdauer von zehn Jahren angenommen.

Sachanlagen haben wir zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, unter Berücksichtigung planmäßiger linearer handelsrechtlich zulässiger Abschreibungen bewertet. Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wertmäßig den Betrag in Höhe von 800,00 € nicht überschreiten, die selbständig genutzt werden und die einer Abnutzung unterliegen (geringwertige Wirtschaftsgüter), wurden von uns bis 2007 und werden ab dem Geschäftsjahr 2010 im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und ausgebucht.

Latente Steueransprüche und -verpflichtungen berechnen sich aus unterschiedlichen Wertansätzen eines bilanzierten Vermögenswertes oder einer Verpflichtung und dem jeweiligen steuerlichen Wertansatz. Hieraus resultieren in der Zukunft voraussichtliche Ertragsteuerentlastungs- oder –belastungseffekte (temporäre Unterschiede). Sie wurden mit den Ertragsteuersätzen bewertet, deren Gültigkeit für die entsprechende Periode ihrer Realisierung zu erwarten ist und die zum Bilanzstichtag gültig sind. Für die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank ergibt sich ein durchschnittlicher Ertragsteuersatz in Höhe von 30,25 %.

Verbindlichkeiten bilanzieren wir, soweit sie verzinslich sind, mit ihrem Erfüllungsbetrag. Lieferverbindlichkeiten aus dem Leerverkauf von Wertpapieren sind zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich eines Risikozuschlags unter dem Posten Handelsbestand ausgewiesen. Der Risikozuschlag wird analog zu dem Risikoabschlag für aktive Handelsbestände gebildet.

Die Rückstellungen für Steuern, ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften haben wir in Höhe des Erfüllungsbetrags nach vernünftiger

kaufmännischer Beurteilung gebildet. Für Rückstellungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr haben wir auf die Ausübung des Abzinsungswahlrechts verzichtet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre abgezinst worden.

Die zum Bilanzstichtag ermittelten anteiligen Zinsen werden bei den zugrundeliegenden Forderungen oder Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Bei der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs richten wir uns nach der Stellungnahme des Bankenfachausschusses IDW RS BFA 3 n.F. Als Methode wird die periodenerfolgsorientierte Betrachtung angewandt.

Währungsumrechnung

Die Bewertung der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände und Schulden ist nach den Bestimmungen des § 340h in Verbindung mit § 256a HGB vorgenommen worden. Eine Abweichung erfolgte für Aktien, die an einer Börse in € notiert werden und deren Nennwert bzw. deren rechnerischer Wert (z. B. Stückaktien) auf Fremdwährung lautet. Hierunter können zum Beispiel Aktien von US-amerikanischen Gesellschaften fallen, deren Kapital auf US-Dollar lautet. Diese Wertpapiere haben wir mit den in € an einer deutschen Börse festgestellten Schlusskursen zum 30. Dezember 2020 bewertet.

Alle anderen auf Fremdwährungen lautenden Vermögensgegenstände und Schulden wurden zu Referenzkursen der Europäischen Zentralbank oder, falls keine Referenzkurse festgestellt werden, zu am Devisenmarkt ermittelbaren Mittelkursen des Bilanzstichtages umgerechnet.

B) Erläuterungen zur Bilanz

Restlaufzeitengliederung

Die **Fristengliederung nach Restlaufzeiten** stellt sich wie folgt dar:

in EUR	2020	2019
Forderungen an Kunden		
a) mit unbestimmter Laufzeit	2.244.167,95	4.795.820,72
	2.244.167,95	4.795.820,72
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
a) täglich fällig	60.843.339,14	71.203.353,81
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		
ba) bis zu drei Monaten	2.073,00	4.978.165,20
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	60.480,00	53.053,00
	60.905.892,14	76.234.572,01

Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen

Gliederung nach Bilanzpositionen

in TEUR	2020	2019
Forderungen:		
insgesamt	-	-
Verbindlichkeiten:		
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.645	6.643
sonstige Verbindlichkeiten	602	319
insgesamt	4.247	6.962

Gesamtbetrag aller auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände und Schulden

Die Beträge stellen die Summen aus den €-Gegenwerten der verschiedensten Währungen dar. Aus dem Unterschiedsbetrag kann nicht auf offene Fremdwährungspositionen geschlossen werden.

in TEUR	2020	2019
Vermögensgegenstände	14.403	8.206
Schulden	13.026	12.392

Börsenfähige Wertpapiere

in TEUR	2020	2019
börsennotiert		
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		
Handelsbestand	10.313	8.170

Die im Bestand befindlichen Wertpapiere sind mit Ausnahme von Aktien im Buchwert von 717 T€ (Vj. 202 T€) börsenfähig.

Handelsbestand (Aktiva 4)

Im Handelsbestand auf der Aktivseite der Bilanz werden zum Bilanzstichtag ausschließlich Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Der Risikoabschlag für den Handelsbestand wurde in Höhe von 745 T€ (Vj. 345 T€) gebildet und auf der Aktivseite berücksichtigt.

Entwicklung des Anlagevermögens

in EUR	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert 31.12.2020	Restbuchwert Vorjahr	
	Stand am 31.12.2019	Zugänge Geschäftsjahr	Abgänge Geschäftsjahr	Umbuchungen	Stand am 31.12.2020	Stand am 31.12.2019	Zugänge Geschäftsjahr	Abgänge Geschäftsjahr			Stand am 31.12.2020
Finanzanlagen											
Beteiligungen	124.999,00	-	-	-	124.999,00	-	-	-	-	124.999,00	124.999,00
Summe Finanzanlagen	124.999,00	-	-	-	124.999,00	-	-	-	-	124.999,00	124.999,00
immaterielle Anlagewerte											
Software	2.884.438,25	95.244,93	-	11.341,90	2.991.025,08	2.755.634,25	103.900,83	-	2.859.535,08	131.490,00	128.804,00
sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	1.500.000,00	-	-	-	1.500.000,00	600.000,00	150.000,00	-	750.000,00	750.000,00	900.000,00
Anzahlungen auf imm. Anlagewerte	11.341,90	309.720,00	-	- 11.341,90	309.720,00	-	-	-	-	309.720,00	11.341,90
Summe immaterielle Anlagewerte	4.395.780,15	404.964,93	-	-	4.800.745,08	3.355.634,25	253.900,83	-	3.609.535,08	1.191.210,00	1.040.145,90
Sachanlagen											
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.609.344,26	477.487,83	104.893,95	16.920,73	5.998.858,87	4.307.444,26	400.169,69	103.066,08	4.604.547,87	1.394.311,00	1.301.900,00
Anzahlungen auf An- lagen u. Anlagen im Bau	16.049,77	870,96	-	- 16.920,73	-	-	-	-	-	-	16.049,77
Summe Sachanlagen	5.625.394,03	478.358,79	104.893,95	-	5.998.858,87	4.307.444,26	400.169,69	103.066,08	4.604.547,87	1.394.311,00	1.317.949,77
Summe Anlagevermögen	10.146.173,18	883.323,72	104.893,95	-	10.924.602,95	7.663.078,51	654.070,52	103.066,08	8.214.082,95	2.710.520,00	2.483.094,67

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände nehmen Posten auf, die auf der Aktivseite anderen Bilanzposten nicht zuzuordnen sind. Die wesentlichen Posten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

in TEUR	2020	2019
Abgrenzungen Lieferungen & Leistungen	3.300	886
Forderungen Ertragsteuern	152	440
Rechnungen Lieferungen & Leistungen	61	70
sonstige	25	11
insgesamt	3.538	1.406

Aktive latente Steuern

Die Bildung der aktiven latenten Steuern erfolgte, weil Einbauten in fremde Gebäude, immaterielle Vermögensgegenstände und Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen nach Handelsrecht schneller abgeschrieben werden bzw. wurden als es nach steuerrechtlichen Vorschriften erfolgen kann. Dies kehrt sich in der Zukunft um, sodass latente Steueransprüche bestehen.

Der Fonds für allgemeine Bankrisiken hat Eigenkapitalcharakter. Daher werden keine latenten Steuern für diesen Posten gebildet.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Der Bilanzposten enthält im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme von Wertpapierabwicklungs- und anderen Bankdienstleistungen verschiedener Banken in Höhe von 6.876 T€ (Vj. 1.354 T€), Verbindlichkeiten aus Konten für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften in USD und anderen Währungen in Höhe von 3.086 T€ (Vj. 3.921 T€) sowie Marginverbindlichkeiten im Rahmen des Privatkundengeschäftes (160 T€, Vj. 475 T€).

Handelsbestand (Passiva 3)

Im Handelsbestand auf der Passivseite der Bilanz werden zum Bilanzstichtag nur Verbindlichkeiten aus dem Leerverkauf von Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren ausgewiesen. Die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank hat die Leerverkäufe im Rahmen ihrer Tätigkeit als Skontroführer und Spezialist abgeschlossen. Der Risikozuschlag für den Handelsbestand wird vollständig auf der Aktivseite berücksichtigt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten nehmen Posten der Passivseite auf, die anderen Bilanzposten nicht zuzuordnen sind.

	31.12.2020	31.12.2019
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.637 T€	1.195 T€
an das Mutterunternehmen abzuführende Umsatzsteuer	602 T€	319 T€
Lohn-, Kirchensteuer	253 T€	391 T€
sonstige	146 T€	87 T€
insgesamt	7.638 T€	1.992 T€

Rückstellungen

In die Rückstellungen wurden Beträge eingestellt, die in die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres oder früher gehören, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch nicht endgültig feststehen. Die Aufgliederung der anderen Rückstellungen ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Rückstellung für	31.12.2020	31.12.2019
Personalaufwendungen	7.333 T€	2.924 T€
Wertpapierabwicklungsdienstleistungen	647 T€	1.030 T€
Verbandsbeiträge	271 T€	21 T€
Kosten des Jahresabschlusses	246 T€	191 T€
Drohende Verluste	207 T€	257 T€
Rückbaumaßnahmen	142 T€	144 T€
Vermittlungsprov. / Marketingzuschuss	82 T€	0 T€
Mietnebenkosten, Strom	52 T€	39 T€
Beratungs-, Prüfungsleistungen	41 T€	28 T€
Umlagen der Bankenaufsicht	7 T€	22 T€
Sonstige Aufwendungen	181 T€	169 T€
Summe	9.209 T€	4.825 T€

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Die Gesellschaft ist gemäß § 340e Abs. 4 HGB verpflichtet, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB jährlich zehn Prozent der Nettoerträge des Handelsbestands zuzuführen. Der Posten darf zum Ausgleich von Nettoaufwendungen des Handelsbestands, eines Jahresfehlbetrages oder eines Verlustvortrages aufgelöst werden oder soweit er 50 % des Durchschnitts der letzten fünf jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands übersteigt.

Zum 31. Dezember 2020 ist nach dieser Regelung insgesamt eine Zuführung in Höhe von 21.680.022,03 € (Vj. 2.982.207,85 €) erfolgt.

Grundkapital / Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital beträgt zum 31. Dezember 2020 vor Absetzung der eigenen Anteile insgesamt 24.402.768,00 €. Das Grundkapital der AG ist eingeteilt in 24.402.768 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien. Größter Anteilseigner und Muttergesellschaft im Sinne des § 290 HGB ist die Berliner Effektengesellschaft AG, Berlin, die auch oberstes Konzernmutterunternehmen ist.

Zum Bilanzstichtag hält die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank 5.153 Stück eigene Aktien (Vj. 19.200 Stück) mit einem rechnerischen Wert in Höhe von 5.153,00 € (Vj. 19.200,00 €).

Kapitalrücklage

Die Veräußerungserlöse eigener Anteile überstiegen die Anschaffungskosten, sodass Zuführungen zur Kapitalrücklage in Höhe von 703.266,83 € erfolgten (Vj. 0,00 €). Zum Bilanzstichtag wird eine Kapitalrücklage in Höhe von 5.151.056,24 € ausgewiesen.

Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen

In Höhe des Buchwertes der Aktien des Mutterunternehmens, der Berliner Effektengesellschaft AG, ist in der Bilanz eine Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen auszuweisen. Zum Bilanzstichtag werden in den Vermögensgegenständen 11.852 Anteile an der Berliner Effektengesellschaft AG ausgewiesen. Die Rücklage für Anteile an einem herrschenden Unternehmen ist in Höhe von 634.082,00 € (Vj. 132.820,80 €) auszuweisen.

Gewinnrücklagen

Die Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage betragen zusammen mehr als 10 % des gezeichneten Kapitals gemäß der Anforderung des § 150 Abs. 2 AktG. Somit ist keine Dotierung der gesetzlichen Rücklage erforderlich.

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

Eigene Aktien

Die Gesellschaft wurde gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG mit Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2019 ermächtigt, die Aktien der Gesellschaft zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien zu erwerben.

Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu fünf vom Hundert beschränkt und gilt bis zum 13. Juni 2024. Der Handel darf zu Preisen stattfinden, die den Eröffnungskurs der Aktie der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse oder im Freiverkehr der Tradegate Exchange, Berlin, an dem jeweils vorangehenden Handelstag um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

Dabei darf der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien fünf vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft am Ende jeden Tages nicht übersteigen. Zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

2020 wurde von den Ermächtigungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG zum Kauf eigener Aktien zum Zwecke des Handels Gebrauch gemacht. Die Käufe erfolgten über die TRADEGATE EXCHANGE. 2020 wurden von der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank 185.040 Stück Aktien zu 7.493.540,40 € erworben. Verkäufe erfolgten in Höhe von

199.087 Stück Aktien mit Erlösen in Höhe von 8.313.787,20 €. Aus dem Handel in eigenen Aktien resultiert für das vergangene Geschäftsjahr eine Verrechnung mit dem Bilanzgewinn in Höhe von 337.070,74 (Vj. 0,00 €). Der Bestand an eigenen Aktien zum Bilanzstichtag beträgt 5.153 Aktien nach 19.200 Aktien zum Bilanzstichtag des Vorjahres.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13. Juni 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Inhaberaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu 12.201.384,00 € zu erhöhen und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Im Geschäftsjahr wurde von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Bilanzgewinn

Im Bilanzgewinn ist ein Gewinnvortrag in Höhe von 619.059,39 € (Vj. 326.744,60 €) ausgewiesen.

In Höhe der aktiven latenten Steuern (130.056,96 €) besteht eine Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB.

Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen unterliegen denen für alle Kreditinstitute geltenden Risikoidentifizierungs- und Risikosteuerungsverfahren, die eine rechtzeitige Erkennung der Risiken gewährleisten. Akute Risiken einer Inanspruchnahme bestehen zum Bilanzstichtag nicht. Die Risiken wurden im Zuge einer Einzelbewertung der Bonität dieser Kunden beurteilt. Die ausgewiesenen Beträge zeigen nicht die zukünftig aus diesen Verträgen zu erwartenden tatsächlichen Zahlungsströme, da diese nach unserer Einschätzung ohne Inanspruchnahme auslaufen werden.

C) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Zinserträge und -aufwendungen

In den Zinserträgen ist ein negativer Zinsertrag aus der Anlage von Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei Kreditinstituten in Höhe von 1.042 T€ (Vj. 582 T€) enthalten.

Provisionserträge und -aufwendungen

Die Provisionserträge und -aufwendungen enthalten die Erträge und Aufwendungen, die im Rahmen des Geschäftsbetriebes durch die Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen in Rechnung gestellt werden. Die wesentlichen Posten des Provisionsergebnisses (Netto 2.533 T€, Vj. 1.502 T€) sind die Specialist Service Fee sowie die Courtageerträge und -aufwendungen aus dem börslichen Maklergeschäft. Courtageerträge und -aufwendungen werden handelstäglich brutto gebucht. Das Provisionsergebnis aus dem Geschäftsfeld Privat- und Geschäftskunden hat gegenüber dem Vorjahr weiter an Bedeutung gewonnen.

Nettoertrag des Handelsbestands

Die Erträge und Aufwendungen des Handelsbestands setzen sich aus den realisierten

Ergebnissen, den Bewertungen sowie dem Handelsbestand zuzurechnenden Zinsen, Dividenden und Provisionsaufwendungen zusammen. Die realisierten Ergebnisse entstehen durch den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten aufgrund von Marktpreisschwankungen.

	2020	2019
Nettoergebnis Wertpapierhandel	339.843 T€	89.835 T€
Nettodifferenzen aus Aufgaben	313 T€	44 T€
Sonstige Nettoergebnisse	-484 T€	-231 T€
Erträge aus dem Handelsbestand	576 T€	597 T€
Provisionsaufwendungen aus dem Wertpapierhandel	-79.671 T€	-26.885 T€
Summe	260.577 T€	63.360 T€

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Positionen, die nicht dem eigentlichen Geschäft zuzuordnen sind. Die wesentlichen Positionen der sonstigen betrieblichen Erträge sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Sachverhalt	2020	2019
Erlöse aus der Übertragung von Rechten	2.101 T€	529 T€
sonstige Devisengewinne	1.619 T€	1.777 T€
Umlagen sonstige Unternehmen	1.438 T€	670 T€
Auflösung von Rückstellungen	389 T€	873 T€
Umlagen verbundene Unternehmen	168 T€	139 T€
Schadenersatz	9 T€	4 T€
Erstattung von Beiträgen	0 T€	8 T€
Sonstige	0 T€	14 T€
Summe	5.724 T€	4.013 T€

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von 23 T€ enthalten (Vj. 8 T€).

Andere Verwaltungsaufwendungen

Die wesentlichen Positionen der anderen Verwaltungsaufwendungen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Sachverhalt	2020	2019
EDV, Infrastruktur, Datenbezug	24.088 T€	9.166 T€
Börsengeb., Abwicklungsaufw.	16.373 T€	6.490 T€
Raumkosten	1.264 T€	1.181 T€
Prüfungsaufw., Beratung u. sonstige Dienstlsg.	784 T€	673 T€
Sonstige	5.633 T€	2.694 T€
Summe	48.142 T€	20.204 T€

Periodenfremde Sachaufwendungen

In den anderen Verwaltungsaufwendungen sind 66 T€ periodenfremde Sachaufwendungen (Vj. 61 T€) enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Positionen, die nicht dem eigentlichen Geschäft zuzuordnen sind. Die wesentlichen Positionen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Sachverhalt	2020	2019
sonstige Devisenverluste	1.452 T€	1.637 T€
Sonstige	32 T€	13 T€
Summe	1.484 T€	1.650 T€

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind keine periodenfremden Aufwendungen enthalten (Vj. 0 T€).

Steuern

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen Steuern für vergangene Jahre aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie Steuervorauszahlungen und –rückstellungen für 2020. Hier sind auch Zuführungen zu latenten Steuern enthalten. Für Steuerzahlungen des Veranlagungszeitraums 2020 ist aufgrund des Ergebnisses und der bereits geleisteten Vorauszahlungen die Bildung von Steuerrückstellungen erforderlich. Für andere Veranlagungszeiträume wurden Steuererstattungen in Höhe von 22 T€ (Vj. 105 T€ Steuererstattungen) in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

D) Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung wird nach der indirekten Methode aufgestellt. Aufgrund der Tätigkeiten der Gesellschaft sind im Finanzmittelfonds die Kassenbestände, die Guthaben bei Zentralnotenbanken sowie die täglich fälligen Kontokorrent-Guthaben bei Kreditinstituten enthalten. Im Finanzmittelfonds sind 81.879.059,16 € enthalten, die einer Verfügungsbeschränkung unterliegen (Vj. 40.343.716,11 €).

Die Verluste aus dem Handelsbestand wurden bei den Handelsaktiva als zahlungsunwirksame Vorgänge bereinigt, da eine Differenzierung zwischen Handelsaktiva und Handelspassiva nicht möglich ist.

E) Sonstige Angaben

Derivative Geschäfte nach § 36 RechKredV

Die derivativen Geschäfte betreffen zum Bilanzstichtag Optionen und Futures. Die Optionen und Futures resultieren aus Kontrakten im Kundenauftrag, welche dem Anlagebuch zugeordnet sind. Die Risikopositionen werden durch identische Gegengeschäfte mit Kreditinstituten glattgestellt. Da die Absicherung dabei grundsätzlich auf Mikroebene erfolgt, werden die Grund- und die Sicherungsgeschäfte zu Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB zusammengefasst.

	Restlaufzeit bis einschl. einem Jahr	Nominal	positive Marktwerte	negative Marktwerte
Aktien- und sonstige Preisrisiken	9.054 T€	9.054 T€	302 T€	302 T€
Zinsrisiken	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Summe	9.054 T€	9.054 T€	302 T€	302 T€

Die Vergleichsdaten des Vorjahres sind:

	Restlaufzeit bis einschl. einem Jahr	Nominal	positive Marktwerte	negative Marktwerte
Aktien- und sonstige Preisrisiken	11.908 T€	11.908 T€	334 T€	334 T€
Zinsrisiken	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Summe	11.908 T€	11.908 T€	334 T€	334 T€

Die Devisenswaps bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Zum Bilanzstichtag des Vorjahres befanden sich Devisenswaps des Handelsbestands im Bestand:

	Restlaufzeit bis einschl. einem Jahr	Nominal	positive Marktwerte	negative Marktwerte
Währungsrisiken	4.330 T€	4.330 T€	0 T€	2 T€
Summe	4.330 T€	4.330 T€	0 T€	2 T€

Die angegebenen Marktwerte stellen den beizulegenden Zeitwert auf Basis der Kurse zum Bilanzstichtag dar, wobei Transaktionskosten unberücksichtigt sind. Für Risiken, die sich aus negativen Marktwerten ergeben, war eine Bildung von Rückstellungen nicht erforderlich. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme dieser Derivate hinsichtlich Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit beeinträchtigt sind.

Anteilsbesitz

Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf den 31. Dezember 2020 bzw. auf das Geschäftsjahr 2020, sofern kein anderes Datum angegeben ist.

Tradegate Exchange GmbH, Berlin

Stammkapital:	625.266,00 €
Anteil: 20,0 %	124.999,00 €
Eigenkapital:	17.400.413,81 €
Jahresüberschuss:	3.954.743,32 €

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus abgeschlossenen Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen bestehen Verpflichtungen in Höhe von 15.712 T€ (Vj. 1.249 T€). Sie betreffen in erster Linie die mit Laufzeiten von 5 und 10 Jahren abgeschlossenen Mietverträge für Büroräume sowie Verträge für

Dienstleistungs- und Systemkosten mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2021.

Die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank hat Avalkredite bei der Quirin Privatbank AG und der Delbrück Bethmann Maffei AG aufgenommen. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 896 T€ (Vj. 896 T€). Die Avalkredite dienen vor allem als Sicherheitsleistung nach dem Börsengesetz für die Risiken aus der Abwicklung von Aufgabengeschäften und aus Kursdifferenzen. Für die Avalkredite haben wir Guthaben und Wertpapiere in entsprechender Höhe verpfändet.

Mitarbeiter

Die Anzahl der Mitarbeiter entwickelte sich wie folgt:

	weiblich	männlich	gesamt	Gesamt Vorjahr
im Jahresdurchschnitt				
Vorstandsmitglieder	1,0	4,0	5,0	5,0
Händler	6,0	55,3	61,3	59,0
Sonst. Angestellte	19,5	37,8	57,3	55,1
Elternzeit	0,8	-	0,8	1,0
Auszubildende	-	-	-	-
Werkstudenten	1,0	5,5	6,5	3,6
Praktikanten	0,5	-	0,5	0,6
Gesamt	28,8	102,6	131,4	124,3
darunter Teilzeitkräfte (volle Kopfzahl)	12,3	11,5	23,8	20,8
darunter Teilzeitkräfte (auf Vollzeitstellen umgerechnet)	8,9	6,3	15,2	13,6
zum 31. Dezember 2020				
Vorstandsmitglieder	1	4	5	5
Händler	6	57	63	61
Sonst. Angestellte	21	37	58	53
Elternzeit	-	-	-	1
Auszubildende	-	-	-	-
Werkstudenten	1	6	7	9
Praktikanten	-	-	-	1
Gesamt	29	104	133	130
darunter Teilzeitkräfte (volle Kopfzahl)	13	12	25	20
darunter Teilzeitkräfte (auf Vollzeitstellen umgerechnet)	9,3	5,9	15,2	14,6

Organe der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank

Im Folgenden sind gemäß § 285 Nr. 10 HGB die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Aufsichtsrates zum 31. Dezember 2020 aufgelistet.

Mitglieder des Vorstands

Thorsten Commichau, Vorstand für IT, Schönwalde-Glien

Jörg Hartmann, Vorstand für den Börsenhandel Inland, Berlin

Klaus-Gerd Kleversaat, Marktvorstand Privatbankgeschäft, Mittenwalde

Holger Timm, Vorstandsvorsitzender, Berlin

Kerstin Timm, Vorstand für den Börsenhandel Ausland, Berlin

Mitglieder des Aufsichtsrats

Dr. Sven Deglow, Hamburg

Leiter der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Prof. Dr. Jörg Franke, Frankfurt am Main (Vorsitzender)

Mitglied in mehreren Aufsichtsräten

Frank-Uwe Fricke, Berlin

Vorstand der Euro Change Wechselstuben AG

Karsten Haesen, Berlin, (stellvertretender Vorsitzender, Mitglied bis zum 31.12.2020)

Vorstand der Berliner Effektengesellschaft AG

Peter E. Schmidt-Eych, Berlin

Rechtsanwalt

Guido Wünschmann, Berlin

Leiter der Repräsentanz der Deutschen Börse AG in Berlin

Organbezüge

Die Vorstandsmitglieder erhielten von der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank Bezüge in Höhe von 5.851 T€. Davon entfielen 0,4 T€ auf geldwerte Vorteile aus einer Gruppenunfallversicherung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten Bezüge in Höhe von 48 T€ einschließlich Umsatzsteuer.

Organkredite

Gegenüber den Vorstandsmitgliedern bestehen Organkredite in Höhe von 770 T€ (Vj. 676 T€).

Honorare an Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 285 Nr. 17 HGB

Die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank hat im vergangenen Geschäftsjahr an den Abschlussprüfer, die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, folgende Zahlungen geleistet und folgenden Aufwand vor Umsatzsteuer erfasst:

in TEUR	Zahlungen	Aufwand
Abschlussprüfungsleistungen	153	177
andere Bestätigungsleistung	64	64
Gesamt	217	241

Im Vorjahr waren für die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die nachstehenden Beträge erfasst worden.

in TEUR	Zahlungen	Aufwand
Abschlussprüfungsleistungen	124	131
andere Bestätigungsleistungen	89	47
Gesamt	213	178

Die vom Abschlussprüfer zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Leistungen umfassen die Prüfung nach § 89 WpHG, die Depotprüfung und im Jahr 2020 die Prüfung zusätzlicher Abschlusselemente nach IDW PH 9.960.2.

Besondere Offenlegungspflichten

Gemäß Teil 8 (Art. 435 bis 455) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013, auch als Capital Requirement Regulation oder CRR bezeichnet, sind bestimmte Informationen offen zu legen. Die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank kommt den Offenlegungsvorschriften mit einem separaten Offenlegungsbericht nach, der im Bundesanzeiger sowie auf der Homepage www.tradegate-ag.de veröffentlicht wird.

Die Offenlegung nach § 26a Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz erfolgt im Rahmen des Konzernabschlusses des Mutterunternehmens.

Der Quotient gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG aus Nettogewinn und Bilanzsumme beträgt 34,90 %.

Nachtragsbericht

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag eingetreten.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn 2020 zur Zahlung einer Dividende in Höhe von 1,80 € je umlaufender Aktie am Tag der Hauptversammlung zu verwenden. Der nicht benötigte Teil des Bilanzgewinns soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Berlin, 10. März 2021

Tradegate AG Wertpapierhandelsbank

Thorsten Commichau

Jörg Hartmann

Klaus-Gerd Kleversaat

Kerstin Timm

Holger Timm

v. **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Berlin

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum

Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht war folgender Sachverhalt am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

Bilanzierung der Handelsgeschäfte

a. Relevanz für den Jahresabschluss

Das wesentliche Geschäftsfeld und die Hauptertragsquelle der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank ist die Spezialistentätigkeit/Market Making im börslichen und außerbörslichen Wertpapierhandel, dabei werden offene Wertpapierpositionen regelmäßig geschlossen.

Dementsprechend prägt die laufende Handelsgeschäftstätigkeit den Nettoertrag des Handelsbestands in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die aktiven und passiven Handelsbestände zum Bilanzstichtag. Die von der Gesellschaft gehandelten Finanzinstrumente werden zum Bilanzstichtag als aktive oder passive Handelsbestände zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags bilanziert. Den beizulegenden Zeitwert leitet die Gesellschaft regelmäßig unter Berücksichtigung verfügbarer Marktdaten von Marktpreisen an aktiven Märkten ab. Der Risikoabschlag wird zum Bilanzstichtag aus dem auch für Risikomanagementzwecke verwendeten Value at Risk-Modell ermittelt.

Da die Gesellschaft viele Finanzinstrumente in großem Umfang handelt, war es im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung, dass die wertbestimmenden Faktoren für die Bilanzierung der aktiven und passiven Handelsbestände sachgerecht abgeleitet und festgelegt wurden.

b. Vorgehen in der Prüfung

Zunächst haben wir die Angemessenheit und Wirksamkeit des relevanten internen Kontrollsystems der Gesellschaft zur bilanziellen Abbildung der Wertpapierhandelsgeschäfte im Jahresabschluss beurteilt. Dabei haben wir die Geschäftsorganisation der Gesellschaft zur IT-gestützten Abwicklung des Wertpapierhandelsgeschäfts und die im Prozess integrierten Kontrollen geprüft. Anschließend haben wir auf der Grundlage einer risikoorientiert vorgenommenen bewussten Auswahl die Bewertung ausgewählter Einzelfälle nachvollzogen. Dabei beurteilten wir die Angemessenheit der vom Vorstand der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank angewandten Bewertungsmethoden und -annahmen sowie die Vertretbarkeit der angesetzten beizulegenden Zeitwerte sowie die vorgenommenen Risikoabschläge.

c. Schlussfolgerungen

Die von der Bank umgesetzte Methode zur Bilanzierung der Handelsgeschäfte entspricht den handelsrechtlichen Grundsätzen. Die Angaben der Gesellschaft zur Bilanzierung der Handelsgeschäfte sind in der Bilanz, in den Aktiv- und Passivposten zum Handelsbestand, in der Gewinn- und Verlustrechnung, im Nettohandelsergebnis sowie im Anhang unter den Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zutreffend dargestellt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den Geschäftsbericht 2020, der uns nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wird.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen – sobald sie verfügbar sind – zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den

deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen,

die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 11. Juni 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 12. November 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2018 als Abschlussprüfer der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Berlin, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Matthias Schmidt.

Berlin, den 10. März 2021

Dohm ■ Schmidt ■ Janka
Revision und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Matthias Schmidt
Wirtschaftsprüfer

b) Finanzinformationen zum 31. Dezember 2019

Der von dem Emittenten nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der Vorschriften für Kreditinstitute sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) erstellte, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2019, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und dem Anhang zum Jahresabschluss 2019 sowie der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, der Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, werden im Folgenden abgedruckt.

i. **Bilanz zum 31. Dezember 2019**

Aktivseite

	2019		2018
	€	€	€
1) Barreserve			
a) Kassenbestand	166.287,52		234.664,68
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	42.609.813,44	42.776.100,96	41.721.027,99
2) Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig	109.526.001,17		100.969.028,55
b) andere Forderungen	-	109.526.001,17	-
3) Forderungen an Kunden		4.795.820,72	4.843.112,56
darunter:			
an Finanzdienstleistungsinstitute		-	-
4) Handelsbestand		8.026.121,23	9.264.318,39
5) Beteiligungen		124.999,00	124.999,00
6) Immaterielle Anlagewerte			
a) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.040.145,90	1.303.107,00
7) Sachanlagen		1.317.949,77	1.301.990,00
8) Sonstige Vermögensgegenstände		1.406.187,20	763.802,40
9) Rechnungsabgrenzungsposten		89.170,08	72.620,92
10) Aktive latente Steuern		118.213,17	101.438,97
Summe der Aktiva		169.220.709,20	160.700.110,46

Passivseite

	2019		2018
	€	€	€
1) Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten			
a) täglich fällig	<u>5.799.182,47</u>	5.799.182,47	<u>3.005.547,01</u>
2) Verbindlichkeiten ggü. Kunden			
a) andere Verbindlichkeiten			
aa) täglich fällig	71.203.353,81		46.762.835,39
ab) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>5.031.218,20</u>	76.234.572,01	23.544.491,78
darunter:			
ggü. Finanzdienstleistungsinstituten		424,40	411,02
3) Handelsbestand		3.974.636,55	3.207.852,94
4) Sonstige Verbindlichkeiten		1.991.568,33	2.630.023,10
5) Rechnungsabgrenzungsposten		5.144,18	2.565,64
6) Rückstellungen			
a) Steuerrückstellungen	1.247.259,66		4.307.691,92
b) andere Rückstellungen	<u>4.824.929,71</u>	6.072.189,37	4.686.979,98
7) Fonds für allgemeine Bankrisiken		28.164.018,70	25.181.810,85
darunter: nach § 340e Abs. IV HGB	28.164.018,70		25.181.810,85
8) Eigenkapital			
a) Gezeichnetes Kapital	24.402.768,00		24.402.768,00
eigene Aktien	<u>- 19.200,00</u>	24.383.568,00	- 23.896,00
b) Kapitalrücklage		4.447.789,41	4.447.789,41
c) Gewinnrücklagen			
ca) gesetzliche Rücklage	1.516.343,22		1.516.343,22
cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden Unternehmen	132.820,80		477.030,40
cc) andere Gewinnrücklagen	-		-
d) Bilanzgewinn	16.498.876,16	46.979.397,59	16.550.276,82
Summe der Passiva		169.220.709,20	160.700.110,46
1. Eventualverbindlichkeiten			
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		55.258,00	55.258,00

ii. **Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019**

	2019		2018	
	€	€	€	€
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	80.265,37			80.406,23
abzügl. negative Zinsen aus Geldmarktgeschäften	<u>- 582.225,14</u>	- 501.959,77		- 494.842,78
2. Zinsaufwendungen		<u>- 202.060,04</u>	- 704.019,81	<u>- 276.035,67</u>
3. Laufende Erträge aus				
a) Beteiligungen			99.999,20	99.999,20
4. Provisionserträge		1.836.368,92		1.491.648,24
5. Provisionsaufwendungen		<u>- 334.565,53</u>	1.501.803,39	<u>- 318.372,20</u>
6. Nettoertrag des Handelsbestands			63.359.515,85	63.898.225,00
7. Sonstige betriebliche Erträge			4.013.365,22	3.882.200,21
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	- 16.991.018,20			- 17.113.268,94
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>- 1.732.285,27</u>	- 18.723.303,47		<u>- 1.559.370,20</u>
darunter: für Altersversorgung 0,00 € (Vj. 0,00 €)				
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>- 20.203.806,48</u>	- 38.927.109,95	<u>- 17.431.470,58</u>
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			- 583.057,99	- 588.797,17
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			- 1.650.343,30	- 2.070.956,45
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			- 145.700,00	-
12. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			-	15.436,80
13. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			26.964.452,61	29.614.801,69
14. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			- 2.982.207,85	- 3.475.178,01
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			- 8.154.322,80	- 8.948.211,16
darunter: Aufwand aus latenten Steuern 16.774,20 € (Vj. 19.823,11 €)				
16. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 10 ausgewiesen			-	-
17. Jahresüberschuss			15.827.921,96	17.191.412,52
18. Gewinnvortrag			326.744,60	292.853,94
19. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden Unternehmen		344.209,60	344.209,60	-
20. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Rücklage für Anteile an einem herrschenden Unternehmen			-	- 322.122,48
21. Verrechnung mit dem Unterschiedsbetrag aus dem Erwerb eigener Anteile			-	- 611.867,16
22. Bilanzgewinn			16.498.876,16	16.550.276,82

iii. **Anhang zum Jahresabschluss 2019 der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank**

A. Allgemeine Angaben zur Gliederung des Jahresabschlusses sowie zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Berlin, zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der Vorschriften für Kreditinstitute sowie der letztmalig am 17. Juli 2015 geänderten Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach der RechKredV; für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde die Staffelform gewählt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses wurde in € vorgenommen.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 71506 im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen. Sie ist in den Konzernabschluss der Berliner Effektengesellschaft AG, Berlin, die Mutterunternehmen im Sinne des HGB ist, im Rahmen einer Vollkonsolidierung einbezogen. Der Konzernabschluss wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Offenlegung nach § 26a Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz erfolgt im Rahmen des Konzernabschlusses des Mutterunternehmens.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Barreserve, Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sind zum Nennwert bilanziert. Wertpapiere unterscheidet die Gesellschaft in Handelsbestände, Bestände der Liquiditätsreserve (Wertpapiere, die weder wie Anlagevermögen behandelt werden, noch Teil des Handelsbestands sind) und Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden.

Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden, und Wertpapiere der Liquiditätsreserve sind in der Bilanz nicht enthalten.

Die Wertpapiere des Handelsbestands werden in der Bilanz im Posten „Handelsbestand“ auf der jeweiligen Seite der Bilanz ausgewiesen.

Wertpapiere des Handelsbestands sind zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags zu bewerten. Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktpreis. Soweit kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen. Lässt sich der beizulegende Zeitwert weder an einem aktiven Markt noch nach einer anerkannten Bewertungsmethode ermitteln, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten fortzuführen. Die Gesellschaft hat die Wertpapiere des Handelsbestands anhand von Marktpreisen bewertet. In einzelnen Gattungen liegen keine Marktpreise von aktiven Märkten vor. Dies geht in der Regel mit einem beizulegenden Wert am Abschlussstichtag in Höhe von Null einher, sodass diese vollständig abgeschrieben wurden. Anerkannte Bewertungsmethoden wurden nicht

angewandt. Der Risikoabschlag wurde bis zum Bilanzstichtag im Vorjahr in Höhe der nicht realisierten Reserven bemessen. Aufgrund der Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems wird der Risikoabschlag zum Bilanzstichtag im Einklang mit dem neu eingeführten Value at Risk Modell ermittelt. Es wird dabei von einer Historie von 500 Handelstagen und einem Konfidenzniveau von 99,9 % ausgegangen. Es wird eine Normalverteilung und eine Haltedauer von 5 Tagen unterstellt. Der vorgenommene Risikoabschlag berücksichtigt weiterhin bestehende Markpreisisiken aus Wertpapierhandelsbeständen. Die Änderung der Methode zur Ermittlung des Risikoabschlags führt im Vergleich zum Vorjahr zu einem um 22 T€ oder 6,8% höheren Risikoabschlag.

Eigene Aktien, die die Gesellschaft im Bestand hat, sind als Korrekturposten im Eigenkapital auszuweisen. Die Anschaffungskosten sind in Höhe des rechnerischen Werts offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen rechnerischem Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Aktien ist von den frei verfügbaren Rücklagen abzusetzen. Die Veräußerungserlöse sind in Höhe des rechnerischen Werts dem gezeichneten Kapital hinzuzurechnen. Ein übersteigender Betrag ist in Höhe des beim Erwerb verrechneten Betrages den freien Rücklagen wieder hinzuzurechnen. Ein darüber hinausgehender Veräußerungserlös ist in die Kapitalrücklage einzustellen.

Erkennbaren Risiken ist durch Wertberichtigungen und Rückstellungen Rechnung getragen.

Die Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert, angesetzt.

Immaterielle Anlagewerte haben wir zu Anschaffungskosten und, soweit abnutzbar, unter Berücksichtigung planmäßiger linearer handelsrechtlich zulässiger Abschreibungen bewertet. Für die sonstigen immateriellen Vermögensgegenstände wurde handelsrechtlich gemäß § 253 Absatz 3 HGB eine Nutzungsdauer von zehn Jahren angenommen.

Sachanlagen haben wir zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, unter Berücksichtigung planmäßiger linearer handelsrechtlich zulässiger Abschreibungen bewertet. Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wertmäßig den Betrag in Höhe von 800,00 € nicht überschreiten, die selbständig genutzt werden und die einer Abnutzung unterliegen (geringwertige Wirtschaftsgüter), wurden von uns bis 2007 und werden ab dem Geschäftsjahr 2010 im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und ausgebucht.

Latente Steueransprüche und -verpflichtungen berechnen sich aus unterschiedlichen Wertansätzen eines bilanzierten Vermögenswertes oder einer Verpflichtung und dem jeweiligen steuerlichen Wertansatz. Hieraus resultieren in der Zukunft voraussichtliche Ertragsteuerentlastungs- oder –belastungseffekte (temporäre Unterschiede). Sie wurden mit den Ertragsteuersätzen bewertet, deren Gültigkeit für die entsprechende Periode ihrer Realisierung zu erwarten ist und die zum Bilanzstichtag gültig sind. Für die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank ergibt sich ein durchschnittlicher Ertragsteuersatz in Höhe von 30,28 %.

Verbindlichkeiten bilanzieren wir, soweit sie verzinslich sind, mit ihrem Erfüllungsbetrag.

Lieferverbindlichkeiten aus dem Leerverkauf von Wertpapieren sind zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich eines Risikozuschlags unter dem Posten Handelsbestand ausgewiesen. Der Risikozuschlag wird analog zu dem Risikoabschlag für aktive Handelsbestände gebildet.

Die Rückstellungen für Steuern, ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften haben wir in Höhe des Erfüllungsbetrags nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Für Rückstellungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr haben wir auf die Ausübung des Abzinsungswahlrechts verzichtet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre abgezinst worden.

Die zum Bilanzstichtag ermittelten anteiligen Zinsen werden bei den zugrunde liegenden Forderungen oder Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Bei der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs richten wir uns nach der Stellungnahme des Bankenfachausschusses IDW RS BFA 3 n.F.. Als Methode wird die periodenerfolgsorientierte Betrachtung angewandt.

Währungsumrechnung

Die Bewertung der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände und Schulden ist nach den Bestimmungen des § 340h in Verbindung mit § 256a HGB vorgenommen worden. Eine Abweichung erfolgte für Aktien, die an einer Börse in € notiert werden und deren Nennwert bzw. deren rechnerischer Wert (z. B. Stückaktien) auf Fremdwährung lautet. Hierunter können zum Beispiel Aktien von US-amerikanischen Gesellschaften fallen, deren Kapital auf US-Dollar lautet. Diese Wertpapiere haben wir mit den in € an einer deutschen Börse festgestellten Schlusskursen zum 30. Dezember 2019 bewertet.

Alle anderen auf Fremdwährungen lautenden Vermögensgegenstände und Schulden wurden zu Referenzkursen der Europäischen Zentralbank oder, falls keine Referenzkurse festgestellt werden, zu am Devisenmarkt ermittelbaren Mittelkursen des Bilanzstichtages umgerechnet.

B. Erläuterungen zur Bilanz

Restlaufzeitengliederung

Die **Fristengliederung nach Restlaufzeiten** stellt sich wie folgt dar:

in EUR	2019	2018
Forderungen an Kunden		
a) mit unbestimmter Laufzeit	4.795.820,72	4.843.112,56
	4.795.820,72	4.843.112,56
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
a) täglich fällig	71.203.353,81	46.762.835,39
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		
ba) bis zu drei Monaten	4.978.165,20	23.478.598,66
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	53.053,00	65.893,12

c) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	-	-
d) mehr als fünf Jahre	-	-
	76.234.572,01	70.307.327,17

Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen

Gliederung nach Bilanzpositionen in TEUR

	2019	2018
Forderungen:		
sonstige Vermögensgegenstände	-	28
insgesamt	-	28
Verbindlichkeiten:		
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.643	11.876
sonstige Verbindlichkeiten	319	1.043
insgesamt	6.962	12.919

Gesamtbetrag aller auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände und Schulden

Die Beträge stellen die Summen aus den €-Gegenwerten der verschiedensten Währungen dar. Aus dem Unterschiedsbetrag kann nicht auf offene Fremdwährungspositionen geschlossen werden.

in TEUR	2019	2018
Vermögensgegenstände	8.206	5.811
Schulden	12.392	8.396

Börsenfähige Wertpapiere

in TEUR	2019	2018
börsennotiert		
Handelsbestand	8.170	8.744

Die im Bestand befindlichen Wertpapiere sind mit Ausnahme von Aktien im Buchwert von 202 T€ (Vj. 520 T€) börsenfähig.

Handelsbestand (Aktiva 4)

Im Handelsbestand auf der Aktivseite der Bilanz werden zum Bilanzstichtag ausschließlich Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Der Risikoabschlag für den Handelsbestand wurde in Höhe von 345 T€ (Vj. 323 T€) gebildet und auf der Aktivseite berücksichtigt.

Entwicklung des Anlagevermögens

in EUR	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert 31.12.2019	Restbuchwert Vorjahr
	Stand am 31.12.2018	Zugänge Geschäftsjahr	Abgänge Geschäftsjahr	Stand am 31.12.2019	Stand am 31.12.2018	Zugänge Geschäftsjahr	Abgänge Geschäftsjahr	Stand am 31.12.2019		
Finanzanlagen										
Beteiligungen	124.999,00	-	-	124.999,00	-	-	-	-	124.999,00	124.999,00
Summe Finanzanlagen	124.999,00	-	-	124.999,00	-	-	-	-	124.999,00	124.999,00
immaterielle Anlagewerte										
Software	2.872.973,79	11.464,46	-	2.884.438,25	2.619.866,79	135.767,46	-	2.755.634,25	128.804,00	253.107,00
sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	1.500.000,00	-	-	1.500.000,00	450.000,00	150.000,00	-	600.000,00	900.000,00	1.050.000,00
Anzahlungen auf imm. Anlagewerte	-	11.341,90	-	11.341,90	-	-	-	-	11.341,90	-
Summe immaterielle Anlagewerte	4.372.973,79	22.806,36	-	4.395.780,15	3.069.866,79	285.767,46	-	3.355.634,25	1.040.145,90	1.303.107,00
Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.450.526,78	297.917,46	139.099,98	5.609.344,26	4.148.536,78	297.290,53	138.383,05	4.307.444,26	1.301.900,00	1.301.990,00
Anzahlungen auf Anlagen u. Anlagen im Bau	-	16.049,77	-	16.049,77	-	-	-	-	16.049,77	-
Summe Sachanlagen	5.450.526,78	313.967,23	139.099,98	5.625.394,03	4.148.536,78	297.290,53	138.383,05	4.307.444,26	1.317.949,77	1.301.990,00
Summe Anlagevermögen	9.948.499,57	336.773,59	139.099,98	10.146.173,18	7.218.403,57	583.057,99	138.383,05	7.663.078,51	2.483.094,67	2.730.096,00

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände nehmen Posten auf, die auf der Aktivseite anderen Bilanzposten nicht zuzuordnen sind. Die wesentlichen Posten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

in TEUR	2019	2018
Abgrenzungen Lieferungen & Leistungen	886	629
Forderungen Ertragsteuern	440	-
Rechnungen Lieferungen & Leistungen	70	116
Sozialversicherungen	-	1
sonstige	11	18
insgesamt	1.406	764

Aktive latente Steuern

Die Bildung der aktiven latenten Steuern erfolgte, weil Einbauten in fremde Gebäude, immaterielle Vermögensgegenstände und Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen nach Handelsrecht schneller abgeschrieben werden bzw. wurden als es nach steuerrechtlichen Vorschriften erfolgen kann. Dies kehrt sich in der Zukunft um, sodass latente Steueransprüche bestehen.

Der Fonds für allgemeine Bankrisiken hat Eigenkapitalcharakter. Daher werden keine latenten Steuern für diesen Posten gebildet.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Der Bilanzposten enthält im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Konten für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften in USD und anderen Währungen in Höhe von 3.921 T€ (Vj. 999 T€), Marginverbindlichkeiten im Rahmen des Privatkundengeschäftes (475 T€, Vj. 679 T€), sowie Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme von Wertpapierabwicklungsdienstleistungen verschiedener Banken in Höhe von 385 T€ (Vj. 290 T€).

Handelsbestand (Passiva 3)

Im Handelsbestand auf der Passivseite der Bilanz werden zum Bilanzstichtag nur Verbindlichkeiten aus dem Leerverkauf von Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren ausgewiesen. Die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank hat die Leerverkäufe im Rahmen ihrer Tätigkeit als Skontroführer und Spezialist abgeschlossen. Der Risikozuschlag für den Handelsbestand wird vollständig auf der Aktivseite berücksichtigt (Vj. 39 T€).

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten nehmen Posten der Passivseite auf, die anderen Bilanzposten nicht zuzuordnen sind.

	31.12.2019	31.12.2018
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.195 T€	944 T€
Lohn-, Kirchensteuer	391 T€	595 T€
an das Mutterunternehmen abzuführende Umsatzsteuer	319 T€	238 T€

sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0 T€	806 T€
sonstige	87 T€	47 T€
insgesamt	1.992 T€	2.630 T€

Rückstellungen

In die Rückstellungen wurden Beträge eingestellt, die in die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres oder früher gehören, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch nicht endgültig feststehen. Die Aufgliederung der anderen Rückstellungen ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Rückstellung für	31.12.2019	31.12.2018
Personalaufwendungen	2.924 T€	2.903 T€
Wertpapierabwicklungsdienstleistungen	1.030 T€	1.025 T€
Drohende Verluste	257 T€	111 T€
Kosten des Jahresabschlusses	191 T€	141 T€
Rückbaumaßnahmen	144 T€	132 T€
Mietnebenkosten, Strom	39 T€	21 T€
Beratungs-, Prüfungsleistungen	28 T€	67 T€
Umlagen der Bankenaufsicht	22 T€	21 T€
Verbandsbeiträge	21 T€	29 T€
Prüfungsaufwendungen der Aufsicht	0 T€	150 T€
Sonstige Aufwendungen	169 T€	87 T€
Summe	4.825 T€	4.687 T€

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Die Gesellschaft ist gemäß § 340e Abs. 4 HGB verpflichtet, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB jährlich zehn Prozent der Nettoerträge des Handelsbestands zuzuführen. Der Posten darf zum Ausgleich von Nettoaufwendungen des Handelsbestands, eines Jahresfehlbetrages oder eines Verlustvortrages aufgelöst werden oder soweit er 50 % des Durchschnitts der letzten fünf jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands übersteigt.

Zum 31. Dezember 2019 ist nach dieser Regelung insgesamt eine Zuführung in Höhe von 2.982.207,85 € (Vj. 3.475.178,01 €) erfolgt.

Grundkapital / Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital beträgt zum 31. Dezember 2019 vor Absetzung der eigenen Anteile insgesamt 24.402.768,00 €. Das Grundkapital der AG ist eingeteilt in 24.402.768 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien. Größter Anteilseigner und Muttergesellschaft im Sinne des § 290 HGB ist die Berliner Effektengesellschaft AG, Berlin, die auch oberstes Konzernmutterunternehmen ist.

Zum Bilanzstichtag hält die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank 19.200 Stück eigene Aktien (Vj. 23.896 Stück) mit einem rechnerischen Wert in Höhe von 19.200,00 € (Vj. 23.896,00 €).

Kapitalrücklage

Die Veräußerungserlöse eigener Anteile überstiegen die Anschaffungskosten nicht, sodass keine Zuführungen zur Kapitalrücklage erfolgten (Vj. 250.747,32 €). Zum Bilanzstichtag wird eine unveränderte Kapitalrücklage in Höhe von 4.447.789,41 € ausgewiesen.

Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen

In Höhe des Buchwertes der Aktien des Mutterunternehmens, der Berliner Effektengesellschaft AG, ist in der Bilanz eine Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen auszuweisen. Zum Bilanzstichtag werden in den Vermögensgegenständen 7.504 Anteile an der Berliner Effektengesellschaft AG ausgewiesen. Die Rücklage für Anteile an einem herrschenden Unternehmen ist in Höhe von 132.820,80 € (Vj. 477.030,40 €) auszuweisen.

Gewinnrücklagen

Die Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage betragen zusammen mehr als 10 % des gezeichneten Kapitals gemäß der Anforderung des § 150 Abs. 2 AktG. Somit ist keine Dotierung der gesetzlichen Rücklage erforderlich.

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

Eigene Aktien

Die Gesellschaft wurde gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2014 ermächtigt, die Aktien der Gesellschaft zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien zu erwerben.

Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu fünf vom Hundert beschränkt und galt bis zum 12. Juni 2019. Der Handel durfte zu Preisen stattfinden, die den Eröffnungskurs der Aktie der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank im Entry Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse oder im Freiverkehr der Tradegate Exchange an dem jeweils vorangehenden Handelstag um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

Die Gesellschaft wurde gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG mit Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2019 ermächtigt, die Aktien der Gesellschaft zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien zu erwerben.

Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu fünf vom Hundert beschränkt und gilt bis zum 13. Juni 2024. Der Handel darf zu Preisen stattfinden, die den Eröffnungskurs der Aktie der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse oder im Freiverkehr der Tradegate Exchange, Berlin, an dem jeweils vorangehenden Handelstag um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

Dabei darf der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien fünf vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft am Ende jeden Tages nicht übersteigen. Zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen

sind, darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

2019 wurde von den Ermächtigungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG zum Kauf eigener Aktien zum Zwecke des Handels Gebrauch gemacht. Die Käufe erfolgten über die TRADEGATE EXCHANGE. 2019 wurden von der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank 80.874 Stück Aktien zu 1.949.206,20 € erworben. Verkäufe erfolgten in Höhe von 85.570 Stück Aktien mit Erlösen in Höhe von 2.056.123,30 €. Aus dem Handel in eigenen Aktien resultiert für das vergangene Geschäftsjahr keine Verrechnung mit dem Bilanzgewinn (Vj. 611.867,16 €). Der Bestand an eigenen Aktien zum Bilanzstichtag beträgt 19.200 Aktien nach 23.896 Aktien zum Bilanzstichtag des Vorjahres.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13. Juni 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Inhaberaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu 12.201.384,00 € zu erhöhen und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Im Geschäftsjahr wurde von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Bilanzgewinn

Im Bilanzgewinn ist ein Gewinnvortrag in Höhe von 326.744,60 € (Vj. 292.853,94 €) ausgewiesen.

In Höhe der aktiven latenten Steuern (118.213,17 €) besteht eine Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB.

Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen unterliegen denen für alle Kreditinstitute geltenden Risikoidentifizierungs- und Risikosteuerungsverfahren, die eine rechtzeitige Erkennung der Risiken gewährleisten. Akute Risiken einer Inanspruchnahme bestehen zum Bilanzstichtag nicht. Die Risiken wurden im Zuge einer Einzelbewertung der Bonität dieser Kunden beurteilt. Die ausgewiesenen Beträge zeigen nicht die zukünftig aus diesen Verträgen zu erwartenden tatsächlichen Zahlungsströme, da diese nach unserer Einschätzung ohne Inanspruchnahme auslaufen werden.

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Zinserträge und -aufwendungen

In den Zinserträgen ist ein negativer Zinsertrag aus der Anlage von Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei Kreditinstituten in Höhe von 582 T€ (Vj. 495 T€) enthalten.

Provisionserträge und -aufwendungen

Die Provisionserträge und -aufwendungen enthalten die Erträge und Aufwendungen, die im Rahmen des Geschäftsbetriebes durch die Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen in Rechnung gestellt werden. Die wesentlichen Posten des Provisionsergebnisses (Netto 1.502 T€, Vj. 1.173 T€) sind die Specialist Service Fee sowie die Courtageerträge und -aufwendungen aus dem börslichen Maklergeschäft. Courtageerträge und -aufwendungen werden handelstäglich brutto gebucht. Das

Provisionsergebnis aus dem Geschäftsfeld Privat- und Geschäftskunden hat gegenüber dem Vorjahr weiter an Bedeutung gewonnen.

Nettoertrag des Handelsbestands

Die Erträge und Aufwendungen des Handelsbestands setzen sich aus den realisierten Ergebnissen, den Bewertungen sowie dem Handelsbestand zuzurechnenden Zinsen, Dividenden und Provisionsaufwendungen zusammen. Die realisierten Ergebnisse entstehen durch den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten aufgrund von Marktpreisschwankungen.

	2019	2018
Nettoergebnis Wertpapierhandel	89.835 T€	86.841 T€
Nettodifferenzen aus Aufgaben	44 T€	60 T€
Sonstige Nettoergebnisse	-231 T€	-348 T€
Erträge aus dem Handelsbestand	597 T€	465 T€
Provisionsaufwendungen aus dem Wertpapierhandel	-26.885 T€	-23.120 T€
Summe	63.360 T€	63.898 T€

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Positionen, die nicht dem eigentlichen Geschäft zuzuordnen sind. Die wesentlichen Positionen der sonstigen betrieblichen Erträge sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Sachverhalt	2019	2018
sonstige Devisengewinne	1.777 T€	2.096 T€
Auflösung von Rückstellungen	873 T€	182 T€
Umlagen sonstige Unternehmen	670 T€	839 T€
Erlöse aus der Übertragung von Rechten	529 T€	529 T€
Umlagen verbundene Unternehmen	139 T€	149 T€
Erstattung von Beiträgen	8 T€	55 T€
Schadenersatz	4 T€	5 T€
Sonstige	14 T€	27 T€
Summe	4.013 T€	3.882 T€

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von 8 T€ enthalten (Vj. 82 T€).

Andere Verwaltungsaufwendungen

Die wesentlichen Positionen der anderen Verwaltungsaufwendungen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Sachverhalt	2019	2018
Raumkosten	1.181 T€	1.137 T€
EDV, Infrastruktur, Datenbezug	9.166 T€	7.350 T€
Börsengeb., Abwicklungsaufw.	6.490 T€	5.972 T€

Prüfungsaufw., Beratung u. sonstige Dienstlsg.	673 T€	591 T€
Sonstige	2.694 T€	2.381 T€
Summe	20.204 T€	17.431 T€

Periodenfremde Sachaufwendungen

In den anderen Verwaltungsaufwendungen sind 61 T€ periodenfremde Sachaufwendungen (Vj. 22 T€) enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Positionen, die nicht dem eigentlichen Geschäft zuzuordnen sind. Die wesentlichen Positionen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Sachverhalt	2019	2018
sonstige Devisenverluste	1.637 T€	2.007 T€
Sonstige	13 T€	64 T€
Summe	1.650 T€	2.071 T€

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind keine periodenfremden Aufwendungen enthalten (Vj. 49 T€).

Steuern

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen Steuern für vergangene Jahre aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie Steuervorauszahlungen und –rückstellungen für 2019. Hier sind auch Zuführungen zu latenten Steuern enthalten. Für Steuerzahlungen des Veranlagungszeitraums 2019 ist aufgrund des Ergebnisses und der bereits geleisteten Vorauszahlungen keine Bildung von Steuerrückstellungen erforderlich. Es bestehen Erstattungsansprüche, die unter den sonstigen Vermögensgegenständen bilanziert werden. Für andere Veranlagungszeiträume wurden Steuererstattungen in Höhe von 105 T€ (Vj. 27 T€ Steuernachzahlungen) in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

D. Sonstige Angaben

Derivative Geschäfte nach § 36 RechKredV

Die derivativen Geschäfte betreffen zum Bilanzstichtag Devisenswaps, Optionen und Futures. Die Optionen und Futures resultieren aus Kontrakten im Kundenauftrag, welche dem Anlagebuch zugeordnet sind. Die Risikopositionen werden durch identische Gegengeschäfte mit Kreditinstituten glattgestellt. Da die Absicherung dabei grundsätzlich auf Mikroebene erfolgt, werden die Grund- und die Sicherungsgeschäfte zu Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB zusammengefasst.

	Restlaufzeit bis einschl. einem Jahr	Nominal	positive Marktwerte	negative Marktwerte
Aktien- und sonstige Preisrisiken	11.908 T€	11.908 T€	334 T€	334 T€

Zinsrisiken	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€
Summe	11.908 T€	11.908 T€	334 T€	334 T€

Die Vergleichsdaten des Vorjahres sind:

	Restlaufzeit bis einschl. einem Jahr	Nominal	positive Marktwerte	negative Marktwerte
Aktien- und sonstige Preisrisiken	26.612 T€	26.612 T€	391 T€	391 T€
Zinsrisiken	2.003 T€	2.003 T€	46 T€	46 T€
Summe	28.615 T€	28.615 T€	437 T€	437 T€

Die Devisenswaps sind dem Handelsbuch zugeordnet.

	Restlaufzeit bis einschl. einem Jahr	Nominal	positive Marktwerte	negative Marktwerte
Währungsrisiken	4.330 T€	4.330 T€	0 T€	2 T€
Summe	4.330 T€	4.330 T€	0 T€	2 T€

Die Vergleichsdaten des Vorjahres sind:

	Restlaufzeit bis einschl. einem Jahr	Nominal	positive Marktwerte	negative Marktwerte
Währungsrisiken	3.977 T€	3.977 T€	0 T€	0 T€
Summe	3.977 T€	3.977 T€	0 T€	0 T€

Die angegebenen Marktwerte stellen den beizulegenden Zeitwert auf Basis der Kurse zum Bilanzstichtag dar, wobei Transaktionskosten unberücksichtigt sind. Für Risiken, die sich aus negativen Marktwerten ergeben, war eine Bildung von Rückstellungen nicht erforderlich. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme dieser Derivate hinsichtlich Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit beeinträchtigt sind.

Anteilsbesitz

Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf den 31. Dezember 2019 bzw. auf das Geschäftsjahr 2019, sofern kein anderes Datum angegeben ist.

Tradegate Exchange GmbH, Berlin

Stammkapital: 625.266,00 €

Anteil: 20,0 % 124.999,00 €

Eigenkapital: 13.445.670,49 €

Jahresüberschuss: 1.036.943,19 €

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus abgeschlossenen Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen bestehen Verpflichtungen in Höhe von 1.249 T€ (Vj. 2.384 T€). Sie betreffen in erster Linie die mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossenen Mietverträge für Büroräume sowie Verträge für Dienstleistungs- und Systemkosten mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2019.

Die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank hat Avalkredite bei der Quirin Privatbank AG und der Delbrück Bethmann Maffei AG aufgenommen. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 896 T€ (Vj. 696 T€). Die Avalkredite dienen vor allem als Sicherheitsleistung nach dem Börsengesetz für die Risiken aus der Abwicklung von Aufgabengeschäften und aus Kursdifferenzen. Für die Avalkredite haben wir Guthaben und Wertpapiere in entsprechender Höhe verpfändet.

Mitarbeiter

Die Anzahl der Mitarbeiter entwickelte sich wie folgt:

	weiblich	männlich	gesamt	Gesamt Vorjahr
im Jahresdurchschnitt				
Vorstandsmitglieder	1,0	4,0	5,0	5,0
Händler	6,0	53,0	59,0	58,3
Sonst. Angestellte	19,3	35,8	55,1	55,3
Elternzeit	1,0	-	1,0	-
Auszubildende	-	-	-	-
Werkstudenten	0,3	3,3	3,6	0,8
Praktikanten	0,3	0,3	0,6	-
Gesamt	27,9	96,4	124,3	119,3
darunter Teilzeitkräfte (volle Kopfzahl)	11,5	9,3	20,8	17,8
darunter Teilzeitkräfte (auf Vollzeitstellen umgerechnet)	8,6	5,0	13,6	12,3
zum 31. Dezember 2019				
Vorstandsmitglieder	1	4	5	5
Händler	6	55	61	57
Sonst. Angestellte	18	35	53	55
Elternzeit	1	-	1	-
Auszubildende	-	-	-	-
Werkstudenten	2	7	9	3
Praktikanten	-	1	1	-
Gesamt	28	102	130	120
darunter Teilzeitkräfte (volle Kopfzahl)	12	13	25	20
darunter Teilzeitkräfte (auf Vollzeitstellen umgerechnet)	8,6	6,0	14,6	13,3

Organe der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank

Im Folgenden sind gemäß § 285 Nr. 10 HGB die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Aufsichtsrates zum 31. Dezember 2019 aufgelistet.

Mitglieder des Vorstands

Thorsten Commichau, Vorstand für IT, Schönwalde-Glien

Jörg Hartmann, Vorstand für den Börsenhandel Inland, Berlin

Klaus-Gerd Kleversa, Marktvorstand Privatbankgeschäft, Mittenwalde

Holger Timm, Vorstandsvorsitzender, Berlin

Kerstin Timm, Vorstand für den Börsenhandel Ausland, Berlin

Mitglieder des Aufsichtsrats

Dr. Sven Deglow, Hamburg (seit dem 22.01.2019)

Leiter der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Prof. Dr. Jörg Franke, Frankfurt am Main (Vorsitzender)

Mitglied in mehreren Aufsichtsräten

Frank-Uwe Fricke, Berlin,

Vorstand der Euro Change Wechselstuben AG

Karsten Haesen, Berlin, (stellvertretender Vorsitzender)

Vorstand der Berliner Effektengesellschaft AG

Peter E. Schmidt-Eych, Berlin

Rechtsanwalt

Guido Wünschmann, Berlin (seit dem 22.01.2019)

Leiter der Repräsentanz der Deutschen Börse AG in Berlin

Organbezüge

Die Vorstandsmitglieder erhielten von der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank Bezüge in Höhe von 4.156 T€. Davon entfielen 0,4 T€ auf geldwerte Vorteile aus einer Gruppenunfallversicherung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten Bezüge in Höhe von 50 T€ einschließlich Umsatzsteuer.

Organkredite

Gegenüber den Vorstandsmitgliedern bestehen Organkredite in Höhe von 676 T€ (Vj. 566 T€).

Honorare an Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 285 Nr. 17 HGB

Die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank hat im vergangenen Geschäftsjahr an den Abschlussprüfer, die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, folgende Zahlungen geleistet und folgenden Aufwand vor Umsatzsteuer erfasst:

in TEUR	Zahlungen	Aufwand
Abschlussprüfungsleistungen	124	131
andere Bestätigungsleistungen	89	47

Gesamt	213	178
---------------	------------	------------

Im Vorjahr waren für die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die nachstehenden Beträge erfasst worden.

in TEUR	Zahlungen	Aufwand
Abschlussprüfungsleistungen	0	89
andere Bestätigungsleistungen	0	34
Gesamt	0	123

Die vom Abschlussprüfer zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Leistungen umfassen die Prüfung nach § 89 WpHG und die Depotprüfung.

Besondere Offenlegungspflichten

Gemäß Teil 8 (Art. 435 bis 455) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013, auch als Capital Requirement Regulation oder CRR bezeichnet, sind bestimmte Informationen offen zu legen. Die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank kommt den Offenlegungsvorschriften mit einem separaten Offenlegungsbericht nach, der im Bundesanzeiger sowie auf der Homepage www.tradegate-ag.de veröffentlicht wird.

Der Quotient gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG aus Nettogewinn und Bilanzsumme beträgt 9,35 %.

Nachtragsbericht

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag eingetreten.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn 2019 zur Zahlung einer Dividende in Höhe von 0,67 € je umlaufender Aktie am Tag der Hauptversammlung zu verwenden. Der nicht benötigte Teil des Bilanzgewinns soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Berlin, 9. März 2020

Tradegate AG Wertpapierhandelsbank

*Thorsten Commichau, Jörg Hartmann, Klaus-Gerd Kleversaat,
Kerstin Timm, Holger Timm*

iv. **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Berlin

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem

pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht war folgender Sachverhalt am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

Bilanzierung der Handelsgeschäfte

a. Relevanz für den Jahresabschluss

Das wesentliche Geschäftsfeld und die Hauptertragsquelle der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank ist die Spezialistentätigkeit/Market Making im börslichen und außerbörslichen Wertpapierhandel, dabei werden offene Wertpapierpositionen regelmäßig geschlossen.

Dementsprechend prägt die laufende Handelsgeschäftstätigkeit den Nettoertrag des Handelsbestands in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die aktiven und passiven Handelsbestände zum Bilanzstichtag. Die von der Gesellschaft gehandelten Finanzinstrumente werden zum Bilanzstichtag als aktive oder passive Handelsbestände zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags bilanziert. Den beizulegenden Zeitwert leitet die Gesellschaft regelmäßig unter Berücksichtigung verfügbarer Marktdaten von Marktpreisen an aktiven Märkten ab. Der Risikoabschlag wird zum Bilanzstichtag aus dem auch für Risikomanagementzwecke verwendeten Value at Risk-Modell ermittelt.

Da die Gesellschaft viele Finanzinstrumente in großem Umfang handelt, war es im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung, dass die wertbestimmenden Faktoren für die Bilanzierung der aktiven und passiven Handelsbestände sachgerecht abgeleitet und festgelegt wurden.

b. Unser Vorgehen in der Prüfung

Zunächst haben wir die Angemessenheit und Wirksamkeit des relevanten internen Kontrollsystems der Gesellschaft zur bilanziellen Abbildung der Wertpapierhandelsgeschäfte im Jahresabschluss beurteilt. Dabei haben wir die Geschäftsorganisation der Gesellschaft zur IT-gestützten Abwicklung des Wertpapierhandelsgeschäfts und die im Prozess integrierten Kontrollen geprüft. Anschließend haben wir auf der Grundlage einer risikoorientiert vorgenommenen bewussten Auswahl die Bewertung ausgewählter Einzelfälle nachvollzogen. Dabei beurteilten wir die Angemessenheit der vom Vorstand der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank angewandten Bewertungsmethoden und -annahmen sowie die Vertretbarkeit der angesetzten beizulegenden Zeitwerte sowie die vorgenommenen Risikoabschläge.

c. Unsere Schlussfolgerungen

Die von der Bank umgesetzte Methode zur Bilanzierung der Handelsgeschäfte entspricht den handelsrechtlichen Grundsätzen. Die Angaben der Gesellschaft zur Bilanzierung der Handelsgeschäfte sind in den Aktiv- und Passivposten zum Handelsbestand in der Bilanz, im Nettohandelsergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie im Anhang unter den Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zutreffend dargestellt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den Geschäftsbericht 2019, der uns nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wird.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der

Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 13.06.2019 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 08.10.2019 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2018 als Abschlussprüfer der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Berlin, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Matthias Schmidt.

Berlin, den 16. März 2020

Dohm ■ Schmidt ■ Janka

Revision und Treuhand AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Matthias Schmidt

Wirtschaftsprüfer

c) Kapitalflussrechnungen 2017 bis 2019

Im Folgenden sind die geprüften vom Emittenten erstellen und mit einer Bescheinigung nach IDW PH 9.960.2 versehenen Kapitalflussrechnungen der Jahre 2017 bis 2019 sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers nach IDW PH 9.960.2 dargestellt.

i. **Kapitalflussrechnungen der Jahre 2017 bis 2019**

Posten	2019	2018	2017
Jahresüberschuss	15.828	17.191	15.578
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen / Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens	584	591	533
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-2.922	1.774	2.116
+/- Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	74.430	82.660	66.260
-/+ Gewinn / Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0
-/+ Sonstige Anpassungen (Saldo)	2.784	-2.268	-936
Zwischensumme	90.704	99.948	83.551
-/+ Zunahme / Abnahme der Forderungen an Kreditinstitute (befristet)	0	0	0
-/+ Zunahme / Abnahme der Forderungen an Kunden	47	-1.117	-824
-/+ Zunahme / Abnahme der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)	0	0	0
-/+ Zunahme / Abnahme der Handelsaktiva	-64.147	-72.263	-54.499
-/+ Zunahme / Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-504	-71	21
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-1.515	-2.423	-3.059
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.915	1.920	9.667
+/- Zunahme / Abnahme der Handelspassiva	767	437	451
+/- Zunahme / Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-5.462	-5.201	-6.861
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	704	691	577
+/- Aufwendungen / Erträge aus außerordentlichen Posten	0	0	0
+/- Ertragsteueraufwand / -ertrag	8.154	8.948	8.807
+ Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen	202	-414	-362
- gezahlte Zinsen	-190	-276	-215
+ Außerordentliche Einzahlungen	0	0	0
- Außerordentliche Auszahlungen	0	0	0
-/+ Ertragsteuerzahlungen	-11.671	-6.700	-7.822
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	23.004	23.479	29.432
+ Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	0
+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-314	-306	-476
+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-23	-696	-568

+/-	Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)	0	0	0
+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0	0
-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0	0
	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-337	-1.002	-1.044
+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	2.056	5.810	3.185
-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter	-1.949	-6.039	-2.946
+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0	0
-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0	0
-	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter	-16.326	-15.366	-12.680
+/-	Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo)	0	0	0
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-16.219	-15.595	-12.441
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	6.448	6.882	15.947
+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0	0
+/-	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0	0
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	141.925	135.043	119.096
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	148.373	141.925	135.043

ii. **Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung der Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 als zusätzliche Abschlusselemente nach IDW PH 9.960.2**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung der Kapitalflussrechnungen für die Jahre 2019, 2018 und 2017 (Anlage 1) der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Berlin, erteilen wir folgende Bescheinigung:

An die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Berlin

Wir haben die von der Gesellschaft aus den Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 geprüft. Die Kapitalflussrechnungen ergänzen die auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlüsse sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnungen aus den Jahresabschlüssen sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

Berlin, den 5. November 2020

Dohm ■ Schmidt ■ Janka

Revision und Treuhand AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Matthias Schmidt

Wirtschaftsprüfer

5. Struktur des Konzerns

Der Emittent ist als Tochtergesellschaft der Berliner Effektengesellschaft AG in den Konzern der Berliner Effektengesellschaft AG (Berliner Effektengesellschaft AG zusammen mit allen Tochtergesellschaften: der "**Berliner-Effektengesellschaft-Konzern**") eingebunden.

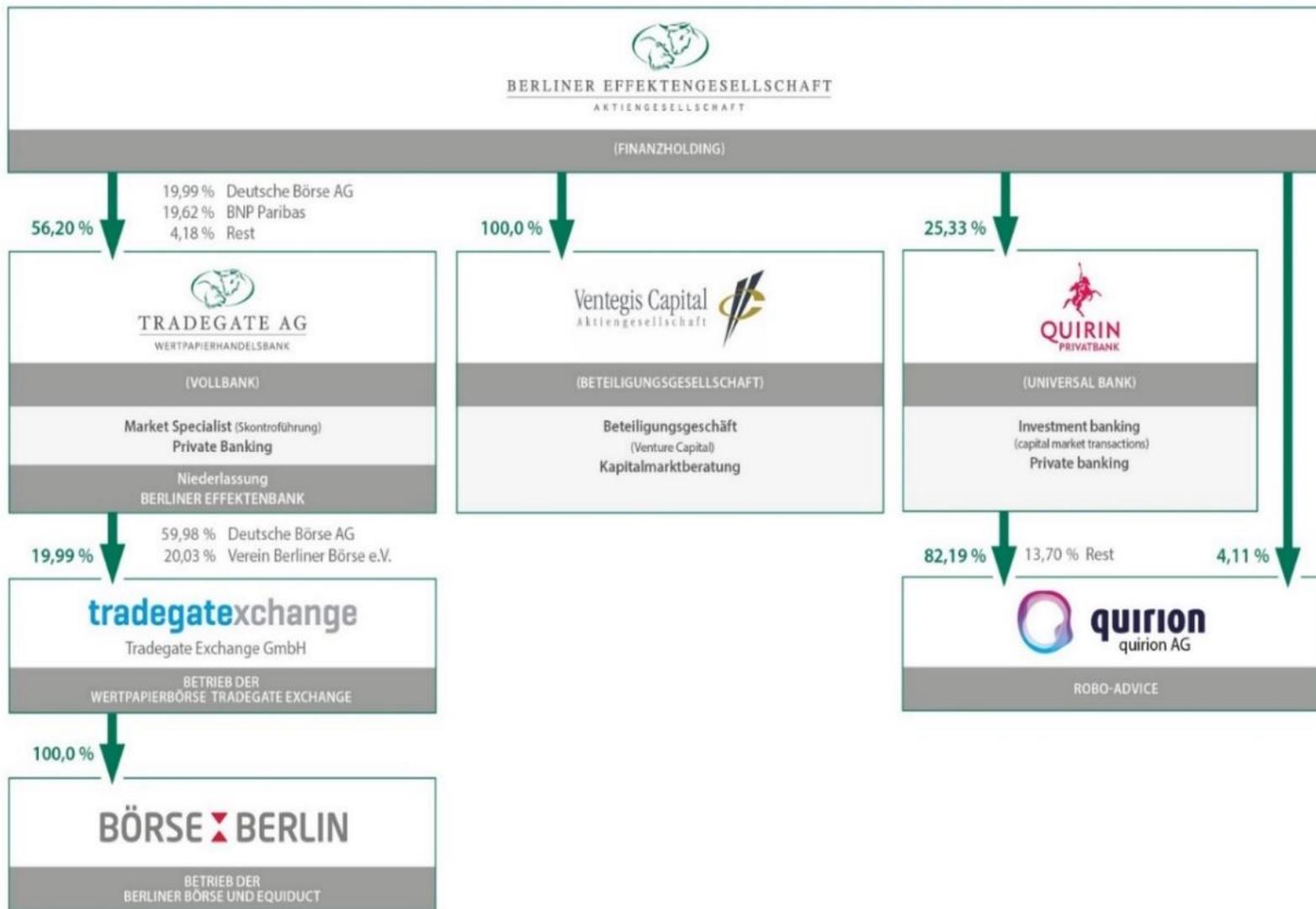
Die Berliner Effektengesellschaft AG ist eine Finanzholding-Gesellschaft. Sie hält neben der Beteiligung an dem Emittenten in Höhe von 56,2% eine Beteiligung an dem CRR-Kreditinstitut QUIRIN Privatbank AG in Höhe von 25,3 % sowie eine Beteiligung an dem Finanzdienstleistungsinstitut quirion AG in Höhe von 4,1 %. Darüber hinaus ist die Berliner Effektengesellschaft AG alleinige Aktionärin der Ventegis Capital AG, einer Risikokapital-Beteiligungsgesellschaft.

Der Emittent ist von der Berliner Effektengesellschaft AG aufgrund deren Mehrheitsbeteiligung an dem Emittenten abhängig, da die Berliner Effektengesellschaft AG durch die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung des Emittenten mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse, beispielsweise über die Besetzung des Aufsichtsrats des Emittenten, fassen kann.

Der Emittent hält seinerseits eine Beteiligung in Höhe von 19,99 % an der Tradegate Exchange GmbH. Die Tradegate Exchange GmbH ist Börsenträger der Tradegate Exchange, einer Wertpapierbörse mit dem Sitz in Berlin, und hält selbst eine 100 %ige Beteiligung an der Börse Berlin AG, welche Börsenträger der Börse Berlin, einer Wertpapierbörse mit dem Sitz in Berlin, ist. Die Börse Berlin AG wiederum hält eine Beteiligung in Höhe von 24,9 % an der EASDAQ N.V, einer Holdinggesellschaft mit dem Sitz in Löwen, Belgien.

Die Struktur des Konzerns der Berliner Effektengesellschaft AG mit den wesentlichen Beteiligungen zeigt nachstehende Grafik:

KONZERNSTRUKTUR



Januar 2021

6. Organe

a) Vorstand

Der Vorstand der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank besteht satzungsgemäß aus mindestens zwei Personen. Der Vorstand setzt sich derzeit aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Holger Timm (Vorsitzender)

Thorsten Commichau

Jörg Hartmann

Klaus-Gerd Kleversaat

Kerstin Timm

Neben ihrer jeweiligen Tätigkeit bei dem Emittenten üben folgende Mitglieder des Vorstands folgende weitere Tätigkeiten, die für den Emittenten von Bedeutung sind, aus:

Holger Timm: Sprecher des Vorstands der Berliner Effektengesellschaft AG, Berlin; Vorsitzender des Aufsichtsrats der QUIRIN Privatbank AG, Berlin; Vorsitzender des Aufsichtsrats der Börse Berlin AG, Berlin; Vorsitzender des Börsenrats der Tradegate Exchange, Berlin.

Thorsten Commichau Geschäftsführer der Tradegate Exchange GmbH, Berlin; Mitglied der Geschäftsführung der Tradegate Exchange, Berlin.

Klaus-Gerd Kleversaat: Mitglied des Aufsichtsrats der QUIRIN Privatbank AG, Berlin.

Die Mitglieder des Vorstands Jörg Hartmann und Kerstin Timm üben neben ihrer jeweiligen Tätigkeit bei dem Emittenten keine weiteren Tätigkeiten, die für den Emittenten von Bedeutung sind, aus.

Potenzielle Interessenkonflikte in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht können bestehen, soweit die Mitglieder des Vorstands des neben ihrer Tätigkeit für den Emittenten weitere Tätigkeiten in anderen Gesellschaften oder Institutionen ausüben.

Soweit Herr Holger Timm zugleich als Sprecher des Vorstands der Berliner Effektengesellschaft AG, der größten Anteilseignerin des Emittenten, tätig ist, könnten die Interessen der Berliner Effektengesellschaft AG am Erhalt einer möglichst hohen Dividendenausschüttung den Interessen des Emittenten an der Thesaurierung eines möglichst großen Anteils am Gewinn widersprechen.

Sonstige potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Emittenten und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen nicht.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des Vorstands lautet: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank besteht satzungsgemäß aus sechs Personen und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)

Dr. Sven Deglow

Frank-Uwe Fricke (stellvertretender Vorsitzender)

Peter E. Schmidt-Eych

Max Timm

Guido Wünschmann

Neben ihrer jeweiligen Tätigkeit bei dem Emittenten üben folgende Mitglieder des Aufsichtsrats folgende weitere Tätigkeiten, die für den Emittenten von Bedeutung sind, aus:

Prof. Dr. Jörg Franke: Vorsitzender des Aufsichtsrats der Berliner Effektengesellschaft AG, Berlin; Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ventegis Capital AG, Berlin; Vorsitzender des Börsenrats der Börse Berlin, Berlin.

Dr. Sven Deglow Mitglied der Niederlassungsleitung Deutschland der BNP Paribas S.A., Frankfurt am Main.

Frank-Uwe Fricke Alleinvorstand der Euro Change Wechselstuben AG, Berlin.

Peter E. Schmidt-Eych Rechtsanwalt in Berlin.

Max Timm Mitglied des Vorstands der Berliner Effektengesellschaft AG, Berlin.

Guido Wünschmann Leiter der Berliner Repräsentanz der Deutsche Börse AG, Frankfurt.

Potenzielle Interessenkonflikte in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht können bestehen, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats des neben ihrer Tätigkeit für den Emittenten weitere Tätigkeiten in anderen Gesellschaften oder Institutionen ausüben.

Soweit Herr Max Timm zugleich als Mitglied des Vorstands der Berliner Effektengesellschaft AG, der größten Anteilseignerin des Emittenten, tätig ist, könnten die Interessen der Berliner Effektengesellschaft AG am Erhalt einer möglichst hohen Dividendenausschüttung den Interessen des Emittenten an der Thesaurierung eines möglichst großen Anteils am Gewinn widersprechen.

Sonstige potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrats gegenüber dem Emittenten und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen nicht.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des Aufsichtsrats lautet: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.

c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes oder Satzung zugewiesen sind. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Satzung entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

d) Corporate Governance

Die Aktie der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank ist seit August 2008 nicht mehr zu einem Regulierten Markt zugelassen, sondern an verschiedenen deutschen Börsen in den Freiverkehr einbezogen. Die Einbeziehung von Aktien in den Freiverkehr gilt nicht als Börsennotierung im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG gilt. Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG besteht daher für den Emittenten nicht.

Die Gesellschaft folgt den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht. Eine Erklärung nach § 161 AktG wird seit dem Geschäftsjahr 2010 nicht mehr abgegeben.

7. Aktienkapital

Die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank verfügt über ein Grundkapital von 24.402.768,00 Euro. Es ist eingeteilt in 24.402.768 stimm- und dividendenberechtigte Stammaktien in der Form von nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 Euro. Die Aktien sind voll eingezahlt.

8. Anteilseigner

Die Aktionärsstruktur stellt sich wie folgt dar:

Anteilseigner	Anteil
Berliner Effktengesellschaft	56,20%
Deutsche Börse AG	19,99%
BNP Paribas	19,62%
Freefloat	4,18%

Die Berliner Effktengesellschaft AG kann als Aktionärin in der Hauptversammlung des Emittenten Beschlüsse, die einer einfachen Stimmenmehrheit bedürfen, fassen. Damit ist sie in der Lage einen beherrschenden Einfluss auf den Emittenten auszuüben. Bei dem Emittenten sind keine Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer solchen Beherrschung durch die Berliner Effktengesellschaft AG vorhanden. Dem Emittenten

sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung des Emittenten führen könnte.

9. Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 wurde jeweils die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Fasanenstraße 77, 10623 Berlin, bestellt.

Der Abschlussprüfer hat die jeweils nach deutschem Recht (HGB) aufgestellten Jahresabschlüsse der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie zum 31. Dezember 2020 geprüft und mit den vorstehend unter „VI.4. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Deutschland zugelassen. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer führt die Wirtschaftsprüferkammer. Die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig und tätig. Ferner ist die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

10. Trendinformationen / Erklärung zu wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage / Erklärung zu den Aussichten des Emittenten

Seit dem 31. Dezember 2020 hat es keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten des Emittenten gegeben.

Seit dem 31. Dezember 2020 hat es keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage des Emittenten gegeben.

Der seit Ende 2019 und über das gesamte Jahr 2020 bestehende Trend des Zustroms von Privatanlegern an die Wertpapiermärkte hat sich zum Prospektdatum weiter fortgesetzt. Der Emittent geht wegen der Niedrig- bzw. Negativzinssituation für Spareinlagen davon aus, dass Aktien und ETF zukünftig einen wesentlichen Bestandteil bei der Geldanlage und Altersvorsorge von Privatanlegern bilden werden. Der Emittent geht ferner davon aus, von diesen Trends aufgrund seiner Geschäftstätigkeit als Market Maker für Aktien und ETF an auf Privatanleger ausgerichteten Wertpapierbörsen nach vernünftigem Ermessen zu profitieren.

11. Erklärung zu wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten

Seit dem 31. Dezember 2020 hat es keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage des Emittenten gegeben.

12. Jüngste Ereignisse, die für den Emittenten eine besondere Bedeutung haben und für die

Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind

Aus Sicht des Emittenten gibt es zum Prospektdatum keine Ereignisse, die für den Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind.

13. Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Emittenten seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Dezember 2020 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Emittenten gegeben.

14. Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten des Emittenten

Der Emittent erwartet, seine Geschäftstätigkeit ganz überwiegend aus seinem Eigenkapital sowie zu einem kleineren Teil aus auf Grundlage bestehender Kreditvereinbarungen von Kreditinstituten zur Verfügung gestelltem Fremdkapital zu finanzieren.

15. Rating des Emittenten

Für den Emittenten wurde kein Rating erstellt.

16. Rechtsstreitigkeiten

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Emittenten ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

17. Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts sind Kopien der folgenden Dokumente, auf die in diesem Basisprospekt Bezug genommen wird, einschließlich des Basisprospekts, zur Einsichtnahme an jedem Wochentag (außer an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen) während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Emittenten, kostenlos verfügbar:

- (i) die aktuelle Fassung der Satzung des Emittenten („**Satzung**“);
- (ii) der geprüfte Jahresabschluss des Emittenten für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr;
- (iii) der geprüfte Jahresabschluss des Emittenten für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr;
- (iv) dieser Basisprospekt.

Dieser Basisprospekt wird auf der Website des Emittenten unter <https://www.tradegate.ag>

veröffentlicht und ist für die Dauer der Gültigkeit dort abrufbar.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekt kann die aktuelle Satzung des Emittenten auf der Website <https://www.tradegate.ag> eingesehen werden.

Dieser Basisprospekt enthält Verweise auf Websites. Die Informationen auf diesen Websites sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekt und wurden von der BaFin als zuständiger Behörde nicht geprüft oder gebilligt.

VII. ZERTIFIKATBEDINGUNGEN

Die Zertifikatbedingungen ergeben sich aus den nachfolgenden Nr. 1 bis 16 (die "**Zertifikatbedingungen**"):

Die in den folgenden Zertifikatbedingungen (i) durch Umrahmungen oder eckige Klammern gekennzeichneten Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ergänzt.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen neue Informationen aufgenommen werden, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der Vorgaben für Kategorie B- und Kategorie C- Informationsbestandteile der Anhänge 14 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (die "**Prospektdurchführungsverordnung**").

Nr. 1

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Status; Aufstockung; Rückkauf

- (1) Jede Serie der vom Emittenten begebenen Zertifikate ist jeweils in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachfolgend "**Inhaber-Sammelurkunde**" genannt) verbrieft, die bei der Verwahrstelle gemäß Nr. 9 der Zertifikatbedingungen hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Die Übertragung der Zertifikate erfolgt als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Inhaber-Sammelurkunde gemäß den Regeln der Verwahrstelle.
- (3) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (4) Der Emittent ist berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatinhaber jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (5) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Emittent ist nicht verpflichtet, die Zertifikatinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Emittenten in anderer Weise verwendet werden.

Nr. 2

Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Zertifikate einer Serie durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 Zertifikatbedingungen unter Angabe des gemäß Absatz 4 dieser Nr. 2 definierten Kündigungsbetrags zu kündigen und vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen,
 - (a) bei Eintritt von Umständen zu einem beliebigen Zeitpunkt, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Zertifikate einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt (oder gemäß der Feststellung der Berechnungsstelle eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen innerhalb der nächsten 30 Geschäftstage unterliegen wird) (ein "**Section 871(m) Ereignis**"), vorausgesetzt, dass dieses Section 871(m) Ereignis nach dem Ausgabetag der betreffenden Zertifikate eintritt, oder
 - (b) bei Eintritt eines der nachfolgend in Absatz 2 dieser Nr. 2 beschriebenen

Kündigungsereignisse, sofern eine Anpassung nach Nr. 15 der Zertifikatbedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist.

- (2) "Kündigungsereignisse" sind
- (a) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der dazu führt, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Zertifikaten ganz oder teilweise – gleich aus welchem Grund – rechtswidrig oder undurchführbar oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unzumutbar wird oder geworden ist, oder
 - (b) eine Änderung der Rechtslage bzw. behördliche Auflagen oder Weisungen, die dazu führen, dass die Aufrechterhaltung der Hedge-Positionen des Emittenten rechtswidrig geworden ist, oder
 - (c) der Eintritt vom Emittenten nicht zu vertretender Umstände gemäß den Bestimmungen der Nr. 15 der Zertifikatbedingungen (Anpassungen), die dazu führen, dass keine wirtschaftlich sachgerechten Anpassungen an die eingetretenen Änderungen möglich sind.
- (3) Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 2 ist unwiderruflich. Eine Kündigung durch den Emittenten gemäß Absatz 1 dieser Nr. 2 wird am Tage der Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Zertifikatbedingungen bzw., falls abweichend, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.
- (4) Im Fall einer Kündigung gemäß Absatz 1 dieser Nr. 2 zahlt der Emittent an jeden Zertifikatinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktwert eines Zertifikats festgelegt wird. Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Zertifikate den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am zweiten Bankarbeitstag in Berlin und am Ort der Verwahrstelle nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ("**Zahltag bei außerordentlicher Kündigung**") registrierten Zertifikatinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei außerordentlicher Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Charlottenburg, Berlin, für die Zertifikatinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatinhaber gegen den Emittenten.

Nr. 3 Vorlegungsfrist; Verschiebung der Fälligkeit

- (1) Die Vorlegungsfrist nach § 801 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") ist auf zehn Jahre reduziert.
- (2) Sollte die Tradegate AG Wertpapierhandelsbank oder die jeweilige Zahlstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten in rechtlich zulässiger Weise in Berlin bzw. am Ort der jeweiligen Zahlstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank bzw. der jeweiligen Zahlstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Berlin bzw. am Ort der Zahlstelle zu erfüllen. Den Zertifikatinhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Berlin oder andernorts belegene Vermögen der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank bzw. der Zahlstelle zu.
- (3) Der Emittent wird den Eintritt und den Wegfall eines in Absatz 2 dieser Nr. 3 beschriebenen Ereignisses unverzüglich gemäß Nr. 4 der Zertifikatbedingungen bekannt machen.

Nr. 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen unter diesen Zertifikatbedingungen werden auf der Website des Emittenten (oder auf einer anderen Internetseite, welche der Emittent mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Zertifikatinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgt diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Nr. 5 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatinhaber eine andere Gesellschaft als Emittenten (der "**Neue Emittent**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern
 - (a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatinhaber hat und dies durch eine von dem Emittenten auf seine Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
 - (c) der Emittent oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen des Neuen Emittenten aus den

Zertifikaten zugunsten der Zertifikatinhaber garantiert; und

- (d) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit der Neue Emittent alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung des Emittenten gilt jede in diesen Zertifikatbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittent als auf den Neuen Emittenten bezogen.
- (3) Die Ersetzung des Emittenten wird gemäß Nr. 4 der Zertifikatbedingungen bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt der Neue Emittent in jeder Hinsicht an die Stelle des Emittenten und der Emittent wird von allen mit der Funktion als Emittent zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

Nr. 6

Bindende Festlegungen; Korrektur der Zertifikatbedingungen; Kündigung im Fall von Irrtümern

- (1) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen des Emittenten sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Zertifikatinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Zertifikatbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in diesen Zertifikatbedingungen sowie in den Vorschriften zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Zertifikaten sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des in diesen Zertifikatbedingungen angegebenen anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Zertifikats erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann der Emittent einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Zertifikatbedingungen werden gemäß Nr. 4 der Zertifikatbedingungen bekannt gemacht.
- (3) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Zertifikatbedingungen zur Folge haben. Der Emittent ist zudem berechtigt, in diesen Zertifikatbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Zertifikatbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Zertifikatbedingungen für den Zertifikatinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Zertifikatinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatbedingungen werden gemäß Nr. 4 der Zertifikatbedingungen bekannt gemacht.

- (4) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz 2 dieser Nr. 6 oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz 3 dieser Nr. 6, kann der Zertifikatinhaber die Zertifikate innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch Kündigungserklärung in Textform gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten des Emittenten in einer für den Zertifikatinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Der Emittent wird die Zertifikatinhaber in der Bekanntmachung nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 dieser Nr. 6 auf das potenzielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Zertifikatinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinne dieses Absatz 4 (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Zertifikatinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Zertifikatinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.
- (5) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz 2 dieser Nr. 6 oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz 3 dieser Nr. 6 nicht in Betracht kommt, können sowohl der Emittent als auch jeder Zertifikatinhaber die Zertifikate kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Zertifikatinhabern bzw. gegenüber dem Emittenten vorliegen. Der Emittent kann die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Zertifikatbedingungen gegenüber den Zertifikatinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Zertifikatinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Zertifikatinhaber kann die Zertifikate gegenüber dem Emittenten kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz 4 Satz 4 dieser Nr. 6 entsprechend. Die Kündigung eines Zertifikatinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Zertifikatinhabern. Der Kündigungstag im Sinne dieses Absatz 5 (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch den Emittenten der Tag, an dem die Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Zertifikatbedingungen erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Zertifikatinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 dieser Nr. 6 wird der Emittent an die Zertifikatinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag (der "**Kündigungsbetrag**") entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Zertifikats (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Zertifikatinhabers dem von dem Zertifikatinhaber bei Erwerb des Zertifikats gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist.

Der Emittent wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag an die Verwahrstelle zur Gutschrift auf die Konten der

Hinterleger der Zertifikate bzw. im Fall der Kündigung durch den Zertifikatinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Zertifikatinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des Nr. 3 der Zertifikatbedingungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Zertifikatinhaber aus den gekündigten Zertifikaten. Davon unberührt bleiben alle Ansprüche des Zertifikatinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Absatz 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Zertifikatinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Absatz 2 BGB ausgeschlossen sind.

Im Fall von Zertifikaten, die an einer Börse notiert sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Zertifikate dem arithmetischen Mittel der Börsenpreise, die an den drei (3) Bankarbeitstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert sind, veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankarbeitstage eine Marktstörung im Sinne der Nr. 16 der Zertifikatbedingungen vorlag, wird der Börsenpreise an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen drei (3) Bankarbeitstagen keine Börsenpreise veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinne der Nr. 16 der Zertifikatbedingungen vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

Im Fall von Zertifikaten, die nicht an einer Börse notiert sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Zertifikate einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

Nr. 7

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Berlin.
- (3) Erfüllungsort ist Berlin.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der

unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

- (5) Der Emittent behält sich vor, die Zertifikate insgesamt, oder einzelne Serien, auch in den Handel an anderen, auch ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen sowie die Zertifikate im Ausland öffentlich anzubieten und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Einführung der Zertifikate in den Handel an der jeweiligen Börse bzw. ein öffentliches Angebot erforderlich sind.

Nr. 8 Optionsrecht

Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Berlin, (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatinhaber**") von Mini Future Long bzw. Mini Future Short Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in zu diesen Zertifikatbedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 9 der Zertifikatbedingungen) bzw. des Stopp-Loss Auszahlungsbetrags (Nr. 10 Absatz 2 der Zertifikatbedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 bzw. Nr. 6 der Zertifikatbedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 9 Definitionen

In diesen Zertifikatbedingungen bedeuten:

"Anfänglicher Ausgabepreis": ●.

"Anpassung aufgrund von Dividendenzahlungen": Im Falle von auf den Basiswert ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen wird der jeweils geltende Basispreis nach billigem Ermessen des Emittenten angepasst. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der Basiswert, auf den Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an der Maßgeblichen Börse "ex Dividende" gehandelt werden. Sollten die auf den Basiswert ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen in von der Referenzwährung abweichender Währung ermittelt werden, so wird der Emittent diese nach seinem billigen Ermessen in die Referenzwährung umrechnen.

"Anpassungsprozentsatz": Der Anpassungsprozentsatz für den 1. Risikoprämie-Anpassungszeitraum beträgt: [●]. Der für jeden folgenden Risikoprämie-Anpassungszeitraum anwendbare Anpassungsprozentsatz wird vom Emittenten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere Zinsumfeld des Emittenten, Leihkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten, Liquiditätsveränderungen an den globalen Finanzmärkten, Zinsschwankungen usw.) sowie einer Gewinnmarge festgelegt. Die absolute Differenz der Anpassungsprozentsätze von zwei direkt aufeinander folgenden Risikoprämie-Anpassungszeiträumen darf 2,5 Prozentpunkte nicht übersteigen. Der Anpassungsprozentsatz kann für Mini Future Long Zertifikate und Mini Future Short Zertifikate jeweils unterschiedlich sein.

"Anpassungstag": Grundsätzlich der erste Bankarbeitstag in Berlin eines jeden Monats. Unter besonderen Marktbedingungen (z. B. bei erheblicher Erhöhung der Leihkosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, wesentlichen Liquiditätsveränderungen an den globalen Finanzmärkten, bei starken Zinsschwankungen, bei der Einführung oder der Bekanntgabe von Gesetzen oder Vorschriften, die wesentlich höhere Eigenkapitalanforderungen an den Emittenten stellen) ist der Emittent berechtigt, jeden Bankarbeitstag in Berlin nach seinem billigem Ermessen als zusätzlichen Anpassungstag festzulegen. Ein etwaiger zusätzlicher Anpassungstag wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.

"Anzahl": ●.

"Ausgabetag": ●.

"Ausübungstag": Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle gemäß Nr. 12 Absatz 1 der Zertifikatbedingungen, an dem die Ausübungsvoraussetzungen gemäß Nr. 12 Absatz 1 der Zertifikatbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle) erstmals erfüllt sind.

"Auszahlungsbetrag": Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (Nr. 10 Absatz 1 der Zertifikatbedingungen) oder der vorzeitigen Rückzahlung oder der Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten (Nr. 13 der Zertifikatbedingungen), der Innere Wert eines Zertifikats.

"Auszahlungswährung": der Euro (EUR).

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt.

"Basispreis am Ausgabetag" ●.

[EINZUFÜGEN BEI EINER AKTIE ALS BASISWERT:]

"Basiswert" : die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [●] der ● („Gesellschaft“):
--

[EINZUFÜGEN BEI EINEM AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER ALS BASISWERT:]

"Basiswert" : das auf die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [●] der ● („Gesellschaft“) bezogene aktienvertretende Wertpapier.
--

"Beobachtungszeitraum": Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich).

"Bewertungstag": Hinsichtlich des Zertifikatinhabers, der die Zertifikate wirksam ausgeübt hat, gilt der jeweilige Ausübungstag, mit Wirkung zu dem die Zertifikate wirksam ausgeübt wurden, als Bewertungstag. Erfolgt keine Ausübung durch den Zertifikatinhaber, gilt im Falle einer Kündigung durch den Emittenten der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis": ●.

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland.

"Fälligkeitstag": Fälligkeitstag ist je Zertifikat entweder der Zahltag bei Ausübung oder der Zahltag bei Stopp-Loss oder der Zahltag bei Kündigung, je nachdem, welcher früher eintritt.

[EINZUFÜGEN FÜR MINI FUTURE LONG ZERTIFIKATE:]

"Innerer Wert": Der Innere Wert eines Zertifikats ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet.

[EINZUFÜGEN FÜR MINI FUTURE SHORT ZERTIFIKATE:]

"Innerer Wert": Der Innere Wert eines Zertifikats ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet.

[EINZUFÜGEN FÜR MINI FUTURE LONG ZERTIFIKATE:]

"Innerer Wert bei Stopp-Loss": Der "Innere Wert bei Stopp-Loss" ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet, wobei der Hedge-Kurs mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes an der Maßgeblichen Börse festgestellten niedrigsten Kurs des Basiswerts entspricht oder diesen übersteigt.

[EINZUFÜGEN FÜR MINI FUTURE SHORT ZERTIFIKATE:]

"Innerer Wert bei Stopp-Loss": Der "Innere Wert bei Stopp-Loss" ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Hedge-Kurs den Basispreis unterschreitet, wobei der Hedge-Kurs höchstens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes an der Maßgeblichen Börse festgestellten höchsten Kurs des Basiswerts entspricht oder diesen unterschreitet.

"ISIN des Basiswerts": ●.

"ISIN des Zertifikats": ●.

"Knock-Out-Barriere": Das Produkt aus dem jeweils geltenden Basispreis und dem jeweils geltenden Knock-Out-Faktor.

[EINZUFÜGEN FÜR MINI FUTURE LONG ZERTIFIKATE:]

"Knock-Out Ereignis": Ein "Knock-Out Ereignis" tritt ein, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts, ausgedrückt in der Referenzwährung, der Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet.

[EINZUFÜGEN FÜR MINI FUTURE SHORT ZERTIFIKATE:]

"Knock-Out Ereignis": Ein "Knock-Out Ereignis" tritt ein, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts, ausgedrückt in der Referenzwährung, der Knock-Out-Barriere entspricht oder diese überschreitet.

"Knock-Out-Faktor": Der Knock-Out-Faktor für den 1. Risikoprämie-Anpassungszeitraum beträgt: [●]. Der für jeden folgenden Risikoprämie-Anpassungszeitraum anwendbare Knock-Out-Faktor wird für jeden Risikoprämie-Anpassungszeitraum vom Emittenten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere Volatilität und Liquidität des Basiswertes) festgelegt. Der jeweils geltende Knock-Out-Faktor wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.

"Mindestausübungsvolumen": [100][1000] [●] Zertifikate je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

"Mindesthandelsvolumen": 1 Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

"Referenzwährung": der Euro (EUR).

"Risikoprämie-Anpassungszeitraum": Der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich).

"Verwahrstelle": Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main; Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland.

"Website des Emittenten": <https://www.tradegate.ag>

"Zahltag bei Ausübung": Spätestens der fünfte auf den Ausübungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.

"Zahltag bei Kündigung": Spätestens der fünfte auf den Kündigungstermin folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.

"Zahltag bei Stopp-Loss": Spätestens der fünfte auf die Feststellung des Hedge-Kurses folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.

Nr. 10 Knock-Out

- (1) Falls während des Beobachtungszeitraums (Nr. 9 der Zertifikatbedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) ein **Knock-Out Ereignis** eintritt, endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Sofern der Stopp-Loss- Auszahlungsbetrag gemäß Absatz 2 dieser Nr. 10 positiv ist, erhält der Zertifikatinhaber den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag. Der Emittent wird den Eintritt des Knock-Out Ereignisses gemäß Nr. 4 der Zertifikatbedingungen bekanntmachen.
- (2) Falls die Laufzeit der Zertifikate durch ein Knock-Out Ereignis vorzeitig endet, wird der Emittent den Zertifikatinhabern einen etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag

zahlen.

Der "**Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag**" entspricht dem Inneren Wert bei Stopp-Loss.

"**Hedge-Kurs**" ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird.

Sollte der Knock-Out Zeitpunkt weniger als 120 Minuten vor dem Ende der üblichen Handelszeit für den Basiswert eintreten, verlängert sich der nach dem vorstehenden Absatz zur Verfügung stehende Zeitraum für die Bestimmung des Hedge-Kurses ab Beginn der nächstfolgenden Börsensitzung entsprechend.

Sollte es während des dem Emittenten zur Bestimmung des Hedge-Kurses zur Verfügung stehenden Zeitraumes zu Marktstörungen im Sinne von Nr. 16 der Zertifikatbedingungen kommen und der Emittent bei Eintritt der Marktstörungen noch nicht den Hedge-Kurs bestimmt haben, verlängert sich der für die Bestimmung des Hedge-Kurses zur Verfügung stehende Zeitraum um die Dauer der Marktstörungen. Der Emittent bleibt auch während des Vorliegens von Marktstörungen zur Bestimmung des Hedge-Kurses berechtigt.

Sollten die Marktstörungen im Sinne von Nr. 16 der Zertifikatbedingungen bis zum Ende des fünften auf den nächsten Ausübungstag der Zertifikate folgenden Bankarbeitstages in Berlin und am Ort der Maßgeblichen Börse andauern und der Emittent den Hedge-Kurs noch nicht bestimmt haben, wird der Emittent den Hedge-Kurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen.

Die Zahlung eines etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrags erfolgt entsprechend Nr. 12 Absatz 4 der Zertifikatbedingungen, wobei Zahltag bei Stopp-Loss spätestens der fünfte auf die Feststellung des Hedge-Kurses folgende Bankarbeitstag in Berlin sowie am Ort der Verwahrstelle ist.

Nr. 11 Anpassungsbetrag

- (1) Dem Ausgabetag nachfolgend wird der Basispreis an jedem Kalendertag während eines Risikoprämie-Anpassungszeitraums, unabhängig vom Vorliegen eines Anpassungsereignisses im Sinne von Nr. 15 Absatz 2 der Zertifikatbedingungen, um den für diesen betreffenden Kalendertag von dem Emittenten berechneten Anpassungsbetrag verändert. Der Anpassungsbetrag für Mini Future Long bzw. Mini Future Short Zertifikate kann unterschiedlich sein. Der für jeden Kalendertag innerhalb des jeweiligen Risikoprämie-Anpassungszeitraums geltende "**Anpassungsbetrag**" einer Serie entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Basispreises, der an dem in diesen Risikoprämie-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag gültig ist, mit dem in diesem Risikoprämie-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz, wobei das Ergebnis unter Anwendung der Zinskonvention actual/360 auf einen Kalendertag umgerechnet wird. Für den ersten

Risikoprämie-Anpassungszeitraum ist der Basispreis am Ausgabetag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich. Der jeweils für einen Kalendertag geltende Basispreis wird, kaufmännisch auf mindestens drei Nachkommastellen gerundet, auf der Website des Emittenten veröffentlicht.

- (2) Die jeweilige "**Knock-Out-Barriere**" einer Serie wird kalendertäglich ermittelt durch Multiplikation des für diesen betreffenden Kalendertag geltenden Basispreises (Absatz 1 dieser Nr. 11) mit dem in diesem Risikoprämie-Anpassungszeitraum anwendbaren Knock-Out-Faktor (Nr. 9 der Zertifikatbedingungen).

Die jeweils für einen Kalendertag geltende Knock-Out-Barriere wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.

- (3) Im Falle von Dividendenzahlungen oder Dividendenzahlungen gleichstehender sonstiger Barausschüttungen auf den Basiswert wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die Knock-Out-Barriere gemäß Nr. 9 der Zertifikatbedingungen („Anpassung aufgrund von Dividendenzahlungen“) angepasst.

Im Falle einer Anpassung aufgrund von Dividendenzahlungen in Bezug auf eine Dividende auf die Aktie eines in den Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen Unternehmens (eine "**U.S.-Dividende**") berechnet der Emittent einen Betrag (der "**U.S.-Dividenden- Einbehaltungsbetrag**"), der, zusammen mit der in der Anpassung berücksichtigten Nettodividende, 100 Prozent des Bruttobetrags dieser U.S.-Dividende entspricht. Zu dem Zeitpunkt, zu dem jede solche U.S.-Dividende gezahlt wird, gilt der U.S.-Dividenden-Einbehaltungsbetrag in Bezug auf die Zertifikate an den Zertifikatinhaber gezahlt, während er tatsächlich von dem Emittenten einbehalten und bei dem United States Internal Revenue Service (dem "**IRS**") hinterlegt wird.

Nr. 12

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Die Zertifikate können vom Zertifikatinhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 9 der Zertifikatbedingungen ausgeübt werden. Zur wirksamen Ausübung der Zertifikate muss der Zertifikatinhaber des jeweiligen Zertifikats bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Ausübungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 dieser Nr. 12.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle muss der Zertifikatinhaber der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

Tradegate AG Wertpapierhandelsbank
Abt. Produktmanagement
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine

ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung für die jeweilige ISIN(nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Zertifikate, die ausgeübt werden sollen, an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 1152 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn übertragen haben.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die International Securities Identification Number (ISIN) der Zertifikatserie und die Zahl der Zertifikate, die ausgeübt werden sollen und
 - das Konto des Zertifikatinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Zertifikatinhaber innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Berlin nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
 - Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Zertifikatinhaber keine U.S.-Person (im Sinne von Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 9 der Zertifikatbedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Absatz 1 dieser Nr. 12 genannten Voraussetzungen sind innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, vom Zertifikatinhaber bereits erbrachte Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten zinslos an diesen zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Zertifikate etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (4) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorangegangenen Bankarbeitstag bei Geschäftsschluss am Ort der Verwahrstelle registrierten Zertifikatinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 13

Ordentliche Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Zertifikate einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum nächstfolgenden Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Zertifikatbedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 13 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Im Falle einer wirksamen Kündigung nach dieser Nr. 13 wird der Emittent an die Zertifikatinhaber den Auszahlungsbetrag gemäß Nr. 9 der Zertifikatbedingungen zahlen. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 9 der Zertifikatbedingungen gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Zertifikatbedingungen.
- (2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 12 der Zertifikatbedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 9 der Zertifikatbedingungen ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz 3 dieser Nr. 13.
- (3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Zertifikate den Auszahlungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltage bei Kündigung**" genannt) an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am zweiten Tag nach dem Kündigungstermin registrierten Zertifikatinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltage bei Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Charlottenburg, Berlin, für die Zertifikatinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatinhaber gegen den Emittenten.

Nr. 14

Referenzpreis, Maßgebliche Börse

Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Handelstagen an der Tradegate Exchange, Berlin, Deutschland (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen üblicherweise gehandelt wird.

Nr. 15 Anpassungen

- (1) Falls ein Anpassungsereignis gemäß Absatz 2 dieser Nr. 15 eintritt, bestimmt der Emittent, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der betroffenen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate vor (nachfolgend "**Anpassungen**"), die nach seinem billigen Ermessen sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen und die Zertifikatinhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen. Die Anpassungen können sich unter anderem auf den Basispreis, die Knock-Out-Barriere und das Bezugsverhältnis, andere maßgebliche Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass der Basiswert im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Sollten Anpassungsbeträge in von der Referenzwährung abweichender Währung ermittelt werden, so wird der Emittent diese nach seinem billigen Ermessen in die Referenzwährung umrechnen. Der Emittent kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der zum Zeitpunkt des Anpassungsereignisses Options- oder Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, aus Anlass des betreffenden Anpassungsereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Im Falle einer außerordentlichen Dividende auf Aktien eines in den Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen Unternehmens gemäß Absatz 2 Buchst. (e) dieser Nr. 15 werden etwaige Anpassungen in Bezug auf die außerordentliche Dividende vom Emittenten nach Abzug etwaiger Quellensteuern berechnet, die gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code einbehalten werden müssen.

- (2) "**Anpassungsereignis**" ist:
- (a) die Teilung (Aktiensplit), Zusammenlegung (Aktienkonsolidierung) oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden in Form von Bonus- oder Gratisaktien oder einer vergleichbaren Emission;
 - (b) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren

- Bezugsrechts an ihre Aktionäre (Kapitalerhöhung gegen Einlagen);
- (c) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln);
 - (d) die Einräumung des Bezugs von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre (Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten);
 - (e) die Ausschüttung einer Sonderdividende;
 - (f) die Abspaltung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, wobei den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden;
 - (g) die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund;
 - (h) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei einer Änderung oder Ergänzungen der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der Emittent die Zertifikate nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Zertifikatbedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.
- (5) Im Falle der Einleitung einer/s freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation, Konkurses, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Gesellschaft betreffenden Verfahrens oder im Falle eines Vorganges, durch den alle Aktien der Gesellschaft oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder sollte der Emittent

nach Eintritt eines sonstigen Ereignisses zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Zertifikate gemäß Nr. 2 der Zertifikatbedingungen kündigen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei Insolvenz der Depotbank der aktienvertretenden Wertpapiere oder dem Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere.

- (6) Auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (wie z. B. ADR, ADS, GDR) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Zertifikatbedingungen bekannt machen.

Nr. 16 Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz 2 dieser Nr. 16 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 9 der Zertifikatbedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Zertifikatinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Zertifikatbedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf (5) hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 9 der Zertifikatbedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (a) die Aussetzung, Unterbrechung, Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse, oder
 - (b) die Aussetzung, Unterbrechung, Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

soweit eine solche Aussetzung, Unterbrechung, Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse

erfolgt.

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Tradegate AG Wertpapierhandelsbank

Berlin
(Emittent)

Endgültige Bedingungen

vom
[●]¹

zum Basisprospekt vom 10. August 2021
in seiner jeweils aktuellen Fassung (**der "Basisprospekt"**)

für bis zu [●]²

Mini Future [Long]³ [Short]⁴ **ZERTIFIKATE**

bezogen auf folgenden Basiswert:

●⁵ (ISIN: ●⁶)

ISIN: [●]⁷

Der Basisprospekt für Zertifikate vom 10. August 2021, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Zertifikate begeben werden, verliert am 10. August 2022 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt für Zertifikate der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank zu lesen, der dem Basisprospekt für Zertifikate vom 10. August 2021 nachfolgt, sofern der nachfolgende Basisprospekt eine Angebotsfortsetzung der Zertifikate vorsieht. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für Zertifikate der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank wird auf der Website des Emittenten <https://www.tradegate.ag> veröffentlicht.

¹ Datum einfügen.

² Anzahl einfügen.

³ Einfügen für Mini Future Long Zertifikate.

⁴ Einfügen für Mini Future Short Zertifikate.

⁵ Basiswert einfügen.

⁶ ISIN des Basiswerts einfügen.

⁷ ISIN des Zertifikats einfügen.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Mini Future Long bzw. Mini Future Short Zertifikate (die "**Zertifikate**", die "**Wertpapiere**" oder die "**Serie**") bezogen auf [eine Aktie] [ein aktienvertretendes Wertpapier], die von Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Berlin (der "**Emittent**"), emittiert wurden.

- a) Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "Prospektverordnung") ausgearbeitet. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt vom 10. August 2021 und inklusive zukünftiger Nachträge gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung, gelesen werden.
- b) Der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß Artikel 21 der Prospektverordnung veröffentlicht, indem sie bei der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Website <https://www.tradegate.ag> abrufbar veröffentlicht.
- c) Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Die Zertifikatbedingungen werden wie folgt komplettiert:

"Anfänglicher Ausgabepreis": ●.

"Anpassungsprozentsatz": Der Anpassungsprozentsatz für den 1. Risikoprämie-Anpassungszeitraum beträgt: [●]. Der für jeden folgenden Risikoprämie-Anpassungszeitraum anwendbare Anpassungsprozentsatz wird vom Emittenten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere Zinsumfeld des Emittenten, Leihkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten, Liquiditätsveränderungen an den globalen Finanzmärkten, Zinsschwankungen usw.) sowie einer Gewinnmarge festgelegt. Die absolute Differenz der Anpassungsprozentsätze von zwei direkt aufeinander folgenden Risikoprämie-Anpassungszeiträumen darf 2,5 Prozentpunkte nicht übersteigen. Der Anpassungsprozentsatz kann für Mini Future Long Zertifikate und Mini Future Short Zertifikate jeweils unterschiedlich sein.

"Anzahl": ●.

"Ausgabebetrag": ●.

[EINZUFÜGEN BEI EINER AKTIE ALS BASISWERT:]

"Basiswert": die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [●] der ● („ Gesellschaft “):
--

[EINZUFÜGEN BEI EINEM AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER ALS BASISWERT:]

"Basiswert": das auf die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [●] der ● („ Gesellschaft “) bezogene aktienvertretende Wertpapier.
--

"Basispreis am Ausgabebetrag" ●.

"Bezugsverhältnis": ●.

[EINZUFÜGEN FÜR MINI FUTURE LONG ZERTIFIKATE:]
--

"Innerer Wert": Der Innere Wert eines Zertifikats ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet.

[EINZUFÜGEN FÜR MINI FUTURE SHORT ZERTIFIKATE:]

"Innerer Wert": Der Innere Wert eines Zertifikats ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis
--

unterschreitet.

[EINZUFÜGEN FÜR MINI FUTURE LONG ZERTIFIKATE:]

"Innerer Wert bei Stopp-Loss": Der "Innere Wert bei Stopp-Loss" ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet, wobei der Hedge-Kurs mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes an der Maßgeblichen Börse festgestellten niedrigsten Kurs des Basiswerts entspricht oder diesen übersteigt.

[EINZUFÜGEN FÜR MINI FUTURE SHORT ZERTIFIKATE:]

"Innerer Wert bei Stopp-Loss": Der "Innere Wert bei Stopp-Loss" ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Hedge-Kurs den Basispreis unterschreitet, wobei der Hedge-Kurs höchstens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes an der Maßgeblichen Börse festgestellten höchsten Kurs des Basiswerts entspricht oder diesen unterschreitet.

"ISIN des Basiswerts": ●.

"ISIN des Zertifikats": ●.

[EINZUFÜGEN FÜR MINI FUTURE LONG ZERTIFIKATE:]

"Knock-Out Ereignis": Ein "Knock-Out Ereignis" tritt ein, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts, ausgedrückt in der Referenzwährung, der Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet.

[EINZUFÜGEN FÜR MINI FUTURE SHORT ZERTIFIKATE:]

"Knock-Out Ereignis": Ein "Knock-Out Ereignis" tritt ein, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts, ausgedrückt in der Referenzwährung, der Knock-Out-Barriere entspricht oder diese überschreitet.

"Knock-Out-Faktor": Der Knock-Out-Faktor für den 1. Risikoprämie-Anpassungszeitraum beträgt: [●]. Der für jeden folgenden Risikoprämie-Anpassungszeitraum anwendbare Knock-Out-Faktor wird für jeden Risikoprämie-Anpassungszeitraum vom Emittenten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere Volatilität und Liquidität des Basiswertes) festgelegt. Der jeweils geltende Knock-Out-Faktor wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.

"Mindestausübungsvolumen": [100][1000] [●] Zertifikate je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

WEITERE INFORMATIONEN

Laufzeit des Angebots

Das Angebot der Zertifikate beginnt in Deutschland am Ausgabetag.

Das Angebot der Zertifikate endet [am [•.][mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 10. August 2022][, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 10. August 2021 nachfolgt] [•]. [Der Emittent kann darüber hinaus das Angebot der Zertifikate durch Bekanntmachung auf der Website des Emittenten <https://www.tradegate.ag> vorzeitig beenden.]

[Im anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten

Die im [anfänglichen] Ausgabepreis enthaltenen Kosten betragen •]⁸

[Kosten und Erlöse der Emission

•]⁹

Notierung und Handel

[Die Zertifikate sollen [am •] [am Ausgabetag] [•] [in den Freiverkehr an der [Tradegate Exchange] [Frankfurter Wertpapierbörse] [•], der gemäß § 48 des Börsengesetzes (BörsG) als multilaterales Handelssystem gilt und kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 und Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 ist, einbezogen] [zum regulierten Markt an der [Tradegate Exchange] [Frankfurter Wertpapierbörse] [•], der ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 und Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 ist, zugelassen] [•] werden.

Es ist geplant, die Notierung [am •] [am Ausgabetag] [•] aufzunehmen.]

[Eine Zulassung der Zertifikate zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der

⁸ Einfügen, falls anwendbar und bekannt.

⁹ Einfügen, falls anwendbar.

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 und Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 ist, oder eine Einbeziehung der Zertifikate in den Handel an einem multilateralen Handelssystem, das kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 und Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 ist, ist nicht vorgesehen.] [•]

Informationen zum Basiswert

Angaben zum Basiswert sowie über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität können auf elektronischem Wege auf der Internetseite • [kostenfrei][kostenpflichtig][•] eingeholt werden

[•]¹⁰

Veröffentlichung weiterer Angaben

[Der Emittent beabsichtigt nicht, nach erfolgter Emission weitere Informationen zum Basiswert zu veröffentlichen.] [Der Emittent beabsichtigt, nach erfolgter Emission weitere Informationen zum Basiswert auf der Internetseite • zu veröffentlichen. Diese Informationen umfassen •]

Bekanntmachungen unter diesen Zertifikatbedingungen werden grundsätzlich auf der Website des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

[Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

•]¹¹

¹⁰ Ggf. nähere Beschreibung des Basiswerts sowie eventuelle Haftungsausschlüsse einfügen.
¹¹ einzufügen und auszufüllen, falls Interessen und Interessenkonflikte bestehen.

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[•]¹²

¹² Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen.

IX. NAMEN UND ADRESSEN

Emittent

Tradegate AG Wertpapierhandelsbank
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin